



Basisprospekt

vom 05. Juli 2018

zur Begebung von neuen Wertpapieren sowie
zur Fortsetzung des öffentlichen Angebotes und zur Erhöhung des
Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere

über

derivative Produkte

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Inhalt

Inhalt	2
Zusammenfassung.....	5
Teil A – Einleitung und Warnhinweise	5
Teil B – Emittentin	6
Teil C – Wertpapiere	8
Teil D – Risiken.....	15
<i>Markt– und branchenspezifische Risiken</i>	15
<i>Unternehmensspezifische Risiken</i>	16
<i>Marktrisiken</i>	17
<i>Operationelle Risiken</i>	18
<i>Liquiditätsrisiken</i>	18
<i>Rating</i>	18
<i>Regulatorische Risiken</i>	18
<i>Derivate im Allgemeinen</i>	19
<i>Besondere Risiken</i>	27
Teil E – Angebot.....	30
Risikofaktoren	32
Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere	32
<i>Derivate im Allgemeinen</i>	32
<i>Besondere Risiken</i>	39
(i) Risiken aus Besonderheiten der Derivate selbst	40
(ii) Risiken aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert	42
Risikofaktoren bezüglich der Emittentin.....	70
<i>Markt– und branchenspezifische Risiken</i>	70
<i>Unternehmensspezifische Risiken</i>	70
<i>Marktrisiken</i>	72
<i>Operationelle Risiken</i>	73
<i>Liquiditätsrisiken</i>	73
<i>Rating</i>	73
<i>Regulatorische Risiken</i>	74
Allgemeine Informationen.....	75
Verantwortung.....	75
Angebot und Verkauf.....	75
Preisbildung	76
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	77
Wertpapierbeschreibung	78
Ausstattung	78
Berechnungsstelle.....	78
Verbriefung	78
Status.....	78
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.....	79
Aufstockung / Weiterführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen.....	79
Börseneinführung	79

Handel in den Derivaten.....	80
Verfügbarkeit von Unterlagen.....	80
Bekanntmachungen	80
Valuta.....	80
Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number.....	80
Besteuerung.....	80
Informationen über den Basiswert.....	83
Einfluss des Basiswertes auf die Derivate	106
Verkaufsbeschränkungen.....	117
Per Verweis einbezogene Dokumente	119
Produktbedingungen	120
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	120
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	121
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	132
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	141
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	148
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	157
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	168
[Optionsscheine auf Indizes	176
[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	183
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	192
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	199
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	206
Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	215
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	222
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	228
Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte.....	236
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	243
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over	250
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	259
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	265
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	273
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	280
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	289
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	298
Muster der Endgültigen Bedingungen	309
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	316
<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung.....</i>	316
<i>Haupttätigkeitsbereiche.....</i>	316
<i>Wichtigste Märkte</i>	317
<i>Ausgewählte Finanzinformationen</i>	318
<i>Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns.....</i>	319
<i>Organe.....</i>	319
Vorstand	319
Aufsichtsrat	320
Hauptversammlung.....	320
Corporate Governance	321
<i>Aktienkapital</i>	321
<i>Anteilseigner</i>	321
<i>Abschlussprüfer</i>	321
<i>Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen / Erklärung zu den Aussichten der Emittentin</i>	322
<i>Rechtsstreitigkeiten.....</i>	322
Glossar.....	323

Finanzinformationen		325
<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (HGB)</i>	I	1 - 26
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017</i>	I	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2017</i>	I	16
<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	I	17
<i>Anhang für das Geschäftsjahr 2017</i>	I	18
<i>Entwicklung des Anlagevermögens</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	I	25
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	I	26
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 (HGB)</i>	II	1 - 30
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017</i>	II	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017</i>	II	17
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	II	18
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017</i>	II	19
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	II	26
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>		27
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	II	28
<i>Konzerneigenkapitalspiegel</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	II	29
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	II	30
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 (HGB)</i>	III	1 - 39
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016</i>	III	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016</i>	III	22
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	III	23
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016</i>	III	24
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	III	34
<i>Konzerneigenkapitalspiegel</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	III	35
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	III	36
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>	III	37
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	III	39
Letzte Seite	V	1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den so genannten „Elementen“. Diese Elemente sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) fortlaufend nummeriert.

Die Zusammenfassung enthält sämtliche Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, können sich Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Elemente ergeben.

Selbst wenn ein Element aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen im Hinblick auf dieses Element nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung des Elements und den Hinweis "-entfällt -".

Teil A – Einleitung und Warnhinweise

A 1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zu diesem Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft („Emittentin“) hat gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen. Die Emittentin oder diejenige Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A 2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch alle Finanzintermediäre zu.
	Angebotsfrist	Die Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch

	Bedingungen	Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind. Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Hinweis für Anleger	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B – Emittentin

B 1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Gesellschaft lautet Lang & Schwarz.
B 2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung und Land der Gründung	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftssadresse lautet: Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Sie unterliegt dem deutschen Recht und wurde in Deutschland gegründet.
B 4b	Trends, die sich auf Emittentin und Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	- entfällt – Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B 5	Konzernstruktur	Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Mutterunternehmen der zwei Tochterunternehmen: - Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, - Lang & Schwarz Broker GmbH. welche zusammen als Lang & Schwarz Konzern bezeichnet werden.
B 9	Gewinnprognosen oder – schätzungen	- entfällt – Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder – schätzungen ab.
B 10	Beschränkungen	- entfällt –

	im Bestätigungsvermerk	Der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr sowie die Konzernabschlüsse der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die am 31. Dezember 2016 und 2017 endenden Geschäftsjahre sind von Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																																																																					
B 12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzangaben	<p>Finanzdaten zum 31. Dezember 2017</p> <p>Die nachstehende Übersicht stellt in zusammengefasster Form Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernkapitalflussrechnung des Lang & Schwarz-Konzerns dar, die dem geprüften Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2017 entnommen wurden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in TEUR</th> <th>01.01.2016 – 31.01.2016</th> <th>01.01.2017 - 31.12.2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>196.303</td><td>293.085</td></tr> <tr> <td>Materialaufwand</td><td>-173.061</td><td>-268.012</td></tr> <tr> <td>Personalaufwand</td><td>-7.140</td><td>-8.684</td></tr> <tr> <td>sonstige betriebliche Aufwendungen</td><td>-4.663</td><td>-4.739</td></tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td><td>4.729</td><td>7.856</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>in TEUR</th><th>31.12.2016</th><th>31.12.2017</th></tr> <tr> <td>Konzernbilanz</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Wertpapiere</td><td>187.571</td><td>358.475</td></tr> <tr> <td>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</td><td>75.945</td><td>48.825</td></tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td><td>30.802</td><td>14.344</td></tr> <tr> <td>sonstige Verbindlichkeiten</td><td>201.684</td><td>354.456</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital</td><td>30.726</td><td>34.964</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>267.572</td><td>413.060</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <th>in TEUR</th><th>01.01.2016 – 31.01.2016</th><th>01.01.2017 - 31.12.2017</th></tr> <tr> <td>Konzernkapitalflussrechnung</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</td><td>19.557</td><td>-5.988</td></tr> <tr> <td>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</td><td>-539</td><td>-915</td></tr> <tr> <td>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</td><td>-1.646</td><td>-3.618</td></tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</td><td>47.783</td><td>37.262</td></tr> </tbody> </table> <p>Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Lang & Schwarz-Konzerns eingetreten.</p> <p>Erklärung bezüglich „Wesentliche</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2017 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder Handelsposition des Lang</p>	in TEUR	01.01.2016 – 31.01.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung			Umsatzerlöse	196.303	293.085	Materialaufwand	-173.061	-268.012	Personalaufwand	-7.140	-8.684	sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.663	-4.739	Konzernüberschuss	4.729	7.856				in TEUR	31.12.2016	31.12.2017	Konzernbilanz			Wertpapiere	187.571	358.475	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	75.945	48.825	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.802	14.344	sonstige Verbindlichkeiten	201.684	354.456	Eigenkapital	30.726	34.964	Bilanzsumme	267.572	413.060				in TEUR	01.01.2016 – 31.01.2016	01.01.2017 - 31.12.2017	Konzernkapitalflussrechnung			Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	19.557	-5.988	Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-539	-915	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.646	-3.618	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	47.783	37.262
in TEUR	01.01.2016 – 31.01.2016	01.01.2017 - 31.12.2017																																																																					
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung																																																																							
Umsatzerlöse	196.303	293.085																																																																					
Materialaufwand	-173.061	-268.012																																																																					
Personalaufwand	-7.140	-8.684																																																																					
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.663	-4.739																																																																					
Konzernüberschuss	4.729	7.856																																																																					
in TEUR	31.12.2016	31.12.2017																																																																					
Konzernbilanz																																																																							
Wertpapiere	187.571	358.475																																																																					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	75.945	48.825																																																																					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.802	14.344																																																																					
sonstige Verbindlichkeiten	201.684	354.456																																																																					
Eigenkapital	30.726	34.964																																																																					
Bilanzsumme	267.572	413.060																																																																					
in TEUR	01.01.2016 – 31.01.2016	01.01.2017 - 31.12.2017																																																																					
Konzernkapitalflussrechnung																																																																							
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	19.557	-5.988																																																																					
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-539	-915																																																																					
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.646	-3.618																																																																					
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	47.783	37.262																																																																					

	Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition“	& Schwarz-Konzerns eingetreten.
B 13	Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	- entfällt – Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B 14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	- entfällt – Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist Lang & Schwarz die Konzernobergesellschaft des Lang & Schwarz-Konzerns.
B 15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.</p> <p>Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte insbesondere auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).</p> <p>Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet.</p>
B 16	Wesentliche Aktionäre	- entfällt – Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Teil C – Wertpapiere

C 1	Art und Gattung der Wertpapiere	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ([Zertifikate] [Optionsscheine]) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.		
		<table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> </tr> <tr> <td>•</td> </tr> </table>	ISIN	•
ISIN				
•				

		Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.
C 2	Währung der Wertpapieremission	[Währung] [Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission: [Währung.]]
C 5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	- entfällt – Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] frei übertragbar.
C 8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte	<p>Bei den [Zertifikaten][Optionsscheinen] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrages [bzw. die Physische Lieferung des Basiswertes] von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die [Zertifikate] [Optionsscheine] haben keinen Kapitalschutz. [Die Laufzeit der [Zertifikate] [Optionsscheine] endet mit dem Fälligkeitstag.] Die Zertifikate besitzen eine unbestimmte Laufzeit („Endlos-Zertifikate“). Die Laufzeit kann nur durch Kündigung durch den Inhaber des Zertifikates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden.]</p> <p>Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Produktbedingungen an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die [Zertifikate] [Optionsscheine] kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Bewertungstag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen. Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des Fälligkeitstags][maßgeblicher Tag] führen.</p> <p>Die [Zertifikate] [Optionsscheine] unterliegen Deutschem Recht.</p> <p>Die Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Optionsscheinen] stellen, mit Außnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.</p> <p>Die Verpflichtungen aus Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes stellen unmittelbare, unbedingte und dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.</p>

C 11	Zulassung zum Handel	<p>-entfällt –</p> <p>Die Emittentin beabsichtigt nicht einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen.</p> <p>[<i>bei erstem öffentlichen Angebot:</i>][Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta][am •] an [der folgenden Börse][den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse ([innerhalb][außerhalb] des Boerse Frankfurt Zertifikate Premium Marktsegments)] [- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [-Börse]] <p>[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]</p> <p>[Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[<i>bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:</i>][Die [Zertifikate] [Optionsscheine] wurden an [der folgenden Börse][den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse ([innerhalb][außerhalb] des Boerse Frankfurt Zertifikate Premium Marktsegments)] [- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] <p>[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]</p> <p>[Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert und eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist auch nicht vorgesehen.]</p>
C 15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>Die Höhe des Auszahlungsbetrages [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[Optionsscheine</p> <p>Optionsscheine, gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswertes am</p>

	<p>Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung von Aktien.]</p> <p>[[Capped-]Bonus-Zertifikate]</p> <p>[normierter Ausgabepreis:][Bonus-Zertifikate mit einem normierten Ausgabepreis, d.h. einen von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis, gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]</p> <p>[Ausgabepreis=Kurs des Basiswertes:][Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]</p> <p>[Discount Zertifikate</p> <p>Discount-Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.]</p> <p>[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes</p>
--	--

	<p>[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin [zu bestimmten Einlösungsterminen] die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.]</p> <p>[[SFD-][X-][Endlos-][Smart-]Turbo-Zertifikate</p> <p>[SFD-][X-][Endlos-][Smart-]Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin [zu bestimmten Einlösungsterminen] die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am [entsprechenden] Bewertungstag den [an diesem Bewertungstag gültigen] Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken].]</p> <p>[Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.]</p> <p>[Smart Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Turbo-Zertifikaten dadurch, dass die Knock-Out-Barriere nur zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises gültig ist.]</p> <p>[Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.]</p> <p>[regular:][Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der</p>
--	---

		<p>Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]</p> <p>[Smart:][Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs der Basiswertes der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN [gelten][gilt] [die][der] folgende [„Typ“], [die][der][folgende] [„Knock-Out-Barriere“] [,] [„Bonusschwelle“] [,] [„Kursschwelle“] [,] [der folgende] [„Basiskurs“] [,] [„Höchstbetrag“][,][Knock-Out Fristbeginn am Ausgabetag ab (Uhrzeit)] [und das folgende „Bezugsverhältnis“]:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>[Typ]</th><th>ISIN</th><th>[Basis kurs] [in [Währ ung]] am Ausg abeta g] [alter native r Zeitra um]</th><th>[Knoc k- Out- Barri ere] [in [Wäh rung]] am Ausg abeta g] [alter nativ er Zeitra um]</th><th>[Bono s- schw elle] [in [Währ ung]]</th><th>[Kurs-schw elle] [in [Währ ung]]</th><th>[Hö chst betr ag] [in [Wä hru ng]]</th><th>[Knoc k-Out Frist- begin n am Aus- gabe- tag ab (Uhr- zeit)]</th><th>[Be- zugs- ver- häl- nis]</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr> </tbody> </table> <p>]</p>	[Typ]	ISIN	[Basis kurs] [in [Währ ung]] am Ausg abeta g] [alter native r Zeitra um]	[Knoc k- Out- Barri ere] [in [Wäh rung]] am Ausg abeta g] [alter nativ er Zeitra um]	[Bono s- schw elle] [in [Währ ung]]	[Kurs-schw elle] [in [Währ ung]]	[Hö chst betr ag] [in [Wä hru ng]]	[Knoc k-Out Frist- begin n am Aus- gabe- tag ab (Uhr- zeit)]	[Be- zugs- ver- häl- nis]
[Typ]	ISIN	[Basis kurs] [in [Währ ung]] am Ausg abeta g] [alter native r Zeitra um]	[Knoc k- Out- Barri ere] [in [Wäh rung]] am Ausg abeta g] [alter nativ er Zeitra um]	[Bono s- schw elle] [in [Währ ung]]	[Kurs-schw elle] [in [Währ ung]]	[Hö chst betr ag] [in [Wä hru ng]]	[Knoc k-Out Frist- begin n am Aus- gabe- tag ab (Uhr- zeit)]	[Be- zugs- ver- häl- nis]												
.												
C 16	Fälligkeitstag und Bewertungstag	<p>[Für die [jeweilige] ISIN gelten der folgende [„Bewertungstag“][„Bewertungszeitraum“] und der folgende „Fälligkeitstag“:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th><th>[Bewertungstag]</th><th>[Bewertungs-zeitraum]</th><th>[Fälligkeitstag]</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>.</td><td>.</td><td>.</td><td>.</td></tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[„Bewertungstag“ ist •.][„Bewertungszeitraum“ ist •.] [„Fälligkeitstag“ ist •.] [„Einlösungstermin“ ist •.] [„Ordentlicher Kündigungstermin“ ist •.]</p>	ISIN	[Bewertungstag]	[Bewertungs-zeitraum]	[Fälligkeitstag]										
ISIN	[Bewertungstag]	[Bewertungs-zeitraum]	[Fälligkeitstag]																	
.	.	.	.																	
C 17	Abrechnungs-verfahren	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren																		

	(Settlement)	<p>Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der in C 2 genannten Währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.</p> <p>Sämtliche zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern].</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>
C 18	Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag)	Die Emittentin ist verpflichtet dem Anleger am Fälligkeitstag [einen Auszahlungsbetrag, wie in C 15 beschrieben, zu zahlen][oder][Wertpapiere, wie in C 15 beschrieben, zu liefern].
C 19	Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Aktie/aktienvertretende Wertpapiere/Akienkorb:][Der [Schlusskurs] [maßgeblicher Kurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.]</p> <p>[Index:][Der vom Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)][Der auf Grundlage einer untertägigen Auktion (Mittagsauktion) im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsche (Xetra) ermittelte Auktionspreis für die im [Index] enthaltenen Wertpapiere ermittelte Wert des [Index][am [Bewertungstag] [maßgeblicher Tag].]</p> <p>[[Wechselkurs:] Der in [Währung] ausgedrückte [Währung/Währung]-Wechselkurs bezogen auf [Währung] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [Währung] ausgedrückten Maßgeblichen [Währung / Währung]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [Währung] ausgedrückten Maßgeblichen [Währung / Währung]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]</p> <p>[Währung:] [Der auf der [Informationssystem]-Seite [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenenden Seite) als „Großbanken-Fixing“] „Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“ veröffentlichte EUR/[Währung] - Durchschnittskurs am Bewertungstag.]</p> <p>[Zinsterminkontrakt/Future-Kontrakt:] [Der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den [Basiswert] am Bewertungstag.]</p> <p>[Rohstoff:] [Der erste am Bewertungstag auf der [Informationssystem] oder einer diese ersetzenenden Seite als "Londoner Banken-Fixing" in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze (fine troy ounce, 31,1035</p>

		<p>g)][<i>andere Bestimmung</i>]</p> <p>[<i>Fonds</i>:] [Der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]</p> <p>[Für die [<i>jeweilige</i>] ISIN [<i>gelten</i>] [<i>gilt</i>] [<i>die</i>] [<i>der</i>] [<i>das</i>] folgende [<i>„Maßgebliche Börse“</i>] [<i>„Sponsor“</i>] [<i>„Maßgebliche Terminbörse“</i>] [<i>„Fixing“</i>] [[und] [,] die folgende „<i>Informationsquelle</i>“]</p> <p>[<table border="1"> <tr> <th>ISIN</th><th>[Maß-gebliche Börse]</th><th>[Sponsor]</th><th>[Maß-gebliche Terminbörse]</th><th>[Fixing]</th><th>[Infor-mationsquelle]</th></tr> <tr> <td>•</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td></tr> </table>] [„<i>Maßgebliche Börse</i>“ ist [[<i>Maßgebliche Börse</i>]]] [„<i>Maßgebliche Terminbörse</i>“ ist [<i>Maßgebliche Terminbörse</i>]]</p>	ISIN	[Maß-gebliche Börse]	[Sponsor]	[Maß-gebliche Terminbörse]	[Fixing]	[Infor-mationsquelle]	•	•	•	•	•	•
ISIN	[Maß-gebliche Börse]	[Sponsor]	[Maß-gebliche Terminbörse]	[Fixing]	[Infor-mationsquelle]									
•	•	•	•	•	•									
C 20	Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können	<p>Art: [Aktie] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienkorb] [Index] [Wechselkurs] [Zinsterminkontrakt] [Rohstoff] [Future-Kontrakt] [<i>Fonds</i>]</p> <p>[Bezeichnung: •] [ISIN •] [<i>Basiswert</i>] („<i>Basiswert</i>“)]</p> <p>[<table border="1"> <tr> <th>ISIN</th><th>Basiswert</th></tr> <tr> <td>•</td><td>•</td></tr> </table>] [„Bestandteile des Basiswerts“ sind [<i>Korbaktien</i>].]</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de][•] abrufbar.</p>	ISIN	Basiswert	•	•								
ISIN	Basiswert													
•	•													

Teil D – Risiken

D 2	Emittentenrisiko	Markt– und branchenspezifische Risiken
		<p>Konjunkturelles Umfeld</p> <p>Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab.</p> <p>Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in</p>

	<p>besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig.</p> <p>Intensiver Wettbewerb</p> <p>Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld marginarne oder marginlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.</p> <p>Unternehmensspezifische Risiken</p> <p>Eigenkapitalausstattung der Emittentin</p> <p>Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.</p> <p>Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.</p> <p>Strategische Risiken</p> <p>Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern.</p> <p>Dauerhafte Profitabilität</p> <p>Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.</p> <p>Adressenausfallrisiken</p> <p>Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder</p>
--	---

	<p>entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften.</p> <p>Interessenkonflikte</p> <p>Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.</p> <p>Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivate Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin kann nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel an Berater oder Vertriebspartner, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann.</p> <p>Marktrisiken</p> <p>Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen.</p> <p>Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und lang-</p>
--	---

	<p>fristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen.</p> <p>Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko.</p> <p>Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2017 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.</p>
	<p>Operationelle Risiken</p> <p>Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft, zunehmend ins Blickfeld.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.</p> <p>Rating</p> <p>Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Regulatorische Risiken</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finindienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt.</p>

		<p>Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte.</p> <p>Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen ("EdW") und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.</p>
D 6	Risiken aus den Wertpapieren	<p>Derivate im Allgemeinen</p> <p>Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine.</p> <p>Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbrieften, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis.</p> <p>Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.</p> <p>Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement¹.</p> <p>Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapiersammelverwahrer hinterlegten</p>

¹ Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

	<p>Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen, mit Außnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen.</p> <p>Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.</p> <p>Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.</p> <p>Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann [angesichts der begrenzten Laufzeit] nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates [rechtzeitig] wieder erholen wird. Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis.</p> <p>Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnsschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnsschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.</p> <p>Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung</p> <p>Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede</p>
--	---

	<p>derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung</p> <p>Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.</p> <p>Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungs- betrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.</p> <p>Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet.</p> <p>Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt.</p> <p>Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit</p> <p>Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die</p>
--	---

	<p>Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen.</p> <p>Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet.</p> <p>Wechselkursrisiko</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.</p> <p>Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.</p> <p>Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate</p> <p>Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen</p>
--	---

	<p>(niedrige Liquidität des Basiswertes) - nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit [und bei Knock-Out-Barrieren] der Derivate.</p> <p>Handel in den Derivaten, Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.</p> <p>Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.</p> <p>Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin für die Emission erhebt. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.</p> <p>Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem</p>
--	---

	<p>marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.</p> <p>Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.</p> <p>Ersetzung der Emittentin</p> <p>Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.</p> <p>Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts</p> <p>Derivate bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Derivate in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Derivate durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Derivate gezahlte Kaufpreis für die Derivate, kann ein Inhaber von Derivaten den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.</p> <p>Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Derivate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Derivaten kompensiert werden.</p> <p>Angebotsgröße</p> <p>Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben</p>
--	--

	<p>bzw. wieder zu veräußern, möglich.</p> <p>Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen.</p> <p>Physische Abwicklung</p> <p>Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Mit-eigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine.</p> <p>Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).</p> <p>Einlösungshöchstbetrag</p> <p>Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Mindestausübungsbetrag</p>
--	---

	<p>Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Höchstausübungsbetrag</p> <p>Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübbaren Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbaren Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbaren Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbaren Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.</p> <p>Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise</p>
--	---

	<p>die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</p> <p>Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigter werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Inanspruchnahme von Kredit</p> <p>Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäfts verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.</p> <p>Besondere Risiken</p> <p>Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich sowohl aus Besonderheiten der Derivate selbst als auch aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkorb, Index, Wechselkurs, Zinsterminkontrakt, Rohstoff, Future-Kontrakte oder Fonds) ergeben.</p> <p>[Optionsscheine</p> <p>Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, das sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.]</p> <p>[Bonus-Zertifikate</p> <p>Bei einem Bonus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass</p>
--	--

	<p>der Preis des dem Bonus-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes im Bewertungszeitraum (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht mindestens den Barbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der Bonus-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist. Für den Inhaber der Bonus-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.]</p> <p>[Discount-Zertifikate</p> <p>Bei einem Discount-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des dem Discount-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag des Discount-Zertifikates liegt. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht den Höchstbetrag sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswertes am Bewertungstag abhängt und der den für den Erwerb der Discount-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes am Bewertungstag stark gefallen ist. Für den Inhaber der Discount-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen, der umso größer ausfällt, je tiefer der Kurs des Basiswertes fällt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.</p> <p>In jedem Fall sind bei Discount-Zertifikaten die Gewinnmöglichkeiten des Anlegers unabhängig davon, wie hoch der Preis des Basiswertes steigt, immer auf die Zahlung des Höchstbetrags begrenzt. Während also auf der einen Seite bei steigenden Kursen des Basiswertes die Gewinnmöglichkeiten für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben begrenzt sind, trägt der Anleger auf der anderen Seite bei fallenden Kursen des Basiswertes das volle Verlustrisiko, wenn der Auszahlungsbetrag auf Grund der Wertverlustes des Basiswertes gering ausfällt.]</p> <p>[Turbo-Zertifikate</p> <p>Bei einem TURBO-Zertifikat erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der TURBO-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist.</p> <p>Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des</p>
--	--

	<p>Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).</p> <p>In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Turbo-Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Basiswertes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.</p> <p>Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.</p> <p>Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]</p> <p>[Indextracker bzw. Zertifikate auf Indizes</p> <p>Bei Indextracker-Zertifikaten bzw. Zertifikaten auf Indizes trägt der Anleger das Risiko dass sich der Kurs des Index nicht in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate keine positive Rendite erzielen lässt. Hierdurch kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.]</p> <p>[-Risiken aus den Besonderheiten der Endlos-Turbo-Zertifikate</p> <p>Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch - falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert- der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.]</p> <p>[-Risiken aus den Besonderheiten der X-Turbo-Zertifikate</p>
--	---

	<p>Bei X-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses neben dem Kurs des den Zertifikaten als Basiswert zugrunde liegenden DAX® auch der Kurs des X-DAX®, dem Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss, maßgeblich ist.]</p> <p>[- Risiken aus den Besonderheiten der Smart-Turbo-Zertifikate</p> <p>Bei Smart-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass sobald (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag der Zertifikate den jeweils gültigen Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder(ii) der Referenzpreis des Basiswerts die jeweils gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein "Knock-out-Ereignis"), die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst gelten. In diesem Falle wird der Auszahlungsbetrag von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und wird mindestens 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).]</p> <p>- Risiko aus dem Basiswert</p> <p>Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden.</p>
--	--

Teil E – Angebot

E 2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielungsabsicht	- entfällt – Mit der Emission verfolgt die Emittentin die Gewinnerzielungsabsicht.
E 3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[bei erstem öffentlichen Angebot:] Lang & Schwarz bietet vom [Datum] an [Gesamt-Angebotsvolumen] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-] [Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-] [Zertifikate] bezogen auf [Basiswert] freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben:

		ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]
		•	•
<p>Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der [Zertifikate][Optionsscheine], für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p>[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:][Lang & Schwarz bietet seit dem [Datum des ersten öffentlichen Angebots] die [Gesamt-Angebotsvolumen] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-] [Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [Basiswert] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Datum des Beginns der neuen Angebotsfrist]. Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt und ist unter [www.ls-d.de][Internetseite] abrufbar.]</p> <p>Als Zahlstelle fungiert [die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG][alternative Zahlstelle].</p>			
E 4	Beschreibung aller für die Emissionen/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin verfolgt mit der Emission die Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können folgende Interessenkonflikte auftreten</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht öffentlicher) Informationen über den Basiswert - durch andere Funktion (z.B. als Market Maker, Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor) <p>welche sich jeweils nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.</p>	
E 7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>-entfällt-</p> <p>Der Anleger kann [das][den] [jeweilige[n]] [Zertifikat] [Optionsschein] zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe [und dem Vertrieb] verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter.)</p>	

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust – einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere

Derivate im Allgemeinen

Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine.

Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbrieften, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis.

Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.

Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement².

² Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.

Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann [angesichts der begrenzten Laufzeit] nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates [rechtzeitig] wieder erholen wird. Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten.

Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet.

Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt.

Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit

Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen.

Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet.

Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) – nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Derivate und bei Produkten mit Knock-Out-Barrieren bei erreichen der Knock-Out-Barriere.

Handel in den Derivaten, Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin z.B. für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Berater und/oder Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem

offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts

Derivate bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Derivate in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Derivate durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Derivate gezahlte Kaufpreis für die Derivate, kann ein Inhaber von Derivaten den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.

Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Derivate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Derivaten kompensiert werden.

Angebotsgröße

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich.

Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen.

Physische Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine.

Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Einlösungshöchstbetrag

Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten.

Mindestausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Höchstausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübaren Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübaren Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübaren Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wert-

papiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübaren Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.

Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäfts verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Risiken im Hinblick auf die Besteuerung

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Steuerrecht und –praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zu maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in diesem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass er unter Umständen die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere falsch beurteilt oder dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere zu seinem Nachteil verändert.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („Dividendenäquivalente“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den „IRS“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalerträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

Besondere Risiken

Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich (i) aus Besonderheiten der Derivate selbst und (ii) aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (Aktie bzw.

aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkorb, Index, Wechselkurs, Zinsterminkontrakt, Rohstoff, Future-Kontrakte oder Fonds) ergeben.

(i) Risiken aus Besonderheiten der Derivate selbst

Optionsscheine

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, dass sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.

Bonus-Zertifikate

Bei einem Bonus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Preis des dem Bonus-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes im Bewertungszeitraum (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht mindestens den Barbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der Bonus-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist. Für den Inhaber der Bonus-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Discount-Zertifikate

Bei einem Discount-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des dem Discount-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag des Discount-Zertifikates liegt. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht den Höchstbetrag sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswertes am Bewertungstag abhängt und der den für den Erwerb der Discount-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes am Bewertungstag stark gefallen ist. Für den Inhaber der Discount-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen, der umso größer ausfällt, je tiefer der Kurs des Basiswertes fällt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

In jedem Fall sind bei Discount-Zertifikaten die Gewinnmöglichkeiten des Anlegers unabhängig davon, wie hoch der Preis des Basiswertes steigt, immer auf die Zahlung des Höchstbetrags begrenzt. Während also auf der einen Seite bei steigenden Kursen des Basiswertes die Gewinnmöglichkeiten für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben begrenzt sind, trägt der Anleger auf der anderen Seite bei fallenden Kursen des Basiswertes das volle Verlustrisiko, wenn der Auszahlungsbetrag auf Grund der Wertverlustes des Basiswertes gering ausfällt.

Turbo-Zertifikate

Bei einem TURBO-Zertifikat erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der TURBO-

Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Turbo-Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Basiswertes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Besonderheiten der Indextracker bzw. Zertifikate auf Indizes

Bei Indextracker-Zertifikaten bzw. Zertifikaten auf Indizes trägt der Anleger das Risiko dass sich der Kurs des Index nicht in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate keine positive Rendite erzielen lässt. Hierdurch kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Besonderheiten der Endlos-Turbo-Zertifikate

Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch - falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert- der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.

Besonderheiten der X-Turbo-Zertifikate

Bei X-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses neben dem Kurs des den Zertifikaten als Basiswert, z.B. des DAX® auch der Kurs eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX® maßgeblich ist. Der X-DAX®-Index ist der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss. Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.00 Uhr berechnet wird. Der Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Zertifikaten bezogen auf den DAX®, womit sich das Risiko des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Zudem sollten sich die Zertifikatsinhaber darüber im Klaren sein, dass die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

Besonderheiten der Smart-Turbo-Zertifikate

Bei Smart-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass sobald (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag der Zertifikate den jeweils gültigen Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts die jeweils gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein "Knock-out-Ereignis"), die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst gelten. In diesem Falle wird der Auszahlungsbetrag von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und wird mindestens 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ Turbo-Zertifikaten ist bei einem Smart-Turbo Zertifikat damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

(ii) Risiken aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert

Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden.

Basiswert Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Derivate bezogen auf Aktien oder bzw. aktienvertretende Wertpapiere eines Unternehmens sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des (Aktien-)Kurses ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Derivate berücksichtigt werden.

Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapieres in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft bzw. aktienvertretende Wertpapiere besitzen, die den Basiswert emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen bzw. aktienvertretende Wertpapiere mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen bzw. aktienvertretender Wertpapiere im Hinblick auf größere Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie bzw. des entsprechenden aktienvertretenden Wertpapiers führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf solche Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Zudem kann – im Falle eines IPOs des Basiswertes – der Basiswert zum Zeitpunkt der Emission möglicherweise noch an keiner Börse, insbesondere nicht an der Maßgeblichen Börse, gehandelt werden. Vor der Aufnahme des Handels des Basiswertes gibt es keinen öffentlichen Markt für den Basiswert, so dass bis zur Aufnahme des Handels die vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise nicht auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen berechnet werden können. Der Platzierungspreis für den Basiswert, entspricht zudem möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem der Basiswert nach der Aufnahme des Handels an den Börsen gehandelt wird.

Liefert die Emittentin gemäß den Produktbedingungen Namensaktien an den Anleger, ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf das Zurverfügungstellen der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depository Receipts ("ADRs") oder Global Depository Receipts ("GDRs"), zusammen "Depository Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem

Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Optionsscheine in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Optionsscheine zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Optionsscheinen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

Basiswert Aktienkorb

Ein Aktienkorb besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien (die "Korbaktien"). Während der Laufzeit der Derivate findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien statt.

Derivate bezogen auf einen Aktienkorb sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses der Korbaktien ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen im Aktienkorb zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens im Aktienkorb ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen im Aktienkorb stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens im Aktienkorb auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Derivate berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Korbaktie in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft besitzen, die die im Aktienkorb enthaltene Aktie emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien im Aktienkorb in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen im Aktienkorb mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Korbaktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Auch die Korrelation zwischen den Korbaktien untereinander kann einen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Aktien von Unternehmen im Aktienkorb, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie im Aktienkorb führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf einen Aktienkorb zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Basiswert Index

Derivate bezogen auf einen Preisindex sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

- Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Derivate, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Derivaten auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Derivate zur Verfügung und wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Derivate auch von der Emittentin gekündigt werden.

Der als Basiswert dienende Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese

Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Index vertreten, ist es möglich, dass diese ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Anleger sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index selbst treffen.

- Keine Haftung des Indexsponsors

Der Index wird grundsätzlich von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Derivate zusammengesetzt und berechnet. Die Indexsponsoren übernehmen grundsätzlich keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Derivate.

- Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Produktbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

- Preisindex

Ist der als Basiswert dienende Index ein Preisindex, führen Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien - anders als bei Performanceindizes - zu einer Verringerung des Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

- Wikifolio-Index

Ein Wikifolio-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechten, Exchange Traded Products („ETPs“), (Exchange Traded Fonds („ETFs“), Exchange Traded Commodities („ETCs“) und Exchange Traded Notes („ETNs“)), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ die „Wertpapiere“) und einem Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann.

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betreffenden Wikifolio-Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der betreffende Wikifolio-Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos-Zertifikate zu dienen.

Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios, welches durch den jeweiligen Index 1:1 abgebildet wird, lässt sich der

Sponsor von der wikifolio Financial Technologies AG, Wien/Österreich, (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ der „Berater“) beraten. Der Berater wiederum bedient sich bei der Erbringung seiner Beraterleistungen der Unterstützung Dritter, sogenannter „Redakteure“, welche Musterdepots auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlichen. Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht.

Der Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios und damit des jeweiligen Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, wird jeweils aufgrund des Wertes von an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechten, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe und einem Barbestand, ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios führen zu Veränderungen des Wertes des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios und damit auch beim Stand des betreffenden Wikifolio-Index, welcher das jeweilige fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet.

Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Sponsor

Das betreffende fiktive Referenzportfolio, welches den jeweiligen Wikifolio-Index 1:1 abbildet, wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt nach einer durch den Sponsor festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ die „Anlagestrategie“).

Der Sponsor trägt damit die Verantwortung für die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios, d.h. die Verantwortung im Hinblick auf die Auswahl und die Anzahl der jeweiligen im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere (z.B. 100 Aktien der Daimler AG).

Grundsätzlich bildet die Handelsidee des Redakteurs die Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors, der sich diese zu Eigen macht. Daher übernimmt der Sponsor grundsätzlich die Vorschläge des Redakteurs zur Umsetzung seiner Handelsidee.

Eine von der Handelsidee des Redakteurs abweichende Maßnahme des Sponsors ist jedoch jederzeit aufgrund technischer bzw. praktischer Erwägungsgründe möglich. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann es zu Wertverlusten des betreffenden fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Bestandteils mit einem Aufschlag verbunden ist.

Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios dazu führt, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, infolge einer nachteiligen, künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios vornimmt, obwohl sich die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welches das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios entgegenzuwirken.

Risiko der Anlagestrategien des Sponsors

Der betreffende Wikifolio-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechten, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe und einem Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, zusammensetzen kann.

Der Sponsor verwaltet das fiktive Referenzportfolio. Dies erfolgt auf Grundlage der jeweiligen Anlagestrategie des Sponsors für das fiktive Referenzportfolio, wobei nicht sichergestellt werden kann, dass die jeweilige Anlagestrategie tatsächlich aufgeht und sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit auch der betreffende Indexwert positiv entwickelt.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Anlagestrategie nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des jeweiligen Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des betreffenden Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Risiko aus der Verantwortung für die Zusammensetzung des generellen und konkreten Anlageuniversums

Der Sponsor legt die Wertpapiere fest, die grundsätzlich in ein Musterdepot und damit in ein fiktives Referenzportfolio aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und teilt diese in verschiedene Anlagekategorien ein. Dabei ist der Sponsor in seiner Entscheidung frei Anpassungen im Hinblick auf das generelle Anlageuniversum vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Aufnahme von Wertpapieren in das generelle Anlageuniversum und eine Streichung von Wertpapieren aus dem generelle Anlageuniversum jederzeit durch den Sponsor vorgenommen werden kann. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn im Hinblick auf ein Wertpapier die Notierung eingestellt wird oder nach Ansicht des Sponsors eine nicht ausreichende Marktliquidität vorliegt. Darüber hinaus ist der Sponsor berechtigt, die Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien zu ändern.

Des Weiteren ist der Sponsor berechtigt aber nicht verpflichtet für jedes fiktive Referenzportfolio das generelle Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien einzuschränken (z.B. nur Aktien) („konkretes Anlageuniversum“). Änderungen der Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien können damit Auswirkungen auf das konkrete Anlageuniversum und damit auch auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios haben.

Auch Änderungen des generellen Anlageuniversums können Einfluss auf das konkrete Anlageuniversum und damit auch auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios haben. So führt eine Streichung eines Wertpapieres aus dem generellen Anlageuniversum automatisch zu einer Streichung des Wertpapieres aus dem konkreten Anlageuniversum und aus dem fiktiven Referenzportfolio.

Eine entsprechende Maßnahme des Sponsors kann dazu führen, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welcher das fiktive

Referenzportfolio 1:1 abbildet, nicht so entwickelt wie wenn die Maßnahme nicht vorgenommen worden wäre.

Risiko aufgrund des Auswahlprozesses des Sponsors und seines Beraters

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios wird durch den Sponsor getroffen, wobei die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios zeitnah nach der Auswahl des Sponsors jedoch mit einiger Verzögerung auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Auswahl des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Auswahl des Sponsors entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein möchte.

Für die Anlagestrategien, die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des betreffenden Wikifolio-Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios, des betreffenden Index noch sonstige auf den betreffenden Wikifolio-Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen. Soweit ein Redakteur die Gewichtung einzelner Bestandteile vorschlägt ist der Sponsor an diesen Vorschlag nicht gebunden. Daher können einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Bestandteils, der in dem betreffenden fiktiven Referenzportfolio enthalten ist, der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, überproportional an Wert verlieren kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Beratung des Sponsors im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios erfolgt durch den Berater. Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung der Redakteure. Der Redakteur macht hierbei dem Sponsor Vorschläge sowohl im Hinblick auf die Einschränkung des generellen Anlageuniversums hinsichtlich der Anlagekategorien als auch im Hinblick auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios. Der Sponsor prüft sodann diese Vorschläge und macht sich diese ggfs. zu Eigen.

Der Sponsor bzw. der Berater überprüft nicht die Qualifikation des Redakteurs. Damit können z.B. auch im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte unerfahrene Redakteure beratend tätig werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Redakteur – z.B. wegen Erkrankung – ausfällt.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorsieht.

Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios oder den Ausfall eines Redakteurs könnte der Sponsor die bisher verfolgten Anlagestrategien nicht aufrechterhalten.

Barbestände

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann,

bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des fiktiven Referenzportfolios erfolgt nicht.

Gebühren

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater fallen ggfs. Gebühren, eine Zertifikatsgebühr und eine Performancegebühr, an. Diese Gebühren fließen täglich in die Berechnung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des betreffenden Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Änderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ändert kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

Währungsrisiko

Die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios, inklusive der Barbestände, und der Auszahlungsbetrag können auf Fremdwährungen lauten. Daher hängt das Verlustrisiko des Zertifikatsinhabers auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert des Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios und dadurch der Wert des betreffenden Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Auszahlungsbetrag entsprechend vermindert.

Risiken im Hinblick auf die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Aktien/ADRs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien bzw. ADRs ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien bzw. ADRs sind häufig höher, als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Wertpapieren schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Wertpapieren von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren. Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko, dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Fonds/ETPs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Fonds bzw. ETPs ausgerichtet sein. Interne Kosten für die Verwaltung und das Management des Fonds bzw. des ETPs verschlechtern die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Fonds/ETPs und damit des fiktiven Referenzportfolios. Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann durch den Einsatz von Fonds bzw. ETPs eine Investmentstrategie abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit schlechter Bonität/nachrangige Schuldverschreibungen: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Wertpapiere von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Mit diesen Emittenten ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann ferner nachrangige Schuldverschreibungen enthalten. Diese Schuldverschreibungen stehen dem Eigenkapital näher als dem Fremdkapital. Deshalb gelten für sie die für Aktien dargelegten Risiken entsprechend.

Derivate: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Derivate beinhalten. „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Wertpapieren (Aktien oder festverzinslichen), Währungen, Zinsen, Indizes (incl. Wikifolio-Indizes) oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten, wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich.

Ggf. können interne Kosten des Derivates, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performancegebühren, die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Derivaten eine Investmentstrategien abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Mit den Emittenten der Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit des fiktiven Referenzportfolios.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Bestandteile in Fremdwährungen beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen fällt.

Risikofaktoren bezüglich der Sicherheiten

Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt, nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen.

Die Verwertung der Sicherheiten unterliegt zunächst den Beschränkungen des Treuhandvertrags und der Sicherheitenvereinbarung.

Es besteht das Risiko, dass die Sicherheiten, etwa aufgrund insolvenzrechtlicher oder sonstiger Regelungen wie Fehlen notwendiger Zustimmungen und Freigaben von

Vertragspartnern, nicht oder nicht bestandskräftig erstellt werden. Die Sicherheiten könnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch den Treuhänder nicht verwertet werden und unter anderem auch, wen sich kein Erwerber für die Sicherheiten findet.

Risiken könnten sich auch aus den jeweils anwendbaren insolvenzrechtlichen Regelungen ergeben, wenn die Bestellung der vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten sich als unwirksam herausstellt oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorrangige Rechte Dritter bestehen.

Im Hinblick auf die Sicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der vom Treuhänder verwahrten Sicherheiten der durch die Verwertung eingenommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders: Aufgrund der Treuhandstruktur nimmt der Treuhänder Aufgaben im Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen der Sicherheitenvereinbarung und des Treuhandvertrags wahr. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er nicht pflichtgemäß an der Bestellung der Pfandrechte mitwirkt, die Sicherheiten aus den wikifolio-Indexzertifikaten nicht pflichtgemäß entsprechend dem Treuhandvertrag verwaltet und Sicherheiten freigibt oder fehlerhaft verwertet. Verletzt der Treuhänder seine Pflichten oder trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbegrenzungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet, die Versicherung des Treuhänders nicht eingreift oder entsprechende Ansprüche gegen den Treuhänder und die Versicherung nicht durchsetzbar sind.

Insolvenz des Treuhänders oder der Pfandgeberin oder der kontoführenden Banken: Darüber hinaus tragen die Anleger auch das Insolvenzrisiko des Treuhänders, der kontoführenden Banken und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Im Fall der Insolvenz könnten die Pfandrechte nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der Pfandrechte ist nicht auszuschließen. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie aus den Sicherheiten keine Erlöse erzielen können.

- Value-Stars-Deutschland-Index

Der Value-Stars-Deutschland-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien und Bezugsrechten, sowie Derivaten auf Indizes (in diesem Abschnitt „Value-Stars-Deutschland-Index“ die „Wertpapiere“) und einem Barbestand (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann. Ist der Basiswert der Value-Stars-Deutschland-Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Value-Stars-Deutschland-Index es sich nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Value-Stars-Deutschland-Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos-Zertifikate zu dienen.

Der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Value-Stars-Deutschland-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, wird aufgrund des Wertes von verschiedenen Indexbestandteilen, an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelistete Aktien und Bezugsrechten, sowie Derivaten auf Indizes und einem Barbestand, ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile

des fiktiven Referenzportfolios führen zu Veränderungen des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch beim Stand des Value-Stars-Deutschland-Index.

Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des Value-Stars-Deutschland-Index lässt sich der Sponsor von der HINKEL & Cie. Vermögensverwaltung AG, Düsseldorf, (in diesem Abschnitt „Value-Stars-Deutschland-Index“ der „Berater“) beraten.

Risiko aus der Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Sponsor

Das fiktive Referenzportfolio, welches den Value-Stars-Deutschland-Index 1:1 abbildet, wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt nach einer durch den Sponsor festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „Value-Stars-Deutschland-Index“ die „Anlagestrategie“). Der Sponsor ist im Rahmen der Anlagestrategie frei, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios jederzeit zu verändern.

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios erfolgt aufgrund überwiegend fundamentaler Überlegungen gemäß der Strategie des „Value Investing“. Dabei handelt es sich um eine Anlagestrategie, die vornehmlich in Unternehmen investiert, deren Börsenkurs unter ihrem inneren Wert liegt. Der innere Wert der Unternehmen wird dabei nach gängigen betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden wie der Ertrags- bzw. Cashflow-Diskontierung oder dem Kennzahlenvergleich (Peer-Group-Vergleich) abgeschätzt.

Der Sponsor trägt die Verantwortung für die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios, d.h. die Verantwortung im Hinblick auf die Auswahl und die Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann es zu Wertverlusten des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Aufschlag verbunden ist.

Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios dazu führt, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Value-Stars-Deutschland-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios vornimmt, obwohl sich die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Value-Stars-Deutschland-Index, welches das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung der des fiktiven Referenzportfolios entgegenzuwirken.

Risiko der Anlagestrategie des Sponsors

Der Value-Stars-Deutschland-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und

Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien und Bezugsrechten, sowie Derivaten auf Indizes und einem Barbestand zusammensetzen kann.

Der Sponsor verwaltet das fiktive Referenzportfolio. Dies erfolgt auf Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors für das fiktive Referenzportfolio, welche aufgrund überwiegend fundamentaler Überlegungen gemäß der Strategie des „Value Investing“ beruht.

Value Investing ist eine Anlagestrategie, bei der Kauf- und Verkaufsentscheidungen für Wertpapiere ausschließlich unter Bezugnahme auf deren realwirtschaftlichen Gegenwert getroffen werden. Maßgeblich ist dabei der so genannte innere Wert der Wertpapiere.

Dabei wird zunächst versucht, diesen inneren Wert zu bestimmen. Dies erfolgt meist mittels Fundamentalanalyse.

Anschließend wird der innere Wert mit dem aktuellen Kurs des Wertpapiers verglichen.

Im Ergebnis sollen zeitweilige Ineffizienzen der Finanzmärkte bei der Preisbildung der Wertpapiere ausgenutzt werden. Ziel ist es nach dieser Bewertungsmethode zu niedrigen Preisen gezielt zu kaufen und zu hohen Preisen ebenso gezielt zu verkaufen.

Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie tatsächlich aufgeht und sich der Wert des Referenzportfolios und damit auch der betreffende Indexwert positiv entwickelt.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Anlagestrategie nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Risiko aufgrund des Auswahlprozesses des Sponsors und seines Beraters

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios wird durch den Sponsor getroffen, wobei die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios mindestens monatlich (jeweils spätestens zwei Wochen nach Ende des Monats) auf der Internetseite <http://www.ls-tc.de> veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Auswahl des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Auswahl entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein möchte.

Für die Anlagestrategie, die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des Value-Stars-Deutschland-Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios, des Index noch sonstige auf den Value-Stars-Deutschland-Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen, so dass einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios überproportional im fiktiven Referenzportfolios vertreten sein können. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Bestandteils, der in fiktiven Referenzportfolio

enthalten ist, der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, überproportional an Wert verlieren kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Beratung des Sponsors im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Berater, der HINKEL & Cie. Vermögensverwaltung AG, Düsseldorf, erfolgt zurzeit maßgeblich durch den Vorstand und eine Prokuristen des Beraters. Die HINKEL & Cie. Vermögensverwaltung AG wird bei der Erbringung ihrer Beraterleistung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios von der Anlegerbrief Research GmbH, Krefeld, unterstützt. Diese Unterstützungsleistung durch die Anlegerbrief Research GmbH erfolgt dabei zurzeit maßgeblich durch drei Redakteure der Publikation „Der Anlegerbrief“, welche von der Anlegerbrief Research GmbH herausgegeben wird (zusammen „Schlüsselpersonen“).

Bei Kündigung des zwischen dem Berater und der Anlegerbrief Research GmbH geschlossenen Vertrages und/oder einem Ausscheiden der für die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Vorstands könnte der Sponsor die bisher verfolgte Anlagestrategie nicht aufrechterhalten.

Der Zertifikatsinhaber trägt damit das Risiko, dass die Schlüsselperson den Berater bzw. die Anlegerbrief Research GmbH planwidrig verlassen könnte und dass der Berater und/oder die Anlegerbrief Research GmbH die Schlüsselpersonen jederzeit austauschen können. Beides kann auch nachteilige Folgen für die Entwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, haben.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen vorsieht. Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios könnte der Sponsor die bisher verfolgte Anlagestrategie nicht aufrechterhalten.

Sollte der Sponsor aufgrund des ersatzlosen Ausfalls des Beraters bzw. der Schlüsselperson nicht mehr in der Lage sein, die Anlagestrategie fortzuführen und sollte ein Nachfolgeindex nicht ernannt werden, so ist die Emittentin berechtigt, den Kooperationsvertrag außerordentlich zu kündigen.

Barbestände

Das fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des fiktiven Referenzportfolios erfolgt nicht.

Gebühren

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. des von ihm eingesetzten Beraters fallen Gebühren an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Änderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ändert, kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

Konzentrationsrisiken

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann sich auf wenige Wertpapiere und/oder Branchen konzentrieren. Diese Konzentration auf wenige Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann einen proportional höheren Verlust verursachen, als wenn die Anlage über eine große Anzahl von Bestandteilen des fiktiven Referenzportfolios verteilt worden wäre. In dem Umfang, in dem eine Konzentration in dieser Weise erfolgt, können nachteilige Entwicklungen im Geschäft eines solchen Emittenten oder eines Landes oder im Verhältnis zur Währung, auf welche die Wertpapiere lauten, erheblich größere Gesamtfolgen auslösen, als wenn die Konzentration der Investitionen nicht in diesem Umfang erfolgt wäre. Jeder Verlust auf Grund einer solchen Konzentration kann sich wesentlich nachteilig auf den Wert der Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios und damit auch den Stand des Value-Stars-Deutschland-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und somit den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiken im Hinblick auf die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Aktien: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien sind häufig höher, als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Wertpapieren schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Wertpapieren von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren. Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko, dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Derivate: Das fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Derivate auf Indizes beinhalten. „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von Indizes abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich.

Ggf. können interne Kosten des Derivates, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performance-gebühren, die Gewinnerwartung des im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Derivaten eine Anlagestrategie abbilden, die auf fallende Kurse setzt.

Mit den Emittenten der Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit die des fiktiven Referenzportfolios.

- German30 Strategie ON-Index

Der German30 Strategie ON-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, dass sich aus Kaufpositionen in Derivativen Produkten (Optionsscheine, Zertifikate) auf Indizes, Kauf- und Verkaufspositionen in börsengehandelten Futures Kontrakten auf Indizes (in diesem Abschnitt „German30 Strategie ON-Index“ die „Wertpapiere“) und Geldaufnahmen (positive Geldposition) und Kreditaufnahme (negative Geldposition) in liquiden handelbaren Währungen, die unter anderem auch den Gewinn bzw. Verlust aus Kauf- und Verkaufspositionen in Future-Kontrakten abbilden (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann.

Ist der Basiswert der German30 Strategie ON-Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem German30 Strategie ON-Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der German30 Strategie ON-Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos-Zertifikate zu dienen.

Der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, wird aufgrund des Wertes von Kaufpositionen in Derivativen Produkten (Optionsscheine, Zertifikate) auf Indizes, Kauf- und Verkaufspositionen in börsengehandelten Futures Kontrakten auf Indizes und Geldaufnahmen (positive Geldposition) und Kreditaufnahme (negative Geldposition) in liquiden handelbaren Währungen, die unter anderem auch den Gewinn bzw. Verlust aus Kauf- und Verkaufspositionen in Future-Kontrakten ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios führen zu Veränderungen des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch beim Stand des German30 Strategie ON-Index welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet.

Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des German30 Strategie ON-Index lässt sich der Sponsor von der NFS Netfonds Financial Service GmbH, Hamburg, (in diesem Abschnitt „German30 Strategie ON-Index“ der „Berater“) beraten.

Risiko aus der Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Sponsor

Das fiktive Referenzportfolio, welches den German30 Strategie ON-Index 1:1 abbildet, wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt nach einer durch den Sponsor festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „German30 Strategie ON-Index“ die „Anlagestrategie“). Der

Sponsor ist im Rahmen der Anlagestrategie frei, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios jederzeit zu verändern.

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios erfolgt überwiegend aufgrund historischer Beobachtungen hinsichtlich der Wertentwicklung verschiedener Future-Kontrakte auf AktienIndizes.

Der Sponsor trägt die Verantwortung für die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios, d.h. die Verantwortung im Hinblick auf die Auswahl und die Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung der des fiktiven Referenzportfolios kann es zu Wertverlusten des fiktiven Referenzportfolios kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Aufschlag verbunden ist.

Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios dazu führt, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des German30 Strategie ON-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios vornimmt, obwohl sich die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des German30 Strategie ON-Index, welches das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios entgegenzuwirken.

Risiko der Anlagestrategie des Sponsors

Der betreffende German30 Strategie ON-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, dass sich aus Kaufpositionen in Derivativen Produkten (Optionsscheine, Zertifikate) auf Indizes, Kauf- und Verkaufspositionen in börsengehandelten Futures Kontrakten auf Indizes und Geldaufnahmen (positive Geldposition) und Kreditaufnahme (negative Geldposition) in liquiden handelbaren Währungen, die unter anderem auch den Gewinn bzw. Verlust aus Kauf- und Verkaufspositionen in Future-Kontrakten abbilden zusammensetzen kann.

Der Sponsor verwaltet das fiktive Referenzportfolio. Dies erfolgt auf Grundlage seiner Anlagestrategie, welche überwiegend aufgrund historischer Beobachtungen hinsichtlich der Wertentwicklung von Future-Kontrakten auf Aktienindizes abgeleitet wird.

Die daraus resultierenden Einschätzungen, ob mit Kurssteigerungen oder –rückgängen zu rechnen ist, bilden die Basis für die Entscheidung, ob long oder short Positionen im fiktiven Referenzportfolio eingegangen werden sollen.

Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie tatsächlich aufgeht und sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit auch der betreffende Indexwert positiv entwickelt.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Anlagestrategie nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Risiko aufgrund des Auswahlprozesses des Sponsors und seines Beraters

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios wird durch den Sponsor getroffen, wobei die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios mindestens monatlich (jeweils spätestens zwei Wochen nach Ende des Monats) auf der Internetseite <http://www.nfs-netfonds.de> veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Auswahl des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Auswahl entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein möchte.

Für die Anlagestrategie, die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des German30 Strategie ON-Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios, des betreffenden Index noch sonstige auf den German30 Strategie ON-Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen, so dass einzelne Bestandteile überproportional im fiktiven Referenzportfolio vertreten sein können. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Bestandteils, der in dem fiktiven Referenzportfolio enthalten ist, der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, überproportional an Wert verlieren kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Beratung des Sponsors im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Berater erfolgt zurzeit maßgeblich durch einen Mitarbeiter des Beraters („Schlüsselpersonen“).

Bei einem Ausscheiden der für die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Mitarbeiters könnte der Sponsor die bisher verfolgten Anlagestrategie nicht aufrechterhalten.

Der Zertifikatsinhaber trägt damit das Risiko, dass die Schlüsselperson den Berater planwidrig verlassen könnte und dass der Berater die Schlüsselpersonen jederzeit austauschen kann. Beides kann auch nachteilige Folgen für die Entwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, haben.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen vorsieht. Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Beraters könnte der Sponsor die bisher verfolgte Anlagestrategie nicht aufrechterhalten.

Sollte der Sponsor aufgrund des ersatzlosen Ausfalls des Beraters bzw. der Schlüsselperson nicht mehr in der Lage sein, die Anlagestrategie fortzuführen und sollte ein Nachfolgeindex

nicht ernannt werden, so ist die Emittentin berechtigt, den Kooperationsvertrag außerordentlich zu kündigen.

Barbestände

Das fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des fiktiven Referenzportfolios erfolgt nicht.

Gebühren

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. des von ihm eingesetzten Beraters fallen Gebühren an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Konzentrationsrisiken

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann sich auf wenige Wertpapiere konzentrieren. Diese Konzentration auf wenige Bestandteile kann einen proportional höheren Verlust verursachen, als wenn die Anlage über eine große Anzahl von Bestandteilen verteilt worden wäre. In dem Umfang, in dem eine Konzentration in dieser Weise erfolgt, können nachteilige Entwicklungen erheblich größere Gesamtfolgen auslösen, als wenn die Konzentration der Investitionen nicht in diesem Umfang erfolgt wäre. Jeder Verlust auf Grund einer solchen Konzentration kann sich wesentlich nachteilig auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit auch auf den Stand des German30 Strategie ON-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und somit den Wert der Zertifikate auswirken.

Währungsrisiko

Die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios, inklusive der Barbestände, und der Auszahlungsbetrag können auf Fremdwährungen lauten. Daher hängt das Verlustrisiko des Zertifikatsinhabers auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert des Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios und dadurch der Wert des betreffenden Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Auszahlungsbetrag entsprechend vermindert.

Risiken aus Leverage

Der Sponsor ist berechtigt, mit fiktiven Fremdmitteln, für deren Inanspruchnahme fiktive Zinsen anfallen, zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage), was im Fall von Kursverlusten und aufgrund von Gebühren und Zinsen für die Inanspruchnahme von fiktiven Fremdmitteln zu einer überproportionalen Abnahme des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index führen kann.

Risiken aufgrund von Short Positionen

Der Sponsor bedient sich zur Simulation der Anlagestrategie u.a. des Mittels des fiktiven Verkaufs von Wertpapieren (Short-Positionen). Der Inhaber einer Short-Position geht grundsätzlich das Risiko ein, dass sich der Kurs des Basiswertes, auf den sich die Short-Position bezieht, zu seinen Ungunsten entwickelt und er einen entsprechenden Barausgleich

durch die Zahlung eines Differenzbetrages leisten muss. Durch das Eingehen einer Short-Position entsteht ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da der Verkäufer verpflichtet ist, den entsprechenden Basiswert zu liefern, während der Kurs des Basiswertes unbegrenzt steigen kann, was sich im Fall eines Barausgleichs in der Zahlung eines entsprechend hohen Differenzbetrages ausdrücken würde und damit den Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, negativ beeinflussen kann.

Risiken im Hinblick auf die Indexbestandteile

Derivate: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Derivate beinhalten. „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Wertpapieren (Aktien oder festverzinslichen), Währungen, Zinsen, Indizes (incl. Wikifolio-Indizes) oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten, wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich.

Ggf. können interne Kosten des Derivates, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performancegebühren, die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Derivaten eine Investmentstrategien abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Mit den Emittenten der Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit des fiktiven Referenzportfolios.

Futures: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Futures ausgerichtet sein. Futures sind standardisierte Termingeschäfte. Zu einem festgelegten Verfalldatum wird ein Future durch die Lieferung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes oder durch Barausgleich erfüllt. Futures werden an Terminbörsen gehandelt. Diese legen die Standards bezüglich Kontraktgröße, Vertragsgegenstand und Fälligkeitstermin fest. Die Preisentwicklung eines Futures hängt eng vom zugrunde liegenden Basisinstrument ab. Generell kommt es dabei jedoch zu Ab- oder Aufschlägen gegenüber dem Kurs des Basisinstrumentes, da bei der Preisfindung eines Futures die unterschiedlichen Kosten in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung sowie eine fehlende Ausschüttung von Zinsen und Dividenden berücksichtigt werden. Auch kann die Liquidität am Future- und am Kassamarkt voneinander abweichen, was zu unterschiedlichen Preisentwicklungen führen kann.

Da sich Futures immer auf ein Basisinstrument beziehen, kann ein Engagement in einem Future nicht ohne Beurteilung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes erfolgen.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Bestandteile in Fremdwährungen beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen fällt.

Basiswert Wechselkurs

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Basiswert Futures-Kontrakt / Basiswert Terminkontrakt

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Weizen, Zucker, Öl (sog. Futures-Kontrakte bzw. Warenterminkontrakte). Future-Kontrakte auf Zinssätze werden auch als Zinsterminkontrakte bezeichnet. Zu den Zinsterminkontrakten zählen u.a. der Euro-Bobl-Future, der Euro-Bund-Future und der Euro-Buxl-Future. Ein Euro-Bobl-Future bezieht sich auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent mit 4,5 bis 5,5-jähriger Laufzeit. Ein Euro-Bund-Future bezieht sich auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Euro-Buxl-Future bezieht sich auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Bundes mit einem Kupon von 6 Prozent und einer 24- bis 35-jährigen Laufzeit.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird, und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Produktbedingungen vorsehen, dass die Emittentin (insbesondere bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit) zu einem in den Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog."Roll-Over"). In den Emissionsbedingungen können noch weitere Fälle vorgesehen sein, in denen die Emittentin den bisherigen Futures-Kontrakt austauschen und/oder Parameter der Produktbedingungen ändern kann bzw. die Zertifikate kündigen kann.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Future-Kontrakt auf eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird (beispielsweise USD per 1 Bitcoin), so wird die Wertentwicklung von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsummieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Es handelt sich damit nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und (steuer-)rechtliche Änderungen den Markt für virtuelle Währungen, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen bzw. der Handel untersagt oder unmöglich wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage – teilweise bei geringen Handelsaktivitäten - an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung oder die Handelbarkeit, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuellen Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit Future-Kontrakten virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen.

Basiswert Rohstoff

Inhaber von Derivaten bezogen auf Rohstoffe sind maßgeblichen Preisrisiken ausgesetzt, da Rohstoffpreise erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Preise von Rohstoffen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B.:

- Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Preisentwicklung der betroffenen Edelmetalle auswirken kann.

- Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen

Direkte Anlagen in Rohstoffen sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamtrendite einer Investition in Rohstoffe wird von diesen Faktoren beeinflusst.

- Inflation und Deflation

Die allgemeine Preisentwicklung kann sich stark auf die Preisentwicklung von Rohstoffen auswirken.

- Liquidität

Viele Rohstoff-Märkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

- Politische Risiken

Rohstoffe, insbesondere Edelmetalle, werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Rohstoffen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Rohstoffes, das als Basiswert der Derivate dient, auswirken.

Basiswert Fonds

Zertifikate bezogen auf einen Fonds sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

- Gebühren

Die Wertentwicklung des Fonds, auf den sich die Zertifikate beziehen, wird unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst.

Als unmittelbar das Fondsvermögen belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc.. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können

u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomanagement entstehen.

Zusätzlich zu den das Fondsvermögen unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Fondsvermögen zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu verstehen, die dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

- **Marktrisiko**

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

- **Illiquid Anlagen**

Die Fonds können in Vermögenswerte investieren, die illiquid sind oder einer Mindesthaltefrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anleger Fondsanteile einlösen möchten. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquid Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurückzunehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten führen.

- **Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts**

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikates führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikates auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanlegen zu können.

- **Auflösung eines Fonds**

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle i.d.R. berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Produktbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikates durch die Emittentin.

- **Verzögerung oder Aussetzung von Einlösungen**

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Produktbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

- Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen

Der Fonds kann unter Umständen seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preis Schwankungen des Fonds führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

- Währungsrisiken

Die Zertifikate können sich auf Fonds beziehen, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate oder die in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate. Anleger sind somit möglicherweise einem maßgeblichen Währungsrisiko ausgesetzt.

- Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Fonds, die in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten bezogen auf einen solchen Fonds zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

- Auswirkungen regulatorischer Rahmenbedingungen

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder investieren in Anlagevehikel, die keiner Aufsicht unterliegen. Somit kann die Einführung einer Aufsichtspflicht für bisher unregulierte Fonds für die betreffenden Fonds zu maßgeblichen Nachteilen führen.

- Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, wird von der Wertentwicklung der Anlagen abhängen, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Auswahl verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seiner Auswahl Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Markttrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es einem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, (und somit der Zertifikate) möglich.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Liegen den Zertifikaten sogenannte Dachfonds, d.h. Investmentfonds, die ihr Vermögen maßgeblich in andere Fonds ("Zielfonds") investieren, zu Grunde, hat die Wertentwicklung der Zielfonds maßgeblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den oder die Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb der oder des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Der Emittentin wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, kann sich dies nachteilig für die Anleger in die Zertifikate auswirken, da die Emittentin der Zertifikate nur zeitlich verzögert handeln kann.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines so genannten Hedge-Fonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Grundsätzlich ist es Hedge-Fonds gestattet, auch hoch riskante Anlagestrategien und -techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage einzusetzen. So wird das von Hedge-Fonds verwaltete Vermögen oft hauptsächlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt.

Auch Leerverkäufe (so genannte 'Short-Sales') und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals können Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Eine umfassende oder gar abschließende Aufzählung aller für Hedge-Fonds in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und der Umsetzung der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds hat dessen Manager einen erheblichen Entscheidungsspielraum, da er nur wenigen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Gerade Anleger in Hedge-Fonds hängen daher in noch stärkerem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten des jeweiligen Managers ab.

Der Einsatz hochriskanter und -komplexer Anlagetechniken und -strategien durch Hedge-Fonds kann unter bestimmten Umständen zu hohen Verlusten führen. Einige Hedge-Fonds erwerben als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse durchlaufen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist allerdings ungewiss, so dass derartige Anlagen des Hedge-Fonds mit erheblichen Risiken verbunden sind und ein hohes Verlustrisiko aufweisen.

Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen

Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dach-Hedgefonds

Dach-Hedgefonds investieren in verschiedene Single-Hedgefonds, die wiederum eine Vielzahl unterschiedlicher und unter Umständen hoch risikanter Anlagestrategien umsetzen. Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Dach-Hedgefonds beziehen, ergeben sich, neben den vorstehend in den Abschnitten Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds und Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen genannten Risiken, die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Anteile am Dach-Hedgefonds und damit den Wert der Zertifikate auswirken können. Jeder Hedgefonds in den ein Dach-Hedgefonds investiert kann Gebühren berechnen, die zum Teil deutlich über dem Marktdurchschnitt liegen können und die von der Wertentwicklung des Hedgefonds oder seines Nettovermögens abhängig oder nicht abhängig sein können. Folglich kann es zu einer Akkumulierung oder Doppelung von Gebühren kommen.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds

Sofern sich die Zertifikate auf Anteile eines Exchange Traded Funds ("ETF") beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter 'Tracking Error').

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Investmentgesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde

liegenden Index besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken kann.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Immobilienfonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können:

Investitionen in Immobilien unterliegen Risiken, die sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Wert der Fondsanteile auswirken können. Dies gilt auch für Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Risiken ergeben sich u.a. aus Leerständen, Mietausfällen, unvorhersehbaren Instandhaltungsaufwendungen oder Baukostenerhöhungen, Risiken aus Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken und dem Ausfall von Vertragspartnern. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds kann die Rücknahme der Fondsanteile an einem Immobilienfonds unter Umständen bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken, da der vom Immobilienfonds gezahlte Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme u.U. niedriger sein kann, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Anleger sollten außerdem beachten, dass die für einen Investmentfonds ausgewiesene Wertentwicklung keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung bietet.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Markt– und branchenspezifische Risiken

Konjunkturelles Umfeld

Die Nachfrage nach den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Intensiver Wettbewerb

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld margenarme oder marginlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere den Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Unternehmensspezifische Risiken

Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne teilweise oder vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Gesellschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Dauerhafte Profitabilität

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Die operativen Erträge können aus unterschiedlichen Gründen zurückgehen oder stagnieren, etwa bei einer Stagnation oder einem Rückgang des provisionsbasierten Geschäfts oder einem Rückgang des Handelergebnisses. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.

Adressenausfallrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das ein Finanzdienstleistungsinstitut mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (=Emittentenrisiko). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, des Anstiegs von Unternehmensinsolvenzen (besonders in Deutschland) oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und Risikomanagementfordernissen Ausfälle realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinträchtigen und die Aufnahme von zusätzlichem Eigenkapital erforderlich machen.

Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften schließen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert ab. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind

möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivate Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit wesentliche (auch nicht öffentliche) Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, eine Konzerngesellschaft der Emittentin, tritt für die Derivate sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG den Preis der Derivate und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Zudem kann die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.

Marktrisiken

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten werden und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Zins schwankungen in der Euro-Zone beeinflussen den Wert des Finanzanlagevermögens deutlich. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der vom Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Da der Abschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, z.B. dem U.S. Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken.

Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2017 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien, zunehmend ins Blickfeld. So ist das Geschäft, wie es die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft betreibt, in zunehmendem Maß von hoch entwickelten Informationstechnologien („IT“)-Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Anforderungen stellen für den Konzern bedeutsame Risiken dar. Daraus könnten sich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann sich in unterschiedlichen Ausprägungen realisieren. So kann der Fall auftreten, dass die Emittentin an einem bestimmten Tag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teureren Konditionen nachfragen muss.

Rating

Aufgrund der Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ("Basel II"), deren Regelungen zum 01. Januar 2007 in der Europäischen Union in Kraft getreten sind, und deren Ziel die genauere Berücksichtigung der Risiken einer Bank bei der Bemessung ihrer Eigenkapitalausstattung ist, gewinnen interne und externe Ratings zunehmend an Bedeutung. Rating-Agenturen, wie beispielsweise Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings, bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen. Eine ungünstige Einstufung, eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings einer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnten wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaften haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse

beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine fehlende oder ungünstige Ersteinstufung oder eine Herabstufung des Ratings könnte darüber hinaus wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung haben.

Regulatorische Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt.

Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte.

Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“) und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.

Allgemeine Informationen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten Endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument (die „Endgültigen Bedingungen“) spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapieremission bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt fortlaufend Emissionen von derivativen Produkten, nämlich Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Capped-Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb, Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb, Optionsscheine auf Indizes, [Bezeichnung des Index] Indextracker-Zertifikate auf Indizes, [Bezeichnung des Index] Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes, Capped-Bonus-Zertifikate auf Indizes, Bonus-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Optionsscheine auf einen Wechselkurs, SFD-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte, SFD-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte, Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf

Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, Endlos- Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, SFD-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, SFD-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds sowie Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, zu begeben.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Emission der derivativen Produkte bedarf keiner besonderen gesellschaftsrechtlichen dokumentierten Grundlage und dient der Gewinnerzielungsabsicht der Emittentin.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin, das jeweilige Emissionsvolumen und die Währung der Emission sowie der jeweilige Verkaufspreis inkl. etwaiger mit dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des unter diesem Basisprospekt begebenen Emissionsvolumens vor.

Im Falle eines Angebots von Derivaten mit Zeichnungsfrist ist die Dauer der Zeichnungsfrist den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Zudem finden sich in den Endgültigen Bedingungen Angaben dazu ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist. Die ggfs. zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 6, § 7 bzw. § 8 der jeweiligen Produktbedingungen veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Zertifikate nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Derivate erfolgt bei einer Emission mit Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist oder bei einer Emission ohne Zeichnungsfrist nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Derivate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Preisbildung

Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate bzw. Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An-und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmustern der Emittentin.. Der Anleger kann die Zertifikate bzw. Optionsscheine zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und ggfs. dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter.)

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch alle Finanzintermediäre zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und in den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwenden, in die dieser Basisprospekt ggf. notifiziert worden ist sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Wertpapierbeschreibung

Ausstattung

Die Ausstattung der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen, incl. der Angabe von Bewertungs- und Fälligkeitstag im Falle eines Angebotes von Derivaten mit fester Laufzeit, ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn] [*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen, mit Außnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Derivate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den derivativen Produkten bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten bzw. Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden.

Die Zertifikate gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Als solche sind sie keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen in der Schweiz damit nicht der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapier-

gläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Aufstockung / Weiterführung des öffentlichen Angebotes von Emissionen

Für Zwecke der Fortführung bzw. Aufstockung des öffentlichen Angebotes werden die im Basisprospekt vom 28. November 2017, 28. Dezember 2016, 18. März 2016, 19. August 2015, 19. Juni 2015, 16. Juni 2014 bzw. vom 11. Dezember 2013 („Früheren Basisprospekt“) enthaltenen Emissionsbedingungen per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Im Falle einer Aufstockung einer unter diesem Basisprospekt begebenen Emission von Wertpapieren bilden die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, zusammen mit den zuvor emittierten Wertpapieren („Zuvor Emittierten Wertpapiere“) eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen. Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt und ist unter www.ls-d.de abrufbar.

Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Austattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern / International Securities Identification Numbers.

Börseneinführung

[*bei erstem öffentlichen Angebot:*] [Für einige der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an einem Börsenplatz vorgesehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Börsenplatz und das Marktsegment und eine eventuelle Einstellung der Börsennotierung der Wertpapiere vor dem Verfalltag.]

[*bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*] [Die [Zertifikate] [Optionsscheine] wurden an [der folgenden Börse][den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsen ([innerhalb][außerhalb] des Boerse Frankfurt Zertifikate Premium Marktsegments)]
[- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsen Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)]

[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]

Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden bisher nicht an einer Wertpapierbörsen notiert und eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist auch nicht vorgesehen.]

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 nach HGB während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

Der Valutatag für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number

Die spezifischen Wertpapierkennnummern (WKN) bzw. International Securities Identification Numbers (ISIN) für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in der Republik Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in der Republik Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 27,5 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtssprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Besteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetztes (Internal Revenue Code)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetztes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked

Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („Dividendenäquivalente“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den (Produkt-)Bedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuer anfallen (die zu den US-Vorschrift erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der (Produkt-)Bedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter den Wertpapier zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u.a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Informationen über den Basiswert

Allgemeines

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Derivate beziehen sich auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte oder Fonds (der „Basiswert“). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (WKN/ISIN, Name des Wertpapieremittenten, Wertentwicklung, Volatilität im Falle von Aktien, Indexbeschreibung im Falle von Indizes, Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Falle von Aktienkörben oder gleichwertige Informationen) über den Basiswert eingeholt werden können.

Wikifolio-Indizes als Basiswert

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index gilt:

- Überblick

Die wikifolio Financial Technologies AG, Wien, betreibt die Internetseite www.wikifolio.com. Dort können sog. Redakteure Musterdepots anlegen und diese entwickeln.

Grundlage der Entwicklung eines Musterdepots ist eine durch den Redakteur vorgeschlagene Handelsidee, wobei die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (in dieser Eigenschaft der „Sponsor“) die Wertpapiere festlegt die grundsätzlich in das Musterdepot aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und diese in verschiedene Anlagekategorien einteilt. Der Redakteur ist berechtigt sich aus dem vom Sponsor vorgegebenen generellen Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien zu beschränken. Anschließend kann der Redakteur das Musterdepot im Sinne seiner Handelsideen entwickeln, d.h. fiktiv Wertpapiere kaufen und verkaufen.

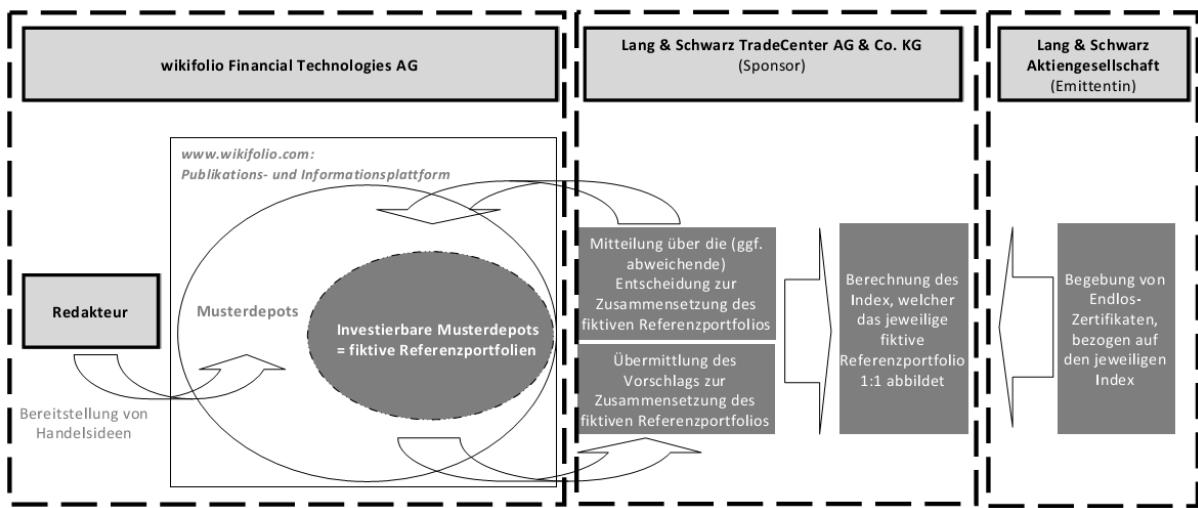
Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn ein Musterdepot mindestens 21 Tage besteht und zehn Vormerkungen von Nutzern der Internetseite www.wikifolio.com vorliegen. Diese Nutzer müssen in Summe unverbindlich bereit sein einen von der wikifolio Financial Technologies AG festgelegten Betrag zu investieren.

Wird ein Musterdepot Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios begibt die Emittentin Endlos-Indexzertifikate bezogen auf einen Wikifolio-Index, welcher die Wertentwicklung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios 1:1 abbildet. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten Strategie-Index.

Der Sponsor des Index verfolgt dabei die Strategie, das fiktive Referenzportfolio 1:1 abzubilden.

In dem Zeitpunkt in dem ein Musterportfolio Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios wird und damit Grundlage eines Index, übernimmt der Sponsor die Verantwortung für das fiktive Referenzportfolio. Der Redakteur, welcher einen Publizierungs- und Nutzungsvertrag mit der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, abgeschlossen hat, ist dann Berater der wikifolio Financial Technologies AG. Die wikifolio Financial Technologies AG wiederum ist Beraterin des Sponsors und leitet die jeweiligen Vorschläge des Redakteurs an den Sponsor weiter, der sich diese grundsätzlich zu Eigen machen kann bzw. macht. Dem Sponsor obliegt jedoch die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios der damit einen Vorschlag des Redakteurs jederzeit ablehnen kann bzw. eigene Entscheidungen ohne Zustimmung des Redakteurs treffen kann. Eine ggfs. vorgenommene Einschränkung des generellen Anlageuniversums auf bestimmte Anlagekategorien (z.B. Aktien) ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr veränderbar. Gleiches gilt für die Festlegung der Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden.

Nachfolgend wir der Überblick graphisch dargestellt:



- Anlagestrategie

Der Sponsor folgt einer festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ die „Anlagestrategie“).

Die Anlagestrategie kann überwiegend kurz- oder langfristig ausgerichtet sein. Unter kurzfristig sind dabei in der Regel Anlagestrategien die bis zu einem Jahr ausgerichtet sind zu verstehen.

Dabei kann der Auswahlprozess des Sponsors aufgrund folgender technischer, fundamentaler und sonstiger Analysen erfolgen, wobei diese wie folgt umschrieben werden können:

- Technische Analysen
 - Konstruktion/Darstellungsformen von Charts
Charts sind grafische Darstellungen des historischen Kursverlaufes, die in vielfältigen Varianten existieren. Mithilfe derartiger Charts sollen Kurstrends identifiziert oder drohende Trendumkehrungen erkannt werden.
 - Grundkonzept des Trends
Der Trend ist die grundsätzliche Entwicklungsrichtung, in die sich der Markt bewegt. Dieser kann aufwärts, abwärts oder seitwärts verlaufen, wobei die Seitwärtsbewegung auch als trendlos bezeichnet wird.
 - Trendbestimmungsindikatoren
Trendbestimmungsindikatoren stellen fest, ob ein Auf- oder Abwärtstrend vorliegt bzw. eine Seitwärtsbewegung. Diese Indikatoren geben noch kein Kauf- oder Verkaufssignal, sind aber die Basis für andere Indikatoren.
 - Trendbestätigungsformationen
Als trendbestätigende Kursformationen werden in der klassischen Formationslehre alle Kursmuster klassifiziert, welche in der Regel nach ihrer Vollendung zu einer Fortsetzung des vorangegangenen, übergeordneten Trendverlaufs führen.
 - Trendwendeformationen
Als trendwendende Kursformationen werden in der klassischen Formationslehre alle

Kursmuster klassifiziert, welche in der Regel nach ihrer Vollendung zu einer Umkehr des vorangegangenen, übergeordneten Trendverlaufs führen.

- Trendfolgemodell der gleitenden Durchschnitte
Der gleitende Durchschnitt stellt den Durchschnittskurs des Betrachtungszeitraumes dar. Als Betrachtungszeitraum werden Beispielsweise Tage (Tagesdurchschnitt), Wochen (Wochendurchschnitt), Monate (Monatsdurchschnitt) oder Jahre (Jahresdurchschnitt) zu Grunde gelegt. Hieraus werden Handelssignale abgeleitet. Als Kaufsignal gilt Beispielsweise, wenn der Kursverlauf den gleitenden Durchschnitt von unten nach oben kreuzt, um ein Verkaufssignal handelt es sich, wenn der Kursverlauf den gleitenden Durchschnitt von oben nach unten kreuzt.
- Elliott-Wellen-Theorie
Die Elliott-Wellen-Theorie versucht die Entwicklung und Bewegung von Märkten zu erklären, indem sie insbesondere den auf die Marktteilnehmer und somit auf die Kursentwicklung einwirkenden psychologischen Einfluss berücksichtigt. Im idealen Erklärungsmodell besteht eine Aufwärtsbewegung aus drei Antriebswellen (Up-Trends) und zwei Reaktionswellen (Down-Trends), die die heftige Aufwärtsbewegung der Up-Trends wieder etwas zurücknehmen. Analoges gilt für längerfristige Abwärtsbewegungen. Durch die Up- und Down-Trends entsteht ein Trendkanal, mit dessen Hilfe zukünftige Kursentwicklungen prognostiziert werden sollen.
- Zeitzyklen
Bei Analyse von Zeitzyklen wird versucht ein periodisch ablaufendes Geschehen bzw. einen Kreislauf regelmäßig wiederkehrender Ereignisse zu erkennen. Dies können z.B. regelmäßig wiederkehrende Schwankungen im Konjunkturverlauf sein.
- Indikatorenanalyse
Die Indikatorenanalyse wertet die Kursdaten mittels mathematischer Formeln in Indikatoren aus (z.B. Moving Average Convergence/Divergence (MACD), Stochastik und Relative Strength Index (RSI)) und hebt bestimmte Eigenschaften des Kursverlaufs hervor. Somit werden Informationen über die Qualität eines Trends generiert, die Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit der Prognosen geben sollen.
- Gesamtmarktanalyse
Hierbei wird die technische Analyse nicht für einen einzelnen Wert, sondern der Gesamtmarkt durchgeführt um Trends zu erkennen und hieraus gegebenenfalls Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung einzelner Werte ziehen zu können. Bekannte Methoden sind hierbei z.B. die Analyse von Trendlinien oder Bollingerbändern.
- Intermarketanalyse
Kern der Intermarketanalyse ist die Untersuchung der Beziehungen verschiedener Anlageklassen (wie Aktien, Rohstoffe, Devisen oder Zinsen) zueinander. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anlageklassen in bestimmter Art und Weise in Beziehung zueinander stehen. Ziel ist, aus dem Verhalten eines Marktes, Rückschlüsse auf Bewegungen eines anderen Marktes zu ziehen.
- Die relative Stärke
Die relative Stärke soll in erster Linie Aufschluss darüber geben, ob sich ein Wert stärker oder schwächer bewegt als der Gesamtmarkt. Das Hilfsmittel hierzu ist der Relative-Stärke-Indikator, der das Kursverhalten eines einzelnen Wertes im Vergleich zum Kursverhalten des Gesamtmarktes misst.
- Market Profile
Hierbei werden Entscheidungen aufgrund einer Analyse der Umsätze in einem

Wertpapier getroffen. Berücksichtigt werden hierbei in der Regel Zeit, Preis und Volumen der Geschäfte. Die Preisverteilung über die Zeit soll dabei Auskunft darüber geben, welches Preisniveau fair und welches unangemessen ist.

- Fundamentale Analyse

- Globalanalyse

Die Aufgabe der Globalanalyse ist es, die internationale und nationale Wirtschaftslage einzuschätzen. Ausgehend von den internationalen Daten wird deren Wirkung auf das betrachtete Land projiziert. Dabei kommt in der Regel dem Konjunkturverlauf, der Zinsentwicklung, dem Wechselkursverlauf und der Börsenentwicklung in Ländern eine besonders starke Bedeutung zu.

- Regionalanalyse

Bei der Regionalanalyse beziehen sich die Untersuchungen der Wirtschaftslage nur auf eine Region.

- Branchenanalyse

Im Mittelpunkt der Branchenanalyse steht die Begutachtung einer einzelnen Wirtschaftsbranche. Eine Branchenanalyse kann national, wie auch international angelegt sein. Unternehmen aus dem gleichen Betätigungsfeld (der sog. Peer Group) werden in Bezug auf Umsatz und Profitabilität verglichen.

- Qualitative Unternehmensanalyse

Die qualitative Analyse befasst sich in erster Linie mit der subjektiven Beurteilung der konkreten Unternehmensstruktur. Dabei wird die Qualität des Managements, die Wettbewerbsposition, das Produktionsprogramm, die Produktionsverfahren und der Forschungs- und Entwicklungsaufwand betrachtet.

- Quantitative Unternehmensanalyse

Die quantitative Analyse kann sich auf alle Instrumente der herkömmlichen Bilanzanalyse wie Investitions-, Finanzierungs-, Liquiditäts- und Ertragsanalyse stützen.

- Top down – Bottom up

Der Top-Down-Ansatz ist eine Strategie, bei der "von oben nach unten" analysiert wird. In der Praxis heißt dies, dass zunächst der Gesamtmarkt, die besten Branchen und andere Bereiche gründlich analysiert werden. Erst danach werden einzelne Werte dieser Segmente betrachtet und die erfolgversprechendsten Werte herausgefiltert.

Der Bottom-Up-Ansatz ist eine Strategie, bei der "von unten nach oben" analysiert wird. In der Praxis heißt dies, dass zunächst einzelne Werte gründlich analysiert werden. Erst danach werden deren Chancen in der entsprechenden Branche und andere Einflussfaktoren bewertet.

- Sonstige Analysen

- Analyse von Directors Dealings, Aktienrückkaufprogramme, etc.

Hierbei werden Entscheidung aufgrund von Mitteilungen von Gesellschaften im Hinblick auf Directors Dealings oder Aktienrückkaufprogrammen getroffen.

- Newstrading
Hierbei werden Entscheidungen aufgrund von Nachrichten im Hinblick auf ein Unternehmen, eine Branche oder einen Markt, getroffen.
- Flow Trading
Hierbei werden Kapitalmarkttransaktionen (Flows), mit dem Ziel Orderströme zu erkennen, betrachtet.
- Sentimentanalyse
Als Sentimentanalyse bezeichnet man die Bewertung der Stimmungen der Marktteilnehmer.

Grundsätzlich bildet die Handelsidee des Redakteurs die Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors, der sich diese zu Eigen macht. Daher übernimmt der Sponsor grundsätzlich die Vorschläge des Redakteurs zur Umsetzung seiner Handelsidee.

Eine vom Redakteur verfasste Beschreibung seiner Handelsidee für das fiktive Referenzportfolio ist unter www.wikofolio.com unter dem Gliederungspunkt „Handelsidee“ abrufbar.

Eine von der Handelsidee des Redakteurs abweichende Maßnahme des Sponsors ist jedoch jederzeit aufgrund technischer bzw. praktischer Erwägungsgründe möglich. Als technische oder praktische Erwägungsgründe für eine Abweichung von der Handelsidee des Redakteurs kommen folgende Punkte in Betracht:

- Offensichtlicher Verstoß des Redakteurs gegen seine Handelsidee
- Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen (z.B. Umgang mit Bezugsrechten, Aktiensplit bzw. sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Wahlrechten bei Dividenden),
- Anpassungsbedarf aufgrund von Maßnahmen aus dem Umwandlungsrecht,
- Negative Veränderungen der Marktliquidität von einzelnen Wertpapieren oder
- dem Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen vergleichbaren Ereignisses.

Eine unmittelbare Anpassung des konkreten Anlageuniversums bezogen auf ein fiktives Referenzportfolio ist dem Sponsor nicht gestattet. Jedoch kann sich durch eine Änderung des generellen Anlageuniversums durch den Sponsor mittelbar eine Änderung des konkreten Anlageuniversums ergeben. In diesem Fall wird der Sponsor diese Änderung des generellen Anlageuniversums, die sich im konkreten Anlageuniversum wiederspiegelt, soweit für das fiktive Referenzportfolio relevant, durch einen Eingriff in das fiktive Referenzportfolio berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein im fiktiven Referenzportfolio enthaltenes Wertpapier, wenn dieses aus dem generellen Anlageuniversum gestrichen wird, das Wertpapier durch den Sponsor aus dem fiktiven Referenzportfolio verkauft wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Sponsor ein Wertpapier einer anderen Anlagekategorie zuordnet. Anpassungen des generellen Anlageuniversums bzw. Änderungen der Zuordnung in eine Anlagekategorie können sich Beispielsweise ergeben, wenn sich die Marktliquidität eines Wertes negativ ändert oder sich die Indexzugehörigkeit eines Wertes ändert.

- Indexbeschreibung und – berechnung / Art des Index / Anlageuniversum

Der betreffende Index ist jeweils ein Wikifolio-Index (der „Index“), welcher ein variabel gewichteter Strategie-Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter an

Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteter Aktien, ADRs, Bezugsrechte, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ die „Wertpapiere“) und einen Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, enthält, berechnet und veröffentlicht wird. Der Baranteil wird nicht verzinst.

Der Sponsor legt die Wertpapiere fest, die grundsätzlich in ein fiktives Referenzportfolio aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und teilt diese in verschiedene Anlagekategorien ein. Dabei ist der Sponsor in seiner Entscheidung frei Anpassungen im Hinblick auf das generelle Anlageuniversum und die Einteilung in Anlagekategorien vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien, die Aufnahme von Wertpapieren in das generelle Anlageuniversum und eine Streichung von Wertpapieren aus dem generellen Anlageuniversum jederzeit durch den Sponsor vorgenommen werden kann. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn im Hinblick auf ein Wertpapier die Notierung eingestellt wird oder nach Ansicht des Sponsors eine nicht ausreichende Marktliquidität vorliegt.

Des Weiteren ist der Sponsor berechtigt aber nicht verpflichtet für jedes fiktive Referenzportfolio das generelle Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien einzuschränken (z.B. nur Aktien) („konkretes Anlageuniversum“).

Es ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen. Soweit ein Redakteur die Gewichtung einzelner Bestandteile vorschlägt ist der Sponsor an diesen Vorschlag nicht gebunden. Daher können einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein.

Der betreffende Index spiegelt damit 1:1 die Wertentwicklung eines nach Wahl des Redakteurs in EUR, CHF, GBP oder einer anderen Währung notierten, fiktiven Referenzportfolios wieder und wird wie folgt berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \times q_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} \times q_{i0})} \times \text{base index value}$$

wobei

base index value = Stand des Index bei der letzten Indexanpassung

n = Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio ggfs. in in die Währung des fiktiven Referenzportfolio umgerechneten enthaltenen Werte, einschließlich des fiktiven Barbestandes, wobei beim fiktiven Barbestand gilt: p = 1

p_{i0} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung

q_{i0} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung

p_{it} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt_t

q_{it} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt_t

t = Zeitpunkt, zu dem der Index berechnet wurde

Kapitalveränderungen, Bezugsrechte und Dividenden werden dem fiktiven Referenzportfolio zugerechnet, bzw. der Cash Position angerechnet.

Der Stand des betreffenden Index beruht damit auf dem Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios, wobei eine fortlaufende Überprüfung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors stattfindet. Anpassungen durch den Sponsor sind auch mehrfach untertägig möglich. Jede Anpassung im fiktiven Referenzportfolio führt damit 1:1 zu einer Änderung des Index.

- Rhythmus der Aktualisierung

Es findet eine fortlaufende Überprüfung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors statt, Anpassungen sind auch mehrfach untertägig möglich.

- Berechnungsstelle / Währung.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf ist die Berechnungsstelle. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administratior im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkotrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist nicht in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen. Gemäß des Übergangsbestimmungen des Artikel 51 der Vordnung wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG eine Zulassung oder Registrierung bis zum 1. Januar 2020 beantragen.

Der Index wird auf Basis einer vom Redakteur gewählten Währung, wie z.B. EUR, CHF oder GBP, berechnet.

- Zertifikatsgebühr und Performancegebühr

In die Berechnung des Wertes des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios finden ggfs. sowohl eine tägliche Zertifikatsgebühr (von bis zu 1,50 % / 365) als auch täglich eine Performancegebühr Berücksichtigung.

Die Performancegebühr ist von einer positiven Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios abhängig. Sie beträgt zwischen 0,0 % und 30,0 % und wird vom Redakteur vorgeschlagen und einvernehmlich mit dem Sponsor und dem Berater festgelegt. Die Performancegebühr wird dabei erhoben auf die positive Differenz zwischen der aktuellen und der zuletzt festgestellten High Watermark wobei sich eine High Watermark als der letzte Höchststand des Gegenwertes eines fiktiven Referenzportfolios des laufenden Kalenderjahres definiert. Grundlage der Berechnung des Gegenwertes eines fiktiven Referenzportfolios sind die zu Tages-Schlusskursen des Sponsors bewerteten Wertpapiere eines fiktiven Referenzportfolios zuzüglich des Baranteils.

- Berücksichtigung von Erträgnissen / Anpassungen

Ausgeschüttete Erträgnisse (z.B. Dividenden oder Zinsen) auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen in den einzelnen Ländern von der Index-Berechnungsstelle in der Regel in Höhe von 75 % des Ertragswertes in das fiktive Referenzportfolio eingerechnet; wobei der Prozentsatz der Berücksichtigung des Ertragswertes zwischen 0 % und 100 % liegen kann. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der auf die Positionen angefallenen, ausgeschütteten Erträgnisse dem Wert der Positionen entsprechend seiner Höhe hinzugerechnet wird.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien, Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b)

ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlt Aktien verlangt, oder (e) Wertpapiere zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert eines Wertpapieres auswirkt, kann der Sponsor, insbesondere die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Wertpapiere im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen.

Wenn die Börsennotierung von Wertpapieren, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Wertpapiere begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmangebots wird, kann der Sponsor die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert der betreffende Wertpapieren anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios reinvestieren.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios sind, eine Kapitalmaßnahme durchführt oder Objekt einer Übernahme durch Dritte wird, so wird der Sponsor des Index den Inhaber des Zertifikats nach Möglichkeit so stellen, als wäre er Inhaber des Wertpapiers der Emittentin gewesen. Unter dieser Annahme kommt es regelmäßig zur Reinvestition.

- Der Indexsponsor, sein Berater und der Redakteur

Der Sponsor, die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, wird die jeweils im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere fachgerecht sowie mit angemessener Sorgfalt auswählen. Der Sponsor ist alleine für die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios verantwortlich; d.h. er entscheidet alleine darüber welche Wertpapiere in das fiktive Referenzportfolio aufgenommen werden. Er lässt sich jedoch von der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, hierbei beraten (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ der „Berater“). Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung Dritter (sog. Redakteure).

Die Redakteure haben mit dem Berater einen Publizierungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Redakteure fortlaufend Beratungen im Hinblick auf die Zusammensetzung einzelner Musterdepots, welche bei Auflegung mit einem vom Redakteur frei zu wählenden fiktiven Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, eingerichtet werden, erbringen. Der Redakteur ist berechtigt sich aus dem vom Sponsor vorgegebenen generellen Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien zu beschränken.

Diese Musterdepots werden jeweils auf der Internetplattform www.wikifolio.com veröffentlicht. Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn ein Musterdepot mindestens 21 Tage besteht und zehn Vormerkungen von Nutzern der Internetseite www.wikifolio.com vorliegen. Diese Nutzer müssen in Summe unverbindlich bereit sein einen von der wikifolio Financial Technologies AG festgelegten Betrag zu investieren.

- Startwert des Index

Die erste Wertermittlung des betreffenden Index erfolgt bei einem Indexwert von 100,00 Punkten, so dass der vom Redakteur frei wählbare, anfängliche, fiktive Barbestand des fiktiven Referenzportfolios dem anfänglichen Indexstand von 100,00 Punkten entspricht.

- Sicherheiten

Die Verpflichtungen aus wikifolio-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Die Anleger in wikifolio-Indexzertifikate erhalten über einen Treuhänder (TEAM Treuhand GmbH, Berlin), Pfandrechte an Wertpapieren und Kontokorrentkontoguthaben sowie etwaigen Kontokorrentsaldoforderungen, die zusammen die Verpflichtungen aus diesen derivativen Wertpapieren decken.

Struktur der Besicherung von wikifolio-Indexzertifikate

Wertpapiere und Kontokorrentguthaben

Die Emittentin ist bestrebt, die Erlöse aus den Verkäufen der wikifolio-Indexzertifikate unmittelbar so zu verwenden, dass diese weitestgehend jeweils aktuell die fiktiven Referenzportfolien abbilden, die den wikifolio-Indexzertifikaten als Indizes zugrunde liegen. Auf diese Weise sollen durch die Emittentin für die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus wikifolio-Indexzertifikaten jeweils die notwendigen Vermögenswerte gehalten werden.

Die fiktiven Referenzportfolien auf die sich die jeweiligen Indizes der wikifolio-Indexzertifikate beziehen, können Barmittel oder Wertpapiere enthalten. Der Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf der wikifolio-Indexzertifikate, der sich auf diese fiktiven Barmittel bezieht, wird durch die Emittentin auf verschiedenen Kontokorrentkonten (unter anderem bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie weiteren Kreditinstituten) hinterlegt. Die Kontokorrentkonten der Emittentin bei den weiteren Kreditinstituten, welche dem Treuhänder verpfändet sind, werden ausschließlich für die Hinterlegung der zu unterhaltenen Barmittel bezogen auf die wikifolio-Indexzertifikate genutzt. Der Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf der wikifolio-Indexzertifikate, der sich auf fiktive Wertpapiere bezieht, wird in den entsprechenden Wertpapieren unterhalten. Hierzu erwirbt die Emittentin von der Lang & Schwarz Tradecenter AG & Co. KG, Düsseldorf, die notwendigen Wertpapiere. Diese Wertpapiere werden extern bei der Depotbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf dem Depot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG gelagert. Wirtschaftlich sind diese Wertpapiere der Emittentin zuzurechnen. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG hält die Wertpapiere im Namen und auf Rechnung der Emittentin (konzerninternes Depotgeschäft). Aus diesem Grund separiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG diese Wertpapiere intern von ihren eigenen Wertpapierbeständen. Ändern sich fiktive Referenzportfolien die den Indizes zugrunde liegen, auf die sich die wikifolio-Indexzertifikate beziehen, werden diese Änderungen auf den Kontokorrentkonten und in den Wertpapierbeständen nachvollzogen.

Die der Emittentin für die wikifolio-Indexzertifikate zuzurechnenden Wertpapiere, die den wikifolio-Indexzertifikate zuzurechnenden Kontokorrentguthaben und, im Falle der bei der HSBC Trinkaus & Burghardt unterhaltenen Kontokorrentkonten, die daraus resultierende Kontokorrentsaldoforderungen stellen zusammen die Sicherheiten dar.

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG sind verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Pfandrechte

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG haben dem Treuhänder alle in ihrem Depot vorhandenen Wertpapiere verpfändet. Ferner haben die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG dem Treuhänder die Kontokorrentguthaben auf den Bankkonten verpfändet, welche Guthaben aus den Emissionserlösen von wikifolio-Indexzertifikaten ausweisen. Diese werden bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und anderen Kreditinstituten geführt werden. Hinsichtlich der Konten die bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG für die Emittentin bzw. die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG geführt werden, findet jeweils eine Saldierung der Guthaben und Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten zu Kontokreditsaldoforderungen statt. An den Treuhänder verpfändet ist jeweils die gegebenenfalls verbleibende Kontokreditsaldoforderung der Emittentin bzw. der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG gegen HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Depot, Bestandsliste

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nutzt das Depot, in dem die Wertpapiere gehalten werden, auch für andere Wertpapiergeschäfte. Die Wertpapiere die sich auf wikifolio-Indexzertifikate beziehen, lassen sich jedoch durch Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen am Ende eines jeden Tages ermitteln. Die ermittelten Wertpapiere werden auf einer Bestandsliste festgehalten, welche die depotführenden Bank täglich dem Treuhänder übermittelt.

Vorrangige Rechte von Banken

Auf dem Depot und auf den Kontokorrentkonten lasten gegenüber den Pfandrechten des Treuhänders vorrangige vertragliche Pfandrechte der Depotbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und AGB-Pfandrechte der jeweils kontoführenden Banken, welche die Verbindlichkeiten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Emittentin gegenüber den Banken absichern. Die Depotbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat gegenüber dem Treuhändler erklärt, ihre bestehenden, vorrangigen Pfandrechte an dem Depot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Bezug auf die Wertpapiere nicht geltend zu machen, soweit es sich um Wertpapier handelt, die sich auf wikifolio-Indexzertifikate beziehen. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat gegenüber dem Treuhändler außerdem erklärt, etwaig bestehende Pfandrechte an einer nach Saldierung aller bei ihr unterhaltenen Konten der Emittentin bzw. der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nicht geltend zu machen. Schließlich haben die weiteren kontoführenden Banken bei denen Kontokorrentguthaben im Zusammenhang mit wikifolio-Indexzertifikaten durch die Emittentin unterhalten wird gegenüber dem Treuhändler erklärt, ihre etwaig bestehenden vorrangigen Pfandrechte an diesen Guthaben auf den Kontokorrentkonten nicht geltend zu machen.

Sicherheitenvereinbarung und Treuhandvertrag

Die Pfandrechte an den Wertpapieren, an Kontokorrentguthaben bei dritten Kreditinstituten und im Falle der bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführten Kontokorrentguthaben die Kontokreditsaldoforderungen, welche jeweils im Zusammenhang mit wikifolio-Indexzertifikaten stehen und der Emittentin zuzurechnen sind, werden den Anlegern über eine Sicherheitenvereinbarung zwischen der Emittentin, der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und dem Treuhänder eingeräumt.

Die Emittentin hat gegenüber dem Treuhändler ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe der Verbindlichkeiten abgegeben (Parallelschuld), für das die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG die Pfandrechte an den Wertpapieren bzw. die Emittentin an den Kontokorrentguthaben bestellt. Die Parallelschuld gewährt dem Treuhänder ein eigenes Recht, Zahlung auf die Verbindlichkeiten aus den wikifolio-Indexzertifikaten zu fordern.

Der Treuhänder handelt aufgrund der Sicherheitenvereinbarung und des Treuhandvertrags zwar im eigenen Namen aber auf Rechnung und zugunsten der Anleger.

Nach Maßgabe des Treuhandvertrages, der Sicherheitenvereinbarung und im Interesse der Anleger hält, verwaltet sowie, falls und soweit die betreffenden Voraussetzungen nach der Sicherheitenvereinbarung vorliegen, verwertet der Treuhänder die Sicherheiten im besten Interesse und für Rechnung der Anleger.

Die Pfandrechte sind akzessorische Sicherheiten und erlöschen mit vollständiger Befriedigung der Anleger durch die Emittentin, ohne dass es einer gesonderten Freigabe bedarf.

Verfügungsbefugnis durch die Emittentin und Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG bleiben trotz der Verpfändung berechtigt, über die verpfändeten Wertpapiere und Kontokorrentguthaben im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Sie sind aber gleichzeitig verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Verschlechterung der Sicherheiten bewirkt. Hiermit werden jeweils notwendige laufende Anpassung der Wertpapierbestände und der Kontokorrentguthaben ermöglicht, die sich aus den wikifolio-Indexzertifikaten ergeben können. Der Treuhänder hat umfangreiche Informationsrechte und kann die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in bestimmten Situationen zu Handlungen anweisen, etwa wenn eine Verschlechterung der Sicherheiten zu befürchten steht oder ein Verwertungsfall vorliegt.

Verwertungsfall

Der Treuhänder kann die Sicherheiten in den folgenden Fällen geltend machen (Verwertungsfall):

- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ergreift eine oder mehrere Maßnahmen nach § 46 KWG gegenüber der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder der Emittentin, oder
- die Emittentin stellt einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder
- es wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet.

Im Verwertungsfall kann der Treuhänder die Sicherheiten ohne gerichtliches Verfahren oder Titel verwerten.

Die Anleger sind zur Verwertung nur berechtigt, sofern der Treuhänder an der Verwertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.

Wird im Verwertungsfall der Treuhänder von der Emittentin befriedigt, so kehrt der Treuhänder die erhaltene Summe nach Maßgabe des Treuhandvertrages (abzüglich aller Verwertungskosten des Treuhänders, auch seiner eigenen) an die Anleger aus, um diese zu befriedigen.

Das Recht auf Verwertung der Pfandrechte gegen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist beschränkt, wenn und soweit eine Verpflichtung eines mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz (mit Ausnahme von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG) besichert wird und wenn und soweit die Verwertung eines der Pfandrechte bezüglich der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einen Verstoß gegen

§ 30 GmbHG (analog) bzw. bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einen Verstoß gegen § 57 AktG zur Folge hätte.

Prüfungen durch den Treuhänder

Mindestens auf das Ende eines jeden Kalenderquartals nimmt der Treuhänder Prüfungstätigkeiten vor. Diese Prüfungstätigkeiten dienen dazu festzustellen, ob die durch die Emittentin unterhaltenen Kontokorrentguthaben und zuzurechnenden Wertpapiere jeweils bezogen auf wikifolio-Indexzertifikate ausreichen, um eine Befriedigung der Anleger in wikifolio-Indexzertifikate zu ermöglichen. Hierzu stellt die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG dem Treuhänder alle notwendigen internen und externen Unterlagen zur Verfügung. Der Treuhänder erstellt einen Bericht über die durchgeföhrten Prüfungen. In der Berichterstattung nimmt der Treuhänder Stellung zur Höhe des Grads der Absicherung der Anleger in wikifolio-Indexzertifikate. Mithin berichtet der Treuhänder auf den Prüfungsstichtag in welchem Verhältnis Kontokorrentkonten und Wertpapiere die bezogen auf wikifolio-Indexzertifikate durch die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Emittentin unterhalten werden, die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in wikifolio-Indexzertifikate decken. Die Berichterstattungen des Treuhänders über diese Prüfungen werden durch die Emittentin auf ihrer Homepage unter www.LS-D.de veröffentlicht werden.

Haftung des Treuhänders

Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anlegern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für im Zusammenhang mit den wikifolio-Indexzertifikaten veröffentlichte Prospekte und den Erfolg der wikifolio-Indexzertifikate. Darüber hinaus ist die Haftung des Treuhänders auch betragsmäßig beschränkt (dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen).

- Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen über den Index, wie z.B. Informationen über die konkrete Strategie des Index incl. des konkreten Anlageuniversums und den Auswahlprozess werden in Form eines Nachtrages zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Angaben über die Wertentwicklung des Index und das jeweilige fiktive Referenzportfolio, incl. Angaben zu den Gebühren und der Qualifikation des Redakteurs, sowie dessen Zusammensetzung sind jeweils im Internet unter www.wikifolio.com verfügbar. Die Angaben zur Wertentwicklung des Index sind dort als Performance bezeichnet. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Value-Stars-Deutschland-Index als Basiswert

Ist der Basiswert der Value-Stars-Deutschland-Index gilt: Der Index ist der Value-Stars-Deutschland-Index, welcher ein variabel gewichteter Strategie-Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteter Aktien und Bezugsrechte sowie Derivaten auf Indizes (in diesem Abschnitt „Value-Stars-Deutschland-Index als Basiswert“ die „Wertpapiere“) und einen Barbestand enthält, berechnet und veröffentlicht wird. Der Baranteil wird nicht verzinst.

Strategie des Index	<p>Der Sponsor des Index, die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, verfolgt dabei die Strategie, das fiktive Referenzportfolio 1:1 abzubilden.</p> <p>Dabei wird im fiktiven Referenzportfolio eine aktienbasierte Anlagestrategie gemäß der Strategie des „Value Investing“ verfolgt. Dabei können zu Absicherungszwecken auch derivative Produkte (Zertifikate und Optionsscheine) auf Indizes in das fiktive Referenzportfolio aufgenommen werden.</p> <p>Value Investing ist eine Anlagestrategie, bei der Kauf- und Verkaufentscheidungen für Wertpapiere ausschließlich unter Bezugnahme auf deren realwirtschaftlichen Gegenwert getroffen werden. Maßgeblich ist dabei der so genannte innere Wert der Wertpapiere.</p> <p>Dabei wird zunächst versucht, diesen inneren Wert zu bestimmen. Dies erfolgt meist mittels Fundamentalanalyse.</p> <p>Anschließend wird der innere Wert mit dem aktuellen Kurs des Wertpapieres verglichen.</p> <p>Im Ergebnis sollen zeitweilige Ineffizienzen der Finanzmärkte bei der Preisbildung der Wertpapiere ausgenutzt werden. Ziel ist es nach dieser Bewertungsmethode zu niedrigen Preisen gezielt zu kaufen und zu hohen Preisen ebenso gezielt zu verkaufen.</p> <p>Die Anlagestrategie ist dabei überwiegend langfristig ausgerichtet und nicht veränderbar.</p>
Auswahlprozess	<p>Der Index bildet das fiktive Referenzportfolio 1:1 ab.</p> <p>Die Auswahl der in das fiktive Referenzportfolio aufzunehmenden Wertpapiere trifft der Sponsor. Dem Sponsor obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios. Er lässt sich jedoch hierbei beraten. Der Sponsor kann jedoch einen Vorschlag des Beraters jederzeit ablehnen bzw. eigene Entscheidungen ohne Zustimmung des Beraters treffen.</p> <p>Berater ist die HINKEL & Cie. Vermögensverwaltung AG, Düsseldorf, (in diesem Abschnitt „Value-Stars-Deutschland-Index als Basiswert“ der „Berater“) wobei die Beratung maßgeblich durch den Vorstand Klaus Hinkel und den Prokuristen Marius Hoerner, erfolgt.</p> <p>Der Berater wird bei der Erbringung seiner Beraterleistung im Hinblick auf die Zusammensetzung von der Anlegerbrief Research</p>

	<p>GmbH, Krefeld, unterstützt. Die Unterstützungsleistung durch die Anlegerbrief Research GmbH erfolgt dabei zurzeit maßgeblich durch Herrn Dr. Adam Jakubowski, Herrn Holger Steffen und Herrn Oliver Franz.</p> <p>Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios erfolgt gemäß der Strategie des „Value Investing“. Dabei handelt es sich um eine Anlagestrategie, die vornehmlich in Unternehmen investiert, deren Börsenkurs unter ihrem inneren Wert liegt.</p> <p>Für den Auswahlprozess wird der innere Wert der Unternehmen nach nach gängigen betriebswirtschaftlichen Bewertungsmethoden wie der Ertrags- bzw. Cashflow-Diskontierung oder dem Kennzahlenvergleich (Peer-Group-Vergleich) abgeschätzt. Beim Ertragswertmodell wird der Kapitalwert des Unternehmens aus der Summe der abgezinsten, künftigen Gewinne berechnet. In der Peer-Group-Analyse werden an der Börse notierte Unternehmen durch den Vergleich von Verhältniskennzahlen (z.B. Kurs-/Gewinn-Verhältnis, Enterprise Value/Umsatz, Enterprise Value/EBIT) bewertet. Die Vergleichbarkeit der Verhältniskennzahlen wird in erster Linie durch die Geschäftstätigkeit und die wirtschaftlichen Aussichten bestimmt. Die wirtschaftlichen Aussichten werden anhand von Faktoren wie der Markt- und Wettbewerbsposition des Unternehmens, seiner Finanzmittelausstattung und Rentabilität sowie der Strategie des Managements beurteilt.</p> <p>Regional beschränkt sich das fiktive Referenzportfolio auf börsennotierte Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind, sowie ggf. auf deren Bezugsrechte.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt dabei auf kleinen und mittleren Unternehmen (auch „Nebenwerte“ oder „Small- und Midcaps“ genannt) mit einer Marktkapitalisierung von 10 Mio. EUR bis zu 500 Mio EUR, daneben kommen aber auch größere Unternehmen bis hin zu DAX-Titeln in Betracht. Darüber hinaus können auch Derivate auf deutsche Börsenindizes (z.B. DAX, MDAX oder SDAX) in das fiktive Portfolio aufgenommen werden, etwa zur Absicherung in schwachen Marktphasen.</p> <p>Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann vom Sponsor auf täglicher Basis und auch mehrfach innerhalb eines Tages (intraday) neu festgesetzt werden.</p> <p>Es ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen, so dass einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein können.</p> <p>Am Tag der Neuzusammensetzung können im Extremfall die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios komplett ausgetauscht und neu gewichtet werden. Die Neuzusammensetzung basiert auf vom Sponsor nach billigem Ermessen festgelegten Kursen der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios am Tag der Neuzusammensetzung.</p>
--	---

	<p>Erster Wertermittlungstag des Value-Stars-Deutschland-Index war der 02. Januar 2014 bei einem Indexwert von 100,00 Punkten. Ein Indexpunkt hat den Gegenwert von 1,00 EUR.</p> <p>Danach wird der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Index an jedem Börsenhandelstag berechnet und wie folgt ermittelt:</p> <p>Der Stand des Index beruht auf dem Wert des fiktiven Referenzportfolios, wobei eine fortlaufende Überprüfung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors stattfindet. Anpassungen durch den Sponsor sind auch mehrfach untertägig möglich. Jede Anpassung im fiktiven Referenzportfolio führt damit 1:1 zu einer Änderung des Index.</p> <p>In die Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios finden sowohl eine tägliche Zertifikatsgebühr (1,75 % / 365) sowie auch eine ggfs. tägliche Performancegebühr Berücksichtigung.</p> <p>Die Performancegebühr ist von einer positiven Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios abhängig. Sie wird nur dann anfallen, wenn der Wert des fiktiven Referenzportfolios am Ende eines Handelstages ein neues sogenanntes „High Watermark“ erreicht. Ein neues High Watermark liegt vor, wenn am Ende eines Handelstages der Wert des fiktiven Referenzportfolios höher ist als jeder einzelne bis dahin erreichte Wert des fiktiven Referenzportfolios am Ende eines vorhergehenden Handelstages. Die Performancegebühr beträgt 20,00 % der Differenz zwischen dem aktuellen und dem zuletzt festgestellten High Watermark. Das Vorliegen eines neuen High Watermark vorausgesetzt, fließt die Performancegebühr mit Ablauf dieses Handelstages in die Wertermittlung des fiktiven Referenzportfolios ein.</p>
Berechnungsmethode	$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \times q_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} \times q_{i0})} \times \text{base index value}$ <p>wobei</p> <p>base index value = Stand des Index bei der letzten Indexanpassung n = Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Werte, einschließlich des fiktiven Barbestandes, wobei beim fiktiven Barbestand gilt: p = 1 p_{i0} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung q_{i0} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung p_{it} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt_t q_{it} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt_t t = Zeitpunkt, zu dem der Index berechnet wurde</p> <p>Kapitalveränderungen, Bezugsrechte und Dividenden werden dem fiktiven Referenzportfolio zugerechnet, bzw. der Cash Position angerechnet.</p>

Berechnungsstelle	<p>Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf.</p> <p>Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administrator im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkotrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU soweit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist nicht in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen. Gemäß den Übergangsbestimmungen des Artikel 51 der Verordnung wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG eine Zulassung oder Registrierung bis zum 1. Januar 2020 beantragen.</p>
Anpassungsregeln	<p>Kapitalveränderungen, Bezugsrechte und Dividenden und sonstige Kapitalmaßnahmen werden dem fiktiven Referenzportfolio mit dem Ziel, den wirtschaftlichen Effekt der jeweiligen Kapitalmaßnahme durch die Anpassungen auszugleichen, zugerechnet.</p> <p>Dabei entscheidet der Sponsor, ob die entsprechenden Wertpapiere (z.B. Bezugsrechte) als Bestandteil in das fiktive Referenzportfolio aufgenommen werden oder der entsprechende Barwert dem Baranteil des fiktiven Referenzportfolios zugerechnet wird.</p> <p>Ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden) auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen von der Index-Berechnungsstelle in der Regel in Höhe von 85% des Ertragswertes in das fiktive Referenzportfolio eingerechnet. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der in auf die Positionen angefallenen, ausgeschütteten Erträge dem Wert der Positionen in Höhe entsprechend hinzugerechnet wird.</p> <p>Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien, Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Wertpapiere zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert eines Wertpapiers auswirkt, kann der Sponsor die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Wertpapiere im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen.</p>

	<p>Wenn die Börsennotierung von Wertpapieren, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Wertpapiere begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmevertrags wird, kann der Sponsor die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert betreffende Wertpapiere anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios reinvestieren.</p> <p>Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, eine Kapitalmaßnahme durchführt oder Objekt einer Übernahme durch Dritte wird, so wird der Sponsor des Index den Inhaber des Zertifikats nach Möglichkeit so stellen, als wäre er Inhaber des Wertpapiers der Emittentin gewesen. Unter dieser Annahme kommt es regelmäßig zur Reinvestition.</p>
Rhythmus der Aktualisierung	Es findet eine fortlaufende Überprüfung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors statt, Anpassungen sind auch mehrfach untertägig möglich.
Art des Index	Strategie-Index
Währung	EUR

Informationen zur Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und des Index sind kostenlos auf der Website www.ls-tc.de abrufbar.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

German30 Strategie ON-Index als Basiswert

Der betreffende Index ist der German30 Strategie ON-Index, welcher ein variabel gewichteter Index mit variabler Zusammensetzung ist, der von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter Kaufpositionen in Derivativen Produkten (Optionsscheine, Zertifikate) auf Indizes, Kauf- und Verkaufspositionen in börsengehandelten Futures Kontrakten auf Indizes (in diesem Abschnitt „German30 Strategie ON-Index als Basiswert“ die „Wertpapiere“) und Geldaufnahmen (positive Geldposition) und Kreditaufnahme (negative Geldposition) in liquiden handelbaren Währungen, die unter anderem auch den Gewinn bzw. Verlust aus Kauf- und Verkaufspositionen in Future-Kontrakten abbilden enthält, berechnet und veröffentlicht wird. Die positive Geldposition wird nicht verzinst.

Strategie des Index	<p>Der Sponsor des Index, die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, verfolgt dabei die Strategie, das fiktive Referenzportfolio 1:1 abzubilden.</p> <p>Dabei wird im fiktiven Referenzportfolio eine Strategie verfolgt welche auf automatisierten Signalgeber beruht die Signale für Kauf- (long) und Verkaufspositionen (short) errechnet.</p> <p>Diese Signale werden manuell überprüft und nach erfolgreicher Prüfung in das fiktive Referenzportfolio aufgenommen.</p> <p>Die Strategie ist überwiegend kurzfristig ausgerichtet und nicht veränderbar. Positionen sollen in der Regel innerhalb des gleichen Tages wieder geschlossen werden.</p>
Auswahlprozess	<p>Der Index bildet das fiktive Referenzportfolio 1:1 ab.</p> <p>Die Auswahl der in das fiktive Referenzportfolio aufzunehmenden Wertpapiere trifft der Sponsor. Dem Sponsor obliegt die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios. Er lässt sich jedoch hierbei beraten. Der Sponsor kann jedoch einen Vorschlag des Beraters jederzeit ablehnen bzw. eigene Entscheidungen ohne Zustimmung des Beraters treffen.</p> <p>Berater ist die NFS Netfonds Financial Service GmbH, Hamburg, (der „Berater“) wobei die Beratung maßgeblich durch den Handlungsbevollmächtigten Björn Weber erfolgt.</p> <p>Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios erfolgt aufgrund überwiegend technischer Überlegungen.</p> <p>Dazu werden im Rahmen überwiegend historischer Beobachtungen hinsichtlich der Wertentwicklung</p>

	<p>verschiedener Future-Kontrakten auf AktienIndizes Long- als auch short-Positionen eingegangen.</p> <p>Die daraus resultierenden Einschätzungen, ob mit Kurssteigerungen oder –rückgängen zu rechnen ist, bilden die Basis für die Entscheidung, ob long oder short Positionen im fiktiven Referenzportfolio eingegangen werden sollen.</p> <p>Folgende Wertpapiere kommen als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaufpositionen in Derivativen Produkten (Optionsscheine, Zertifikate) auf Indizes - Kauf- und Verkaufspositionen in börsengehandelten Futures Kontrakten auf Indizes - Geldaufnahme (positive Geldposition) und Kreditaufnahme (negative Geldposition) in liquiden handelbaren Währungen, die unter anderem auch den Gewinn bzw. Verlust aus Kauf- und Verkaufspositionen in Future-Kontrakten abbilden. <p>Der Sponsor ist berechtigt mit fiktiven Fremdmitteln zusätzliche fiktive Anlagen zu tätigen (Leverage). Für die in Anspruch genommenen fiktiven Fremdmittel werden fiktive Zinsen in den Index eingerechnet. Der fiktive Zinssatz wird vom Sponsor des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten und unter Berücksichtigung von Leihekosten festgelegt und beträgt anfänglich EONIA zuzüglich 50 Basispunkte.</p> <p>In Bezug auf Verkaufspositionen können vom Sponsor des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten und unter Berücksichtigung von Leihekosten berechnet werden.</p> <p>Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios und die Gewichtung der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann vom Sponsor auf täglicher Basis und auch mehrfach innerhalb eines Tages (intraday) neu festgesetzt werden.</p> <p>Es ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen, so dass einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein können.</p> <p>Am Tag der Neuzusammensetzung können im Extremfall die Bestandteile des fiktiven</p>
--	--

	<p>Referenzportfolios komplett ausgetauscht und neu gewichtet werden. Die Neuzusammensetzung basiert auf vom Sponsor nach billigem Ermessen festgelegten Kursen der einzelnen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios am Tag der Neuzusammensetzung.</p> <p>Erster Wertermittlungstag des German30 Strategie ON-Index war der 04. Dezember 2017 bei einem Indexwert von 50,00 Punkten. Ein Indexpunkt hat den Gegenwert von 1,00 EUR.</p> <p>Danach wird der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Index an jedem Börsenhandelstag berechnet und wie folgt ermittelt:</p> <p>Der Stand des Index beruht auf dem Wert des fiktiven Referenzportfolios, wobei eine fortlaufende Überprüfung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors stattfindet. Anpassungen durch den Sponsor sind auch mehrfach untertägig möglich. Jede Anpassung im fiktiven Referenzportfolio führt damit 1:1 zu einer Änderung des Index.</p> <p>Bei der Berechnung des fiktiven Referenzportfolios werden folgenden Gebühren berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transaktionsgebühr 2. Zertifikategebühr 3. Performancegebühr 4. Margingebühr <p>Im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transaktionsgebühr <p>An Tagen, an denen sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios ändert, wird zudem eine fiktive Transaktionsgebühr auf jede fiktive Transaktion (Kauf bzw. Verkauf von Positionen) bezogen auf das Transaktionsvolumen bei der Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios berücksichtigt. Die fiktive Transaktionsgebühr liegt dabei zwischen 0,0015 % und 0,0035 %,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zertifikategebühr <p>In die Berechnung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios finden eine tägliche Zertifikatsgebühr (Berücksichtigung, welche zwischen 1,50 % / 365 und 2,00 % / 365 liegen kann.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Performancegebühr <p>Die Performancegebühr ist von einer positiven</p>
--	--

	<p>Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios abhängig. Sie wird nur dann anfallen, wenn der Wert des fiktiven Referenzportfolios ein neues sogenanntes „High Watermark“ erreicht. Ein neues High Watermark liegt vor, wenn der Wert des fiktiven Referenzportfolios höher ist als jeder einzelne bis dahin erreichte Wert des fiktiven Referenzportfolios.</p> <p>Die Performancegebühr beträgt 20,00 % der Differenz zwischen dem aktuellen und dem zuletzt festgestellten High Watermark. Das Vorliegen eines neuen High Watermark vorausgesetzt, fließt die Performancegebühr in die Wertermittlung des fiktiven Referenzportfolios ein.</p> <p>4. Margingebühr</p> <p>Darüber hinaus findet ggfs. eine fiktive Margingebühr Berücksichtigung. Als Margingebühr bezeichnet man eine Gebühr für eine Sicherheitsleistung, welche für Handelspositionen in Futures und Optionen berechnet wird. Die fiktive Margingebühr wird vom Sponsor des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten und unter Berücksichtigung von Marginkosten festgelegt und kann zwischen 0,00 % und 4,00 % betragen, wobei die fiktive Margingebühr anfänglich 0,00 % beträgt.</p>
Berechnungsmethode	$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \times q_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} \times q_{i0})} \times \text{base index value}$ <p>wobei</p> <p>base index value = Stand des Index bei der letzten Indexanpassung</p> <p>n = Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Werte, einschließlich des fiktiven Barbestandes, wobei beim fiktiven Barbestand gilt: p = 1</p> <p>p_{i0} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung</p> <p>q_{i0} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung</p> <p>p_{it} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt_t</p> <p>q_{it} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt_t</p> <p>t = Zeitpunkt, zu dem der Index berechnet wurde</p>
Berechnungsstelle	Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf
Anpassungsregeln	Anpassungen im fiktiven Referenzportfolio werden entsprechend der Anpassung der Eurex Deutschland vorgenommen.

	<p>Die Anpassungen können sich u.a. auf den Basiswert und das Bezugsverhältnis beziehen</p> <p>Anpassungen treten zu dem vom Sponsor festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei der Sponsor auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Eurex Deutschland in Kraft treten.</p>
Rhythmus der Aktualisierung	Es findet eine fortlaufende Überprüfung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors statt, Anpassungen sind auch mehrfach untertägig möglich.
Art des Index	Strategie-Index
Währung	EUR

Informationen zur Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und des Index sind kostenlos auf der Website www.nfs-netfonds.de abrufbar.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Einfluss des Basiswertes auf die Derivate

Optionsscheine

Optionsscheine, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung des Basiswertes.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Optionsscheine ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis, d.h. einen von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag (E) wird nach folgender Formel berechnet

$$E = EUR \cdot \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert_0 = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag ab. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher

Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines Barbetrages. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Capped-Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis, d.h. einen von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrag wird nach einer folgender Formel berechnet

$$E = EUR \bullet \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert_0 = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag ab. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Capped-Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Discount-Zertifikate

Discount-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Discount-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Discount-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Discount-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Discount-Zertifikaten maßgeblicher

Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. . Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Turbo-Zertifikate und SFD-Turbo-Zertifikate

Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten).

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“). In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat gewinnt dagegen regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate

Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Endlos-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-

Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten ist bei Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Turbo-Zertifikate

X-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten).

Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbrieftete Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).. In diesem

Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-X-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Bei X-Endlos-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Endlos-Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Endlos-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die

Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Bei X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten ist bei X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Zertifikate auf Indizes

Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Endlos-Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes

Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Endlos-Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Endlos-Zertifikates zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Die Laufzeit der Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Endlos-Zertifikates bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Endlos-Zertifikates bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates im Sekundärmarkt: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Derivate wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Derivate in Inhaberform unterliegen den Vorschriften des US-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die durch US-Steuervorschriften gestattet sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die im US Internal Revenue Code und den dazu ergangenen Vorschriften angegebene Bedeutung.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf von Derivaten in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstößen.

Vereinigtes Königreich

Derivate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Derivate weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Derivate mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Derivate ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Derivaten gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist. Alle Handlungen in Bezug auf die Derivate müssen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

Andere Länder

Die Derivate dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

Per Verweis einbezogene Dokumente

Die folgenden Produktbedingungen werden per Verweis in diesen Basisprospekt auf Seite 308 einbezogen:

Produktbedingungen auf den Seiten 120 bis 306 im Basisprospekt vom 28. November 2017 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 100 bis 286 im Basisprospekt vom 28. Dezember 2016 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 104 bis 289 im Basisprospekt vom 18. März 2016 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 101 bis 286 im Basisprospekt vom 19. August 2015 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 92 bis 277 im Basisprospekt vom 19. Juni 2015 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

[Produktbedingungen auf den Seiten 100 bis 285 im Basisprospekt vom 16. Juni 2014 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 105 bis 290 im Basisprospekt vom 11. Dezember 2013 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Die nicht per Verweis einbezogenen Teile der vorstehend genannten Basisprospekte sind für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt aufgeführt.

Produktbedingungen

[[Wenn nicht in den Produktbedingungen angegeben, bitte einfügen:]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale

Tabelle gem. § [•] Abs. [•] der Produktbedingungen

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[[Index-] Sponsor]	[Basiswert] [je eine Feinunze] [ISIN]	Basiskurs [am [Ausgabe- tag][Datum]]] [in Währung] [alternativer Zeitraum]	[Referenz- preis] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Stopp- Loss- Barriere] [in EUR] [•]	[Knock-Out- Barriere] [in [Währung] [am Ausgabetag] [alternativer Zeitraum]]	[Anpas- sungspro- zentsatz im ersten An- passungs- zeitraum] [alternativer Zeitraum]	[erster Anpas- sungstag]	[Bewert- ungstag] [Bewert- ungs- zeitraum]	[Fälligkeits- tag]	[Ausübungs- frist]
•	•	•	•	•	•	•

[Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maßgeb- liche Börse] [Maßgeb- liche Termin- börsen]	[Barbetrag] [in EUR] [•]	[Bonus- schwelle] [in EUR] [•]	[Kurs- schwelle] [in EUR] [•]	[Referenz- preis B] [in EUR] [•]	[Höchst- berag] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsver- hältnis
•	•

]

[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen [wenn und insoweit nach alleinigem Ermessen der Emittentin und in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen
 - a. Physische Abwicklung vorgesehen ist, von der Emittentin die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls eines Ausgleichsbetrages, nach Zahlung des Basiskurses und etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Ausübungstag; oder
 - b. Barausgleich vorgesehen ist,] von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.

[Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 4] werden bei Physischer Abwicklung nicht geliefert. Die Emittentin wird den Optionsscheininhabern [gegebenenfalls] je Optionsschein statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$D = (AK_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Call-Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$D = (\text{Basiskurs} - AK_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Put-Optionsscheinen)}$$

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Basiswerts (Absatz 3 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3 h)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 i) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Optionsscheinen ist [die][das] in Absatz 3 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, ist der jeweilige Basiskurs einer Serie der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinander folgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein

Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Optionsscheinen ist die in Absatz 3 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“], „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert [in •]	Basiskurs [in •]	Ausübungs- frist	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Höchst- betrag [in •]]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-] j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market quotierte][•] und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachteten Ersatzseite veröffentlichte [Briefkurs][•] für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] [(der „EUR/•-Briefkurs“)][•] [am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Sollte [am Bewertungstag] [•] kein [EUR/•-Briefkurs][•] auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den [Briefkurs][•] für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, [an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser [Briefkurse][•].]

[[j)][k)] „Ausübungshöchstbetrag“ Der Ausübungshöchstbetrag beträgt innerhalb der Ausübungsfrist, außer am letzten Tag der Ausübungsfrist, für eine Serie von Optionsscheinen • Optionsscheine je Bankarbeitstag.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

[Stellt die Emittentin fest, dass die Anzahl der an einem Bankarbeitstag – außer am letzten Tag der Ausübungsfrist – innerhalb der Ausübungsfrist durch einen Optionsscheininhaber oder eine Gruppe von Optionsscheininhabern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Optionsscheine den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Optionsscheinen nachstehend die „Tranche“) übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Optionsscheine, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Optionserklärung gem. Absatz 3 ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Optionsscheine (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Optionsscheinen ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Optionsscheine, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach Ende der Ausübungsfrist fallen würde, dieser letzte Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Optionsscheinen durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Optionsscheine im alleinigen Ermessen der Emittentin.]

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der

Ausübungstermin [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
- ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] [.][], sowie
- iii. [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] unwiderruflich anweisen, wenn und insoweit die Emittentin Physische Abwicklung gewählt hat, am [[fünften][•] Bankarbeitstag nach dem] [Ausübungstag][Bewertungstag] ein angegebenes Konto [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Optionsscheine gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten.]

[Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag [bei Barausgleich, bzw. für Störungsbedingte Barausgleichsbeträge gem. Absatz 6 und/oder Anpassungsbeträge bei Physischer Belieferung].

Der Tag innerhalb der Ausübungstermin, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungstermin der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. [Die Emittentin macht innerhalb von [einem][•] Bankarbeitstag[en] nach dem Ausübungstag gemäß § 8 bekannt, ob und inwieweit die Optionsscheine durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Optionsscheine durch Zahlung des Auszahlungsbetrages.]

Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionscheininhabern [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] überweisen.

[Wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, liefert die Emittentin am Abwicklungstag an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer]. „Abwicklungstag“ ist, in Bezug auf einen Optionsschein und dessen Ausübungstag, der [dritte][•] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

6. Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Produktbedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf einen Optionsschein nach Ansicht der Emittentin eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag ohne Abwicklungsstörung. „Abwicklungsstörung“ ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung aufgrund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Produktbedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Optionsschein nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie einen „Störungsbedingten Barausgleichsbetrag“ zahlt, der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Berechnungsstelle dem festgestellten Marktpreis des Optionsscheins an dem von der Emittentin bestimmten Tag, abzüglich der Kosten für die Auflösung etwaiger Hedging-Transaktionen, entspricht, und zwar spätestens am [dritten][•] Bankarbeitstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 8. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird gemäß § 8 mitgeteilt. Die Emittentin setzt die Optionsscheininhaber so bald wie praktikabel gemäß § 8 vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Optionsscheininhaber noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

7. Wenn und insofern Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Tag, an dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die „Übergangsfrist“), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Optionsscheininhaber oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Optionsscheininhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Optionsscheininhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.
8. Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „Ausschüttung“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen

Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Optionsscheininhaber zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Optionsscheininhaber auf [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen.]

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Optionsscheine (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Optionsscheine gegen Erstattung des Kündigungs betrags je Optionsschein (im Folgenden der "Kündigungs betrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungs betrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Optionsschein zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungs betrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;

- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][alternative Zahlstelle] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 **Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,
wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

[

$$E = EUR \bullet \times \frac{Aktie_t}{Aktie_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktie_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktie₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]•]

[

$$E = EUR \bullet \times \frac{aktienvert_retendesWe_rtpapier_t}{aktienvert_retendesWe_rtpapier_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktienvertretendes Wertpapier = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktienvertretendes Wertpapier₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]•]]

[Ausgabepreis=Basiskurs:] Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., [nach alleinigem Ermessen der Emittentin] zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]• ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht [oder zu einer dem nachstehend definierten Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Basiswertes (Absatz 4 b)) in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 4 h)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 3] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern [gegebenenfalls] je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP]• ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

[Capped:] Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Referenzpreis A (Absatz 4 i)) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 c)) [am Bewertungstag (Absatz 4 c))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 k).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- i) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellt Kurs des jeweiligen Basiswertes.

- j) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers]][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, „Bezugsverhältnis“, „Referenzpreis B“, „Höchstbetrag“, „Bewertungszeitraum“[„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	Basis- wert [ISIN]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Barbetrag [in [in •]]	Bonus- schwelle [in •]	Kurss- chwelle [in •]	[Referenzp- reis B]	[Höchst- betrag] [in •]	[Bezugs- verhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeits-tagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsergebnisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf die Kursschwelle, die Bonusschwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungs betrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungs betrags") zurückzuzahlen. Der Kündigungs betrags wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt

festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der

- Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][alternative Zahlstelle] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderstehlich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Discount-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] mit dem Bezugverhältnis multiplizierten Referenzpreis (Absatz 4 g)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht.

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].
4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
 - c) Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- g) Der „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres]][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie] [des aktienvertretenden Wertpapieres] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, „Bezugsverhältnis“, „Referenzpreis“, „Höchstbetrag“, „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert [ISIN]	Höchstbetrag [in •]	[Bewertungs- tag]	Fälligkeitst- ag	Maß- gebliche Börse	[Referenzpreis]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Höchstbetrag und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie

sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungs betrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungs betrags") zurückzuzahlen. Der Kündigungs betrags wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungs betrags.

2. Ein "Anpassungereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;

- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwideruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AK_{final} - Basiskurs) \times Bezugsverhältnis [x \cdot]$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AK_{final}) \times Bezugsverhältnis [x \cdot]$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][\cdot] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][\cdot] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][\cdot] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Maßgebliche Börse“,

„Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung]	[Knock- Out- Barriere] [in •]	Bewert- ungstag	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachtens Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.
- [8. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.]

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungseignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options-

oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbeitrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbeitrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbeitrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbeitrags.

2. Ein "Anpassungssereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;

- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
 - d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:
- a. bei einem Übernahmevertrag, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiere] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das

aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][alternative Zahlstelle] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main]*[alternativer Zentralverwahrer]*, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG]*[alternativer Zentralverwahrer]* übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AK_{final} - Basiskurs) \times Bezugsvorhältnis [x \cdot]$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AK_{final}) \times Bezugsvorhältnis [x \cdot]$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][\cdot]} \text{ ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][\cdot] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$AK_{final} = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][\cdot]} \text{ ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)) am Bewertungstag (Absatz 5 c)}$

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichter Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 l) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 l) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihekosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“], „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock- Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [alterna- tiver Zeitraum]	Anpas- sungs- prozen- tsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis	[erster Anpas- sungstag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachtens Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungseignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu

berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungs betrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungs betrags") zurückzuzahlen. Der Kündigungs betrags wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungs betrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie

- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Basket_t}{Basket_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Basket_t = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl (Absatz 4 b)) multiplizierten Schlusskurse der Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörsen (Absatz 4 h)), die in dem in Absatz 4 b) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Basket₀ = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [•][Schlusskurse] der Korbaktien, wie er von der Emittentin am • festgestellt und unverzüglich danach gemäß § 7 veröffentlicht wird

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse] [•] der Korbaktien [zu keinem Zeitpunkt][innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum Bewertungstag][am •] die Kursschwelle (Absatz 4. f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse][•] der Korbaktien am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR]][•].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 i).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Aktienkorb“ einer Serie von Zertifikaten setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) (jeweils eine „Korbaktie“) zusammen, die an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden:

Anzahl	Korbaktie
•	•

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Schlusskurs einer oder mehrerer Korbaktien nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 definierten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 genannten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für eine oder mehrere Korbaktien an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Einschränkung des Handels von auf eine oder mehrere Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
 - [i] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis der jeweiligen Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, „Maßgebliche Börse“, „Höchstbetrag“, „Bewertungszeitraum“ „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Maßgebliche Börse	[Barbetrag] [in EUR]	[Bonusschwelle] [in Indexpunkten]	[Kursschwelle] [in Indexpunkten]	[Höchstbetrag] [in EUR]	Fälligkeitstag
•	•	•	•	•	•	•	•

]

6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu

berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Bonus-Schwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungs betrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungs betrags") zurückzuzahlen. Der Kündigungs betrags wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungs betrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien] [aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderstehlich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine [werden am Fälligkeitstag (Absatz 3 d)) eingelöst][gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.]
2. [Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:][Die Einlösung eines jeden Optionsscheins erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“) der nach folgender Formel berechnet wird:]

D = (Index_{final} – Basiskurs) x Bezugsverhältnis (im Falle von Call-Optionsscheinen)

bzw.

D = (Basiskurs – Index_{final}) x Bezugsverhältnis (im Falle von Put-Optionsscheinen)

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

Index_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 h) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 i).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 3 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellt und veröffentlichte und in Absatz 3 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- c) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- d) [Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 h) genannten Tag, bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es

sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

[Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.]

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“: Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•)][in Absatz 3 h) genannte Kurs][•] des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d)).
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe [„Index“] [„Sponsor“] „Basiskurs“, [„Höchstbetrag“] [„Referenzpreis“] [„Ausübungsfrist“] [„Bewertungstag“] [„Fälligkeitstag“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Referenzpr eis]	[Ausübungs- frist]	[Bewertungs- tag]	[Fälligkeitsta g]	[Höchst- betrag]	Bezugs- ver- hältnis
.

]

[i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachtens Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

[

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[Bezeichnung des Index]][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, [die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][alternativer Zentralverwahrer], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. [Die Zertifikate werden [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 -] am • (der „Einlösungstermin“) eingelöst.] Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 [und 3] enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [– vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 –] [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •[•].]
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [- vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 -] zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot]$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [[auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 g) genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 h).]

3. [Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 f)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index die jeweils geltende Stop-Loss-Barriere (Absatz 5 e) erreicht oder unterschreitet (das „Stop-Loss-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Stop-Loss-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, des tiefsten in EUR ausgedrückten Kurs des Index innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist.][In dieser Variante gestrichen]

4. [Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die

Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.]
[In dieser Variante gestrichen]

[Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate [• % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden] [•] Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f)) bereits einmal verschoben wurde.]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 g) genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5 g) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder

- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) [Die jeweilige „Stop-Loss-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Kurs.]
[In dieser Variante gestrichen]
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen [Aktien][Wertpapiere][•] an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflußt [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“][„Sponsor“][„Referenzpreis“] [„Stop-Loss-Barriere“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	[Referenz- preis]	[Stop-Loss- Barriere]	[Höchst- betrag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•

]
[h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit

den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

[

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • . (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Stop-Loss-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten

Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

[§ 8

Sicherheiten und Treuhand

1. Für die Besicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten bezüglich der Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Abs. 2 dieser Produktbedingungen werden dem Treuhänder (wie nachstehend in Absatz 2 definiert) von der Emittentin und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, (die „Pfandgeberin“) gemäß den Bestimmungen einer Sicherheitenvereinbarung (die „Wikifolio-Sicherheitenvereinbarung“), die diesen Produktbedingungen beigefügt ist und die einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet, folgende Sicherheiten (zusammen die „Sicherheiten“) bestellt:
 - a) Pfandrechte an allen Wertpapieren, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Zertifikaten zur Abbildung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Wikifolio-Indizes erworben wurden.
 - b) Pfandrechte an Kontoguthaben, die sich aus den Verkaufserlösen von Zertifikaten bilden; Soweit diese [bis zu einem Höchstbetrag von EUR •Mio.] bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG gehalten werden jedoch nur, wenn nach Saldierung mit anderen Kontokorrentforderungen gem. § 10 RechKredVO ein positiver Saldo zugunsten der Emittentin oder der Pfandgeberin verbleibt.
2. Die Emittentin bestellt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen einen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten geeigneten, sachkundigen und zuverlässigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) als Treuhänder (der „Treuhaber“) und schließt mit diesem einen Treuhandvertrag (der „Wikifolio-Treuhandvertrag“), der diesen [Bedingungen] beigefügt ist und der einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet. Durch [Zeichnung][Erwerb] der Zertifikate stimmt jeder Gläubiger (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) dem Abschluss des Treuhandvertrags und der Ernennung des Treuhänders zu und jeder Gläubiger bevollmächtigt (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) und ermächtigt den Treuhänder unwiderruflich, die Rechte unter dem Treuhandvertrag, insbesondere auch in Bezug auf die Sicherheiten, auszuüben. Die Gläubiger erkennen die im Treuhandvertrag festgelegten Beschränkungen an.
3. Die Sicherheiten werden zugunsten der Gläubiger vom Treuhänder nach Maßgabe des Wikifolio-Treuhandvertrages und des Wikifolio-Sicherheitenvertrages verwaltet und im Verwertungsfalle verwertet. Ein eigenständiges Verwertungsrecht der Gläubiger nach den gesetzlichen Vorschriften besteht nur, wenn der Wikifolio-Treuhänder an der Verwertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.]

§ [8][9] Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Index_t}{Index_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Index_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b))

Index₀ = • [Indexpunkte]

[Ausgabepreis=Indexkurs:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b)) entspricht.]

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Referenzpreis A (Absatz 4 h)) des Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 b))] [am Bewertungstag (Absatz 4 b))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Referenzpreis B des Index am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 c)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 j)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

b) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor während des Bewertungszeitraumes eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand

während dieses Zeitraumes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflußt [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Index.
- i) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•]
 - j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, [„Index“,][„Indexsponsor“,][„Höchstbetrag“,][„Bewertungszeitraum“][„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Indexsponsor]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Fälligkeits- tag	Barbetrag [in EUR]	Bonus- schwelle [in EUR]	Kursschwelle [in EUR]	[Höchst- betrag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderstehlich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Index (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) definierten Kurs (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsen (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 f)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt [und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte und in Absatz 5 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor

oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 h) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 h) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflußt [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“],[„Sponsor“,][„Referenzpreis“,],„Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][.:wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Knock- Out- Barriere]	Bewer- tungstag	Fälligkeits- tag	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- [i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersetztweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main]*[alternativer Zentralverwahrer]*, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG]*[alternativer Zentralverwahrer]* übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$\text{Index}_{\text{final}} = \text{der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d) am Bewertungstag (Absatz 5 b)}$

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g)][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier] [•] Nachkommastellen][•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basis- kurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsche (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die jeweils geltende Knock-Out- Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out- Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

[Smart:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörsche (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] [Kurs] des Index [oder •] den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungs-termin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 k) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellt und veröffentlichte und in Absatz 5 k) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur

Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemäßignahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
 - f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
 - g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5k) genannte Tag][•].
 - h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
 - i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
 - j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher

angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“][„Sponsor“][Referenzpreis,] „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Anpassungsprozentsatz“[„erster Anpassungstag“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs [in Währung][am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock- Out- Barriere [in Währung][i m ersten Anpas- sungs- zeitraum[al ternativer Zeitraum]]]	Anpas- sungs- prozent- satz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [*täglichen*]/[•]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$E = (CXY_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Call Optionsscheinen)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Put Optionsscheinen)

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 3 d))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 e))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 h) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 [c][d])).

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/-Durchschnittskurses als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- c) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenen Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um 13.00][•] Uhr (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- d) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 3 b).]
- e) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- f) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- g) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, „Höchstbetrag“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] / [ISIN]	Basiskurs	[Referenzpreis]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•

-]
- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 - 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligem Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der

Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber

der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (CXY_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 f))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 [e][f]).

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.
- d) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/-Durchschnittskurses als „„Großbanken-Fixing““[Referenzpreis der Europäischen Zentralbank““ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „„Großbanken-Fixing““[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)] zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- e) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „„Großbanken-Fixing““[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“[„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- f) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 e).][In dieser Variante gestrichen]
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Referenzpreis“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out- Barriere	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main]*[alternativer Zentralverwahrer]*, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG]*[alternativer Zentralverwahrer]* übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{final} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{final}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 e)] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k)

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 d)).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 g)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h)][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen] [•] gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
- c) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist auf der [Reuters][•]-Seite • als „„Großbanken-Fixing“[•], Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/-Durchschnittskurses als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse [für EUR in • um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und öffentlich wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- d) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]- Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY] [EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und öffentlich wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- e) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 d.)]

- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“[, „erster Anpassungstag“][, „Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabetag] [Datum]	[Referenz- preis]	[Knock-Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpassungs- zeitraum][[al- ter nativer Zeitraum]]	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpassungs- zeitraum	erster Anpassungs- tag	[Uhrzeit am Auszugstag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-]
- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 - 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt)

der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Call Optionsscheinen)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Put Optionsscheinen)

wobei

$E = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP][•]} \text{ ausgedrückte} [\text{in EUR umgerechnete}] \text{ und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR 0,01)}][\cdot] \text{ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein}$

$\text{Future}_{\text{final}} = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP][•]} \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f)}$

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].]

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 g))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 i) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 3 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- c) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt“] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhabers soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- d) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflußt.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
- g) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- h) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“],[„Maßgebliche Future-Kontrakt“], „Maßgebliche Terminbörse“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	[Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•

]

jj) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer dieser erlegenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - iv. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

4. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
5. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der

Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
6. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

- 6. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
- 8. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- 9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
- 10. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber

der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Future}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].]

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 i))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt“] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechts-nachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Kurs.
- h) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflußt.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörsen“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][.][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out- Barriere	Bewertungs- tag	Fälligkeits- tag	[Maß- geblicher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börsen]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese erlegenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 **Zahlstelle**

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 **Schuldnerwechsel**

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate

nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [*jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •*][•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\cdot] \text{ ausgedrückte } ,\text{in EUR umgerechnete}] \text{ und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR } 0,01)[\cdot]] \text{ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$\text{Future}_{\text{final}} = \text{der } [\text{in } [\text{USD}][\text{JPY}][\text{CHF}][\text{GBP}][\cdot] \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b)}$

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].]

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h)][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)) den jeweils geltenden Basis-kurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG]*[alternativer Zentralverwahrer]*.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörsen täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 k)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 l) genannte Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörsen (der „Basiswert“). An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens [3][•] Monaten ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten})$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten})$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- e) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 l] genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l] genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 d), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- k) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflußt.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- I) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in Währung][a m Ausgabe tag][Datum]	Knock-Out- Barriere[in Währung] [im ersten Anpassungs zeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[(anfäng- licher) Maß- geblicher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausbabetag]	erster Anpas- sungstag	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer dieser ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus

den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AU_{final} - Basiskurs) \times Bezugsverhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AU_{final}) \times Bezugsverhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Rohstoff.
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als [•] in [USD][•] veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für] [eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in •]	Knock-Out- Barriere [in •]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[Basiswert] [je eine Fein- unze]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- [i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstage nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten

Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [*jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •*] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (AU_{final} - Basiskurs) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - AU_{final}) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der } [in \text{ [USD][JPY][CHF][GBP][•]} \text{ ausgedrückte } , in \text{ EUR umgerechnete}] \text{ und } [auf \text{ den nächsten Cent (EUR 0,01)}][•] \text{ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat}$

$AU_{final} = \text{der } [in \text{ [USD][JPY][CHF][GBP][•]} \text{ ausgedrückte}] \text{ Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c)}$

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzen Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein für den Basiswert am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzen Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls

bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 k) genannte Rohstoff.
 - c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und

veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzen Seite als [•] in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörsen mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“], [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert [jeweils eine Feinunze]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock-Out- Barriere[in Währung] [im ersten Anpassungs zeitraum][[alternativer Zeitraum]	Anpassungs prozentsatz im ersten Anpassungs zeitraum	erster Anpassungs tag	[Referenz- preis]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[I) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer]

zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen

Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [*täglichen*]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Future}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 j) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 k).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 j))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 g)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 f)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 h)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2].

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London)][•] festgestellte und veröffentlichte „Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 i)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- f) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 j) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten})$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten})$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- g) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 j) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- h) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 f), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 j) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- i) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als

Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- j) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“], [„Maßgebliche Terminbörsen“], „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden] [der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabe- tag][Datum]	Knock-Out- Barriere [am [Ausgabe- tag][Datum]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[(anfäng- licher) Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börsen]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][alternative Zahlstelle] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Die [Future-Roll-Over]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [*jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •*] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

$E = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP][•]} \text{ausgedrückte} [\text{in EUR umgerechnete}] \text{und}] [\text{auf den nächsten Cent (EUR 0,01)}][•]$ kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Future}_{\text{final}} = \text{der} [\text{in [USD][JPY][CHF][GBP][•]} \text{ausgedrückte}] \text{Referenzpreis (Absatz 5 c))}$ am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 n).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 m)

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 h)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 i))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 g)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:]Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörsen (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)) den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichter Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG]*[alternativer Zentralverwahrer]*.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörsen täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London)][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 l)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörsen festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 m) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten})$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \quad (\text{im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten})$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich Kontraktspezifikationen (Contract Spezifications), die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändern, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 m) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- g) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 j)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Prozentsatz.
- h) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- i) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. [Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 m) genannte Tag][•].
- j) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- k) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht[, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 e), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Für jeden weiteren

Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst][dem jeweiligen Basiskurs].

- I) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflußt.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- m) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“], [„Maßgebliche Terminbörse“], „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“], „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden] Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum]	Knock-Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[anfäng- licher) Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	[erster Anpas- sungstag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [n) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachtten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer dieser ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen,

die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][[Monats][•]], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (FK_{final} - Basiskurs) \times Bezugsverhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - FK_{final}) \times Bezugsverhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

[„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslichen Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.]

[„Fondsgeschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des Fondsanteils üblicherweise festgestellt wird.]

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 i) genannten Fonds (der Fonds“).

„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung, in den die für den Fonds tätigen Verantwortlichen (Investmentmanager, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, etc.) genannt und beschrieben werden.

- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Fondsgeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Fondsanteils festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 bekannt machen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) ["Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels Fondsanteils an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des Fondsanteils nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird; oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird; oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird; oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des Fondsanteils wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- h) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.][In dieser Variante gestrichen]
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, [„Maßgebliche Börse“], [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden] Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in •]	[Knock- Out- Barriere] [in •]	Bewert- ungstag	Fälligkeits- tag	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]
[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag

kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil durch einen anderen Fondsanteil ersetzt wird. Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.
 - b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für

Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

2. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,
 - a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert;
 - b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;
 - c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;
 - d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;
 - e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;
 - f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
 - g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
 - h) im Falle der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
 - i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;
 - j) im Falle einer Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
 - k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
 - l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenen Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;

- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle][*alternative Zahlstelle*] (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [*jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •*] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$E = (FK_{final} - Basiskurs) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)

bzw.

$E = (Basiskurs - FK_{final}) \times Bezugsvorhältnis$ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)

wobei

E = der [*in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete]*] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [*in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte*] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichter Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.]

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten

Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - iv. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 I) genannten Fonds.

- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Fondsgeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Fondsanteils festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 8 bekannt machen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.] [ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenen Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihekosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) ["Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels Fondsanteils an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des Fondsanteils nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird; oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird; oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird; oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des Fondsanteils wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- k) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.][in dieser Variante gestrichen]
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum] [in •]	[Knock- Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [alterna- tiver Zeitraum]]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis

•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

]

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenen Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Anpassungen

3. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die

Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- c) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil durch einen anderen Fondsanteil ersetzt wird. Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.
- d) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

4. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,

- a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert;
- b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;
- c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;
- d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;

- e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;
- f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
- h) im Falle der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annulierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;
- j) im Falle einer Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
- k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
- l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenen Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;
- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

Produktbedingungen

Die folgenden Produktbedingungen werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Produktbedingungen auf den Seiten 100 bis 286 im Basisprospekt vom 28. Dezember 2016 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 104 bis 289 im Basisprospekt vom 18. März 2016 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 101 bis 286 im Basisprospekt vom 19. August 2015 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 92 bis 277 im Basisprospekt vom 19. Juni 2015 über derivative Produkte der bei der BaFin hinterlegt wurde (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 100 bis 285 im Basisprospekt vom 16. Juni 2014 über derivative Produkte (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)

Produktbedingungen auf den Seiten 105 bis 290 im Basisprospekt vom 11. Dezember 2013 über derivative Produkte (veröffentlicht auf der Webseite www.ls-tc.de/de/service/basisprospekte.)



Endgültige Bedingungen Nr. [•]

vom [•]

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

[zur Fortsetzung des öffentlichen Angebotes][und]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

zum

Basisprospekt

vom 05. Juli 2018

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

**[Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-]
[Bezeichnung des Index] [Indextracker-][SFD-][X-]
][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate]
bezogen auf**

**[Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere]
[Aktienkorb] [Indizes] [einen Wechselkurs]
[Zinsterminkontrakte] [Zinsterminkontrakte mit Roll-
Over] [Rohstoffe] [Future-Kontrakte mit Roll-Over]
[Fonds]**

[Diese [•] werden mit den [•] der unten genannten ISIN, begeben am •, zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf vom 05. Juli 2018 („Basisprospekt“) und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.ls-tc.de] [www.ls-d.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Derivate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Informationen zur Emission •
Produktbedingungen •

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

emissionsspezifische Zusammenfassung •

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom [•] an [•] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.]

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet in der vom [•] bis [•] dauernden Zeichnungsfrist [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis von [•] zum Verkauf an.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist [nicht] möglich. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird [und der Basispreis][und die Knock-out-Barriere][und das Bezugsverhältnis], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach veröffentlicht.]

[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:] Lang & Schwarz bietet seit dem [Datum des ersten öffentlichen Angebots] die [Gesamt-Angebotsvolumen] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [Basiswert] öffentlich an und schafft mit Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Angebotsfrist am [Datum des Beginns der neuen Angebotsfrist]. [Zugleich wird mit der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen das Emissionsvolumen von [•] um [•] auf [•] erhöht.] Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt und ist unter [www.ls-d.de][Internetseite] abrufbar.]

[Der Anleger kann diese [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin bzw. den Anbieter) enthalten.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]
•	•

Vertriebsvergütung

[Es gibt keine Vertriebsvergütung] [Aus dem Verkauf der [Zertifikate][Optionsscheine] erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu [Prozentzahl] % des Ausgabepreises.]

Einbeziehung zum Handel

[bei erstem öffentlichen Angebot:][Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

- [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsen ([innerhalb][außerhalb] des Boerse Frankfurt Zertifikate Premium Marktsegments)]
- [- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsen Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)]
- [- [Börse]]

[Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]

[Mit Eintreten eines „Knock-out-Ereignisses“ wird die Preisfeststellung eingestellt.]

[bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:][Die [Zertifikate] [Optionsscheine] wurden an [der folgenden Börse][den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen:

- [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörsen ([innerhalb][außerhalb] des Boerse Frankfurt Zertifikate Premium Marktsegments)]
- [- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörsen Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)]

[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]

[Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden bisher nicht an einer Wertpapierbörsen notiert und eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist auch nicht vorgesehen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[•] [Zertifikat[e]] [Optionsschein[e]]

Valuta

[•]

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienkörbe] [Indizes] [Wechselkurse] [Zinsterminkontrakte] [Rohstoffe] [Future-Kontrakte] [Fonds].

[Aktie/aktienvertretende Wertpapiere:

Basiswert (ISIN)	[Währung des Basiswertes]
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Währung]

]

[Aktienkorb:

Basiswert (ISIN)	Gewichtung
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Prozentangaben]

]

[Index: [Name des Index]

[Im Falle von nicht von der Emittentin zusammengestellten Indizes: Angaben wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind.]

]

[Wechselkurs: [Währung / Währung]

]

[Zinsterminkontrakt: [Beschreibung des Zinsterminkontrakts]

]

[Rohstoff: [Beschreibung des Rohstoffs]

]

[Future-Kontrakte: [Beschreibung des Future-Kontrakts]

]

[Fonds:

Basiswert (ISIN)
•

]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts][der Bestandteile des Basiswerts] und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [Internetseite] abrufbar.

Produktbedingungen

[zur Fortsetzung des öffentlichen Angebotes:][zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere:]

•³

³ Produktbedingungen wie in Kapitel „Produktbedingungen“ des Basisprospekts enthalten (ggfs. per Verweis einbezogenen) und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

•⁴

⁴ Emissionsspezifische Zusammenfassung wie in der Zusammenfassung des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft geht zurück auf die Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH, die durch Gesellschaftsvertrag vom 19. Januar 1996 gegründet und am 14. Februar 1996 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 33072 eingetragen wurde. Am 6. August 1998 (Eintragung in das Handelsregister) wurde die Gesellschaft aus der Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH in die Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG im Wege des Formwechsels umgewandelt. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 30. August 2006 wurde die Firma in Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG geändert. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2011 wurde die Firma in Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geändert. Sie ist unter der Nummer HRB 36 259 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Kommerziell tritt die Gesellschaft auch unter dem Namen „Lang & Schwarz“ auf.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die deutsche Rechtsordnung ist die für die Gesellschaft maßgebliche Rechtsordnung. Es bestehen keine Niederlassungen. Im Ausland ist die Gesellschaft nicht, auch nicht über Tochterunternehmen, vertreten.

Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet +49 (0)211-13840-0. Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt Lang & Schwarz der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere dem deutschen Aktienrecht. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Haupttätigkeitsbereiche

Die Gesellschaft betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Gegenstandes des Unternehmens ist gemäß § 3 der Satzung:

„1. Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Entwicklung und Begebung neuer Finanzinstrumente;
- b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:

a) das Betreiben folgender Bankgeschäfte:

- aa) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
- bb) die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft);

- b) die Erbringung folgender Finanzdienstleistungen:
- aa) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
 - bb) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverarbeitungskanäle oder für die Öffentlichkeit gegeben wird (Anlageberatung),
 - cc) das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
 - dd) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
 - ee) das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),
 - ff) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilhaben (Anlageverwaltung),
- c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.

3. Die Gesellschaft darf die in Absatz 1 beschriebenen Geschäfte ganz oder teilweise durch Tochtergesellschaften betreiben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu pachten, zu erwerben oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

4. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung anderer Unternehmen mit beliebigem Gesellschaftszweck, der Erwerb solcher Unternehmen sowie die Beteiligung hieran, wenn mit den vorgenannten Maßnahmen der Zweck verfolgt wird, den Börsengang der betreffenden Unternehmen oder deren Stellung am Beteiligungsmarkt zu fördern. Beteiligungen zu dem vorstehenden Zweck können in beliebiger Höhe erfolgen.“

Die Gesellschaft beschäftigt zum Datum dieses Prospekts insgesamt 22 Mitarbeiter, inklusive Vorstand.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt.

Ausgewählte Finanzinformationen

Finanzdaten zum 31. Dezember 2017

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit den im Finanzteil abgedruckten Jahres- bzw. Konzernabschlüssen, die jeweils von der Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen sind, zu lesen. Die Abschlüsse sind im Finanzteil dieses Prospekts (ab Seite 325) abgedruckt.

Die nachstehenden Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 wurden dem nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2017 entnommen.

in TEUR	01. Januar 2016 – 31. Dezember 2016	01. Januar 2017 - 31. Dezember 2017
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	196.303	293.085
Materialaufwand	-173.061	-268.012
Personalaufwand	-7.140	-8.684
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.663	-4.739
Konzernüberschuss	4.729	7.856

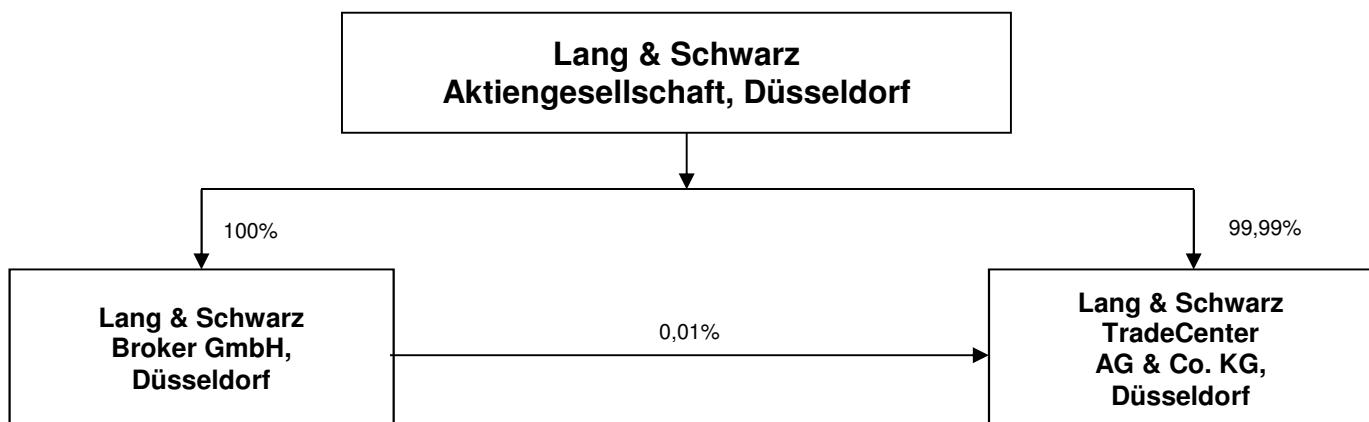
in TEUR	31. Dezember 2016	31. Dezember 2017
Konzernbilanz		
Wertpapiere	187.571	358.475
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	75.945	48.825
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.802	14.344
sonstige Verbindlichkeiten	201.684	354.456
Eigenkapital	30.726	34.964
Bilanzsumme	267.572	413.060

in TEUR	01. Januar 2016 – 31. Dezember 2016	01. Januar 2017 - 31. Dezember 2017
Konzernkapitalflussrechnung		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	19.557	-5.988
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-539	-915
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.646	-3.618
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	47.783	37.262

Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Muttergesellschaft der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Lang & Schwarz Broker GmbH.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft emittiert Optionsscheine und Zertifikate und fungiert als operative Konzernholding mit zwei 100-prozentigen Konzerngesellschaften. Schwerpunkt der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist der börsliche und außerbörsliche Handel mit Wertpapieren. Die Lang & Schwarz Broker GmbH bietet neben dem klassischen Brokergeschäft aktienhandelsnahe Dienstleistungen, die Beratung und Betreuung beim Going & Being Public an und ist im Designated Sponsoring aktiv. Des Weiteren ist die Lang & Schwarz Broker GmbH als EDV-Dienstleister unter anderem für den Lang & Schwarz-Konzern tätig.



Die Lang & Schwarz Broker GmbH hält treuhänderisch 0,01 % an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

Organe

Vorstand

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an:

André Bülow, Diplom-Kaufmann, Düsseldorf

Bereiche: TradeCenter Aktien (Market-Making in Aktien, Fonds und Rententiteln und von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebenen Produkten in der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG), Begebung von eigenen Produkten, Personal und EDV

Peter Zahn, Dipl. Wirtschaftsingenieur, Düsseldorf

Bereiche: Kundenhandel, Designated Sponsoring, Emissionsgeschäft (sämtliche vorstehenden in der Lang & Schwarz Broker GmbH), Organisation, Beteiligungen, Rechnungswesen und (Risko-)Controlling

Die Vorstandsmitglieder sind aufgrund von Beschlüssen des Aufsichtsrats berechtigt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit, soweit § 112 Aktiengesetz nicht entgegensteht. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechts-

geschäften mit sich selbst – oder zugleich als Vertreter eines Dritten – uneingeschränkt zu vertreten, soweit es sich dabei nicht um ein anderes Vorstandsmitglied handelt.

Vorstandsmitglieder können Geschäftsführungs-, und Aufsichtsratsfunktionen bei Tochtergesellschaften und dritten Gesellschaften ausüben.

Herr André Bülow ist Aufsichtsratsmitglied der vwd TransactionSolutions AG, Frankfurt am Main, sowie Geschäftsführer der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

Herr Peter Zahn ist Aufsichtsratsmitglied der Backbone Technology AG, Hamburg, und der PAN AMP AG, Hamburg, sowie Geschäftsführer der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

Potentielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Michael Schwatzkopff, Vorsitzender, Rechtsanwalt, Köln

Andreas Willius, stellvertretender Vorsitzender, Unternehmensberater, Frankfurt

Thomas Schult, Bankkaufmann, Hamburg

Stefan Haas, Kaufmann, Düsseldorf, wurde zum Ersatzmitglied für jedes Aufsichtsratsmitglied gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftssadresse der Gesellschaft erreichbar.

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Geschäfte und Rechtsverhältnisse bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrates zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen:

Thomas Schult ist Generalbevollmächtigter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien ist am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt und erbringt Designated Sponsor-Dienstleistungen für die Gesellschaft. Die Konditionen entsprechen marktüblichen Bedingungen.

Die Anwaltssozietät LegerlotzLaschet Rechtsanwälte, Köln, in der das Mitglied des Aufsichtsrats Michael Schwatzkopff Partner ist, erbringt für die Gesellschaft Rechtsberatungsleistungen. Die Konditionen entsprechen marktüblichen Bedingungen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft (Düsseldorf) statt. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche

Bestimmungen oder Regelungen der Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Corporate Governance

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte „Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet und zuletzt am 07. Februar 2017 verschiedene Änderungen des Kodex beschlossen. Der Kodex gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Aktie der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist mit Ablauf des 30. Dezember 2009 nicht mehr in einem Regulierten Markt, sondern im Freiverkehr, notiert, so dass – da die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr nicht als Börsennotierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gilt – eine Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG nicht mehr besteht.

Die Gesellschaft folgt daher den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht. Eine Erklärung nach § 161 AktG wird seit dem Geschäftsjahr 2010 und auch künftig nicht mehr abgegeben.

Aktienkapital

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien (ohne Nennbetrag) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 3,00 Euro je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt.

Anteilseigner

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 wurde die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, bestellt.

Der Abschlussprüfer hat den nach deutschem Recht (HGB) aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie die Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2016 (HGB) und 2017 (HGB) jeweils geprüft und mit den in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen / Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

In der Finanzlage oder der Handelsposition der Lang & Schwarz-Gruppe sind seit dem 31. Dezember 2017, dem Ende des letzten Geschäftsjahres für das geprüfte Finanzinformationen oder Interimsfinanzinformationen veröffentlicht wurden, keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2017 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Rechtsstreitigkeiten

Derzeit gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und/oder der Lang & Schwarz-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Glossar

Basiswert	Das einem Derivat zugrunde liegende Finanzinstrument. Gängige Basiswerte sind Aktien, Währungen, Anleihen, Indizes, Aktienkörbe (Baskets), Zinsen und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle oder Öl), sowie Future-Kontrakte.
Cap	In den Produktbedingungen derivativer Finanzprodukte festgelegter Höchstkurs, bis zu dem der Inhaber der Derivats von einem Kursanstieg des Basiswertes profitiert.
Endlos-Zertifikate	Zertifikate ohne festgelegte Laufzeit, die eine theoretisch unbegrenzte Laufzeit ausweisen. Die Emittentin eines Endlos-Zertifikates besitzt allerdings das Recht, das Zertifikat zu bestimmten Terminen unter Einhaltung festgelegter Fristen zu kündigen.
Future-Kontrakt	In Bezug auf Menge, Qualität und Liefertermin standardisierter Terminkontrakt. Eine Vertragspartei verpflichtet sich hierbei, eine definierte Menge z.B. eines Finanztitels zu einem festgesetzten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in festgelegter Qualität an einen bestimmten Ort zu liefern. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich zur Abnahme. Man unterscheidet zwischen Financial Future (Finanzterminkontrakt) und Commodity Future (Wareterminkontrakt). Der Handel erfolgt an eigenen Terminbörsen, wie z.B. der Eurex.
IPO	Unter einem IPO (engl. initial public offering) versteht man das erstmalige Angebot der Aktien eines Unternehmens auf dem organisierten Kapitalmarkt.
Quote	Die fortlaufend bereitgestellten An- und Verkaufskurse für derivative Finanzprodukte werden als "Quotes" bezeichnet.
Roll-Over	Turbo-Zertifikate mit Roll-Over beziehen sich zunächst auf den in den Produktbedingungen angebenden jeweiligen Future-Kontrakt. Kurz vor Fälligkeit des jeweiligen Future-Kontraktes erfolgt ein automatisches Umschichten in den nächsten Future-Kontrakt. Die Preisunterschiede zwischen den Future-Kontrakten machen eine Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere am Roll-Over-Tag notwendig. Diese Anpassungen haben aber zum Zeitpunkt des Roll-Overs keinen Einfluss auf den Kurs der Turbo-Zertifikate.
SFD	Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-] [Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.
X-DAX®-Index	Der X-DAX®-Index ist der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss.
Xetra®	Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

X-Turbo-Zertifikate Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Finanzinformationen

<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (HGB)</i>	<i>I</i>	<i>1 - 26</i>
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017</i>	<i>/</i>	<i>1</i>
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2017</i>	<i>/</i>	<i>16</i>
<i>Gewinn- und Verlustrechnung</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	<i>/</i>	<i>17</i>
<i>Anhang für das Geschäftsjahr 2017</i>	<i>/</i>	<i>18</i>
<i>Entwicklung des Anlagevermögens</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	<i>/</i>	<i>25</i>
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	<i>/</i>	<i>26</i>
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 (HGB)</i>	<i>II</i>	<i>1 - 30</i>
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017</i>	<i>II</i>	<i>1</i>
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017</i>	<i>II</i>	<i>17</i>
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	<i>II</i>	<i>18</i>
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017</i>	<i>II</i>	<i>19</i>
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	<i>II</i>	<i>26</i>
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>		<i>27</i>
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	<i>II</i>	<i>28</i>
<i>Konzerneigenkapitalspiegel</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017</i>	<i>II</i>	<i>29</i>
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	<i>II</i>	<i>30</i>
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2016 (HGB)</i>	<i>III</i>	<i>1 - 39</i>
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016</i>	<i>III</i>	<i>1</i>
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016</i>	<i>III</i>	<i>22</i>
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	<i>III</i>	<i>23</i>
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016</i>	<i>III</i>	<i>24</i>
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	<i>III</i>	<i>34</i>
<i>Konzerneigenkapitalspiegel</i>		
<i>für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	<i>III</i>	<i>35</i>
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016</i>	<i>III</i>	<i>36</i>
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>	<i>III</i>	<i>37</i>
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	<i>III</i>	<i>39</i>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

1. Geschäftliche Aktivitäten

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist eine operative Holdinggesellschaft. Der Konzern umfasst mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Lang & Schwarz Broker GmbH zwei weitere Konzerngesellschaften.

Unter die eigene operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft fällt die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukte. Insgesamt wurden durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in 2017 über 23.000 eigene Produkte emittiert.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel, unter anderem außerbörslich über TradeLink oder börslich an der Börse Stuttgart (Marktsegment EUWAX), angeboten. Zum Ultimo Dezember 2017 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 8.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie über 7.500 wikifolio-Endlosindexzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für ca. 9.500 unterschiedliche Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang &

Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg. Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über TradeLink, cats-os oder andere alternative Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 15 Millionen Privatkunden.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Die Bank ist an den Börsen in Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart, Wien (Österreich) sowie auf XETRA zum Handel zugelassen und hat Zugang zu weiteren nationalen und internationalen Handelsplätzen. Das Institut stellt als Designated Sponsor verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA in Frankfurt und Wien. Die Beratung und Betreuung beim going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung bildet einen Schwerpunkt der Tätigkeit. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum in eingeschränkter Form auch das klassische Brokergeschäft mit der Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH erbringt darüber hinaus Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft befindet sich weiter in einer expansiven Verfassung. Das weltweite Bruttoinlandsprodukt wuchs 2017 nach der Schätzung des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (ifw) gegenüber dem Vorjahr um 3,9%.

Im Dezember 2017 erhöhte die US-Notenbank Fed ihren Leitzins um 25 Basispunkte auf eine Spanne von 1,25%-1,50%. Insgesamt war dies die dritte stufenweise

Zinserhöhung in Schritten von 25 Basispunkten im Jahr 2017. Seit der Finanzkrise im Jahr 2008 war es die fünfte Erhöhung des Leitzinssatzes durch die Fed.¹ Damit reagierte die US-Notenbank auf die dynamische Entwicklung der US-Wirtschaft. Diese wuchs in 2017 gegenüber dem Vorjahr mit einer Steigerung des Bruttoinlandprodukts geschätzt um 2,3%. Im Vergleich fiel das US-Wirtschaftswachstum somit deutlich dynamischer aus als noch im Vorjahr (Steigerungsrate hier: 1,6%). Die Wirtschaftsforscher prognostizieren für 2018 eine Steigerung des Bruttoinlandprodukts in den USA von 2,9%.² Angesichts dessen wird auch in 2018 mit einer weiteren Rückführung der expansiven Geldpolitik in den Vereinigten Staaten zu rechnen sein. Bereits Ende März 2018 erfolgte so eine weitere Erhöhung des Leitzinssatzes durch die Fed; erneut um 25 Basispunkte auf eine Spanne von 1,50%-1,75%. Der Arbeitsmarkt in den Vereinigten Staaten profitierte von der sich ausweitenden Wirtschaftsleistung. Der bereits kräftige Beschäftigungsaufbau setzte sich in 2017 weiter fort und konnte sich jüngst sogar weiter beschleunigen. Die Arbeitslosenquote in den USA war in 2017 so niedrig wie zuletzt im Jahr 2000.

Auch im Euroraum legte das Wirtschaftswachstum in 2017 zu. Das Bruttoinlandsprodukt aller Staaten erhöhte sich hier gegenüber dem Vorjahr um 2,5% nach der Schätzung des ifw. Dabei steht die Expansion auf einem breiten Fundament. Lediglich vier Staaten (Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland) lagen unter dem europäischen Wachstumsdurchschnitt. Dennoch ist dies, gerade für Italien und Griechenland mit Wachstumsraten von geschätzten 1,5% bzw. 1,3%, nach Ansicht der Wirtschaftsforscher als positiv zu werten. Diese Staaten stehen vergleichsweise gut da, gerade wenn man sich die Entwicklung der letzten Jahre vergegenwärtigt. Italien steht aufgrund der Ergebnisse der letzten Parlamentswahlen jedoch vor schwierigen Verhandlungen zur Bildung einer neuen Regierung. Eine Änderung der wirtschaftspolitischen Ausrichtung Italiens im Zuge der Regierungsneubildung, könnte zu Verunsicherungen an den Finanzmärkten führen. Spanien konnte von den weiterhin

niedrigen Zinsen und der weiterhin leicht expansiven Finanzpolitik im Euroraum profitieren. Der Aufschwung in Spanien setzt sich mit einer positiven konjunkturellen Dynamik in 2017 fort. Trotz der Konflikte um Katalonien und den dortigen Autonomiebestrebungen legte das Bruttoinlandsprodukt um geschätzte 3,1% nach ifw gegenüber dem Vorjahr zu.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Euroraum steht im Einklang mit der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts und ist von einem raschen Beschäftigungsaufbau geprägt. Zugleich sinkt die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote im Euroraum liegt daher bei geschätzten 8,7% auf dem niedrigsten Stand seit neun Jahren. Jedoch ist die Arbeitslosenquote in Frankreich, Italien, Spanien und Griechenland immer noch vergleichsweise hoch. Der fortsetzende konjunkturelle Aufschwung in diesen Ländern sollte die Lage am Arbeitsmarkt perspektivisch weiter verbessern.

Die heimische Wirtschaft expandierte auch in 2017 und damit bereits im achten Jahr in Folge. Diese Entwicklung wird durch die Ausfuhren wie auch die inländische Nachfrage getragen. Alle Wirtschaftsbereiche konnten hiervon profitieren. Der Grad der Beschäftigung legte auch in Deutschland weiter zu, die Arbeitslosenquote reduzierte sich nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes von 6,1% in 2016 auf 5,7% in 2017. Das Bruttoinlandsprodukt konnte bei positiven konjunkturellen Impulsen infolgedessen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes um 2,2% in 2017 gegenüber dem Vorjahr wachsen.

Im Juli 2017 stiegen die Renditen der zehnjährigen deutschen Bundesanleihen erstmals seit 2016 wieder über 0,5%. Begründet wurde dies damit, dass Volkswirte mittlerweile damit rechnen, dass das Quantitative Easing (QE), also die Maßnahmen zur langfristigen Senkung der Zinsen und zusätzlicher Schaffung von Liquidität im Bankensystem, Ende 2018 ausläuft.

Der Euro konnte in 2017 gegenüber dem US-Dollar deutlich aufwerten. Während Anfang des Jahres 2017 noch oft von der Euro/Dollar-Parität gesprochen wurde, stieg der Euro im Jahresverlauf immer weiter gegenüber dem

¹ The FED – FOMC's target federal funds rate or range, change (basis points) and level

² Kieler Konjunkturberichte/Weltkonjunktur im Frühjahr 2018

US-Dollar an und beendete das Jahr bei 1,199 US-Dollar für einen Euro (Schlussstand 2016: 1,052). Begründet wurde dies einerseits damit, dass die Wirtschaft 2017 in allen Ländern der Währungsunion wächst und somit der Abstand zum Wachstum der US-Wirtschaft verkleinert werden konnte. Andererseits leitete die EZB mit ihrem Beschluss des EZB-Rates im Oktober 2017 die Reduzierung des Volumens der monatlichen Anleihekäufe ein. Ab Januar 2018 reduzieren sich diese von 60 Mrd. Euro auf 30 Mrd. Euro. Dies ist wohl als der Eintritt in den Ausstieg aus der lockeren Geldpolitik der EZB zu sehen. Hinzu kommt, dass beispielsweise durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Dr. Jens Weidmann, die Möglichkeit einer rascheren Beendigung der Nettokäufe von Wertpapieren gesehen wird.³ Im Übrigen beließ die EZB im Jahr 2017 die Zinssätze für die Einlagefazilität bei -0,4%, für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte bei 0% und für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 0,25%.

Der Ölpreis zeigte im Jahr 2017 mit einer Preissteigerung um knapp 20% die stärkste Performance seit dem Jahr 2011. Dies ist zum einen durch die beschlossenen und auch eingehaltenen Reduzierungen der Fördermengen der in der Organisation Ölexportierender Staaten (OPEC) zusammengefassten Länder begründet. Zum anderen ist dies aber auch auf die, im Zuge des Weltwirtschaftswachstums belebte Nachfrage nach Rohöl zurückzuführen.

2.2. Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten 2017

Unternehmen an die Börse gewagt. Weltweit betrug die Zahl der Börsengänge 1.624, was dem höchsten Stand seit 2007 entspricht. Besonders gut entwickelt haben sich die Börsengänge von The Naga Group AG, ein Hamburger Fintech-Unternehmen, Delivery Hero AG und HelloFresh SE. Die Delivery Hero AG konnte ca. 1 Mrd. Euro im Rahmen des Börsengangs einsammeln und war damit auch der größte deutsche Börsengang im Jahr 2017, der zudem eine beachtliche Performance für die Anleger mit sich brachte und eine Kurssteigerung in 2017 von fast 20% verzeichnen konnte. International war der Börsengang der

Firma Snap Inc., der Betreiberin der Snapchat-Kommunikationsplattform, heiß erwartet worden. Der Ausgabepreis lag bei 17 USD. Am ersten Handelstag im März 2017 notierte die Aktie zwischen 24 und 26 USD. Zum Jahresende notierte die Aktie jedoch nur noch mit 14,61 USD und war damit für Investoren nur wenig erquicklich.

Im Bereich Mergers & Acquisitions gab es ebenfalls viele interessante Transaktionen. So erwarb beispielsweise Amazon für 13,7 Mrd. USD die Biokette Whole Foods. Die Intel Corp. übernahm die israelische High-Tech-Kamerafirma Mobileye N.V. für 15,3 Mrd. USD. Mit der Übernahme kombiniert Intel die Kameras und Objekterkennungssoftware von Mobileye mit den eigenen Sensoren und Chips, um das Autofahren weitestgehend ohne menschliche Hilfe zu ermöglichen.

Wie in den Jahren zuvor konnten 2017 die US-Indices neue Höchststände verzeichnen. Der Dow-Jones-Index kletterte auf ein neues Allzeithoch und beendete das Jahr bei 24.719 Punkten. Auf Jahressicht konnte der Index um 25% zulegen. Der S&P-500-Index schloss bei 2.673 Punkten und der NASDAQ-Composite-Index bei 6.903 Punkten.

Auf europäischer Ebene erzielte der EuroStoxx50 einen Kursgewinn von 7%. Eine starke Performance zeigten die Emerging Markets. Der MSCI Emerging Markets Index legte um gute 35% zu. Der argentinische Aktienindex Merval verzeichnete, wohl dank des Reformkurses der konservativ-liberalen Regierung, ein Kursplus von 80%. In Japan konnte der Nikkei Index ein Niveau erreichen, dass dieser zum letzten Mal in den Neunzigerjahren sah. Der Index legte um 19,1% zu.

Der deutsche Leitindex DAX konnte mit einem Jahresendstand von 12.917 Punkten einen Zugewinn von 12,5% verbuchen. Der Index erreichte am 07.11. ein neues Allzeithoch bei 13.525 Punkten. Der deutsche Index für Mid-Size Unternehmen MDAX stieg um 18,1% und schloss am Jahresende bei 26.200 Punkten. Und auch der TecDAX erzielte auf Jahresbasis ein Kursplus. Hier konnte sogar ein Zuwachs von 39,6% erreicht werden. Er schloss bei 2.529 Punkten.

³ Geschäftsbericht 2017 der Deutschen Bundesbank; Wirtschaft und geldpolitische Großwetterlage

Auf Jahressicht konnten insbesondere die Aktien der Lufthansa AG und der Commerzbank AG, mit Jahresgewinnen von über 150% bzw. 72% überzeugen. Größter Verlierer waren die Aktien von ProSiebenSat1 mit -21,6%. Begründet wird diese negative Entwicklung mit der schwachen Entwicklung des TV-Werbemarktes. Im MDAX konnten die Aktien der Uniper AG mit 98,3% und der Leoni AG mit 84,3% überzeugen. Negativ überraschte der Handelskonzern Steinhoff International Holding N.V. Die Aktie brach aufgrund von Bilanzunregelmäßigkeiten um 93,5% ein.

2.3. Geschäftsentwicklung in 2017

Die Entwicklung der Aktienmärkte im Geschäftsjahr 2017 lieferte für Anlagen in derivativen Produkten von Lang & Schwarz ausreichend Tradingimpulse. Nicht nur kurzfristige Ertragsmöglichkeiten konnten hier genutzt werden, wie die, die sich beispielsweise im Zuge der Zinsentscheidungen der US-Notenbank Fed ergaben. Im Einklang mit der überwiegenden Anzahl der internationalen Aktienindizes konnten auch im mittleren Anlagehorizont Chancen genutzt werden. Gerade die Erwartungshaltungen im Hinblick auf die US-amerikanischen Steuerreformen sorgten hier für Aufwind. Der Umsatz in Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im Fahrwasser dieser Ereignisse in 2017 so hoch wie noch nie. Selbst das Geschäftsjahr 2011, das bislang umsatzstärkste Geschäftsjahr, konnte übertroffen werden. Auch hinsichtlich der Anzahl der gehandelten Produkte legte 2017 zu, konnte aber das besonders starke Jahr 2011 nicht erreichen.

Aus dem gestiegenen Handelsvolumen in derivativen Produkten von Lang & Schwarz konnten in 2017 erfolgreich Erträge erzielt werden. Auf der Grundlage des ersten Halbjahrs 2017, indem bereits der Erfolg aus 2016 weiter fortgeschrieben wurde, konnte im zweiten Halbjahr 2017 dieser weiter positiv entwickelt werden.

Darüber hinaus sehen wir unseren Erfolg in 2017 auch in der innovativen Besicherungslösung, die wir für Investoren von wikifolio-Indexzertifikaten in 2017 eingeführt haben. Mit dieser erreichten wir, dass sämtliche Wertpapiere, die durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zur Absicherung der Verpflichtungen aus den verkauften

wikifolio-Indexzertifikaten unterhalten werden, jeweils tagesaktuell für Investoren verpfändet sind. Darüber hinaus wurden Kontokorrentguthaben bei Drittbanken zugunsten der Investoren verpfändet und weitere Kontokorrentguthaben von Lang & Schwarz bei der Hausbank Trinkaus & Burkhardt AG ebenfalls in die Besicherung einbezogen. Ein Treuhänder prüft turnusmäßig zu vorgegebenen Stichtagen und zusätzlich an frei durch den Treuhänder bestimmten Stichtagen die Wirksamkeit der Besicherung. Die Berichterstattung des Treuhänders wird ungetkürzt auf der Homepage www.LSTC.de im Bereich wikifolio und hier unter „Berichte des Treuhänders“ offen gelegt. Das Jury-Votum des Zertifikate Awards 2017/2018 reagierte zum einen auf den weiterhin ungebrochenen Zuspruch. Denn nicht nur die Anzahl emittierter wikifolio-Endlosindexzertifikate stieg weiter an, auch das verkaufte Volumen der wikifolio-Endlosindexzertifikate nahm deutlich auf EUR 316 Mio. zu. Zum anderen fiel die Besicherungslösung, die für die Anleger kostenlos gestaltet wurde, positiv bei der Entscheidung ins Gewicht. Die Jury des Zertifikate Awards 2017/2018 plazierte wikifolio-Endlosindexzertifikate damit erneut unter die Sieger und kürte diese im laufenden Jahr erneut mit dem zweiten Rang.

Für die Entwicklung der Gesellschaft sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren (finanziell und nicht finanziell) bezeichnet. Als zentrale Größe des Unternehmens werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt. Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2017	2016
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ⁴	TEUR	20.449	12.969
Verwaltungsaufwand ⁵	TEUR	9.791	7.643
Ergebnis vor Steuern vom E. und E.	TEUR	11.667	6.502
Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten	TEUR	354.031	201.243
Emissionen im Geschäftsjahr	Anzahl	23.197	26.421
Bilanzielles Eigenkapital	TEUR	34.346	29.893
Vollzeitbe. Mitarbeiter (Stichtag)	Anzahl	20	20

⁴ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand, Zinsergebnis und Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

⁵ Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wieder. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegendem Fixkostenblock und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar. In Abhängigkeit vom Ergebnis aus der Handelstätigkeit und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können sich Veränderungen der Verwaltungsaufwendungen durch das Vergütungssystem im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben. An dieser Stelle wird auf den Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten geben den Stand der im Umlauf befindlichen eigenen Produkte im Eurogegenwert an. Als Anhaltspunkt kann diese Größe die Bereitschaft von Investoren widerspiegeln, Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zu erwerben. Überwiegend sind hierin Endlosindexzertifikate ausgewiesen. Jedoch sind auch eigene Produkte mit kurzer Laufzeit enthalten, deren ausstehende Anzahl natürlichen Schwankungen unterliegt. Solche Schwankungen können dadurch hervorgerufen werden, dass nicht im gleichen Maße Produkte jederzeit neu emittiert werden sowie diese Produkte laufzeitbedingt oder aufgrund von Marktänderungen verfallen. Eine direkte Ableitung aus der Veränderung des Betrags ist damit nur aufgrund interner tiefergehender Analysen möglich. Die Anzahl der im Geschäftsjahr emittierten Produkte wird hierbei einbezogen.

Als Haftungsgröße stellt das bilanzielle Eigenkapital eine zentrale Kennziffer dar, deren Entwicklung auch für Aktionäre der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von maßgeblicher Bedeutung ist.

Die Mitarbeiter der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft stellen eine signifikante Größe für einen nachhaltigen Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Lang

& Schwarz Aktiengesellschaft dar. Gut ausgebildete Mitarbeiter sind die Basis für erfolgsorientiertes, effizientes und prozessorientiertes Arbeiten in Zusammenhang mit den zumeist sehr schnellen Handelsgeschäften und deren reibungslosen Verarbeitung sowie der laufenden risikoorientierten Überwachung. Daher wird deren Entwicklung intern gemessen und berichtet.

2.3.1. Ertragslage

Nach dem schwierigen aber erfolgreichen Geschäftsjahr 2016, waren wir in der Lage die positiven Marktverhältnisse 2017 zu nutzen, um ein deutlich gesteigertes Jahresergebnis in Höhe von TEUR 8.071 (Vorjahr: 4.178) zu erzielen.

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit konnte von TEUR 12.969 um 58% auf TEUR 20.449 gesteigert werden. Die Erhöhung ist insbesondere dadurch bedingt, dass Investoren im Kalenderjahr 2017 wieder deutlich mehr gehandelt und damit für gestiegene Umsatzvolumen gesorgt haben, aus denen sich die Ertragschancen ergeben.

Die im Vorjahr als separater Posten ausgewiesenen Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens werden nunmehr in den Materialaufwendungen und damit im Ergebnis der Handelstätigkeit berücksichtigt. Die Posten des Vorjahres wurden entsprechend angepasst. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um Bewertungsergebnisse für im Umlaufvermögen ausgewiesene Wertpapierbestände, die dem Handelsergebnis unmittelbar zuzuordnen sind. Dabei ergibt sich dieses Bewertungsergebnis aus der Portfoliobewertung nach § 254 HGB bezogen auf die aktivisch und passivisch gehaltenen Bestände in Finanzinstrumenten. Zur Portfoliobildung verweisen wir auf die Angaben zur Bildung von Bewertungseinheiten im Anhang.

Im Zuge der Erhöhung der Einnahmen legten die Personalaufwendungen um 51% von TEUR 3.830 auf TEUR 5.791 zu. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich dagegen mit TEUR 4.001 im Vergleich zum Vorjahresniveau (TEURE 3.813) nur leicht erhöht. Emissionskosten sind trotz verminderter Emissionstätigkeiten innerhalb der sonstigen betrieblichen Aufwendungen leicht angestiegen.

Mit der weiterhin positiven Entwicklung der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH konnte abermals die bestehende Abwertung auf die Beteiligung reduziert werden. Nach der Wertaufholung in Höhe von TEUR 514 im Vorjahr konnten in 2017 TEUR 700 unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen werden. Die sonstigen betrieblichen Erträge nahmen von TEUR 1.088 im Vorjahr auf TEUR 873 ab.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 97 aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten. Diesen stehen periodenfremde Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 15 gegenüber.

Das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 11.667 nach TEUR 6.502 im Vorjahr. Unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden in diesem Geschäftsjahr Aufwendungen erfasst, wie sich diese auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) in der Fassung seit 2017 ergeben. Ertragssteuern sind daher in Höhe von TEUR 3.490 berücksichtigt und eine entsprechende Steuerrückstellung dotiert. Zu berücksichtigen ist, dass mit dem AmtsHRLÄndUG in 2017 § 8b Abs. 7 KStG angepasst wurde. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft fiel als Finanzholdinggesellschaft bis zu dieser Änderung des § 8b KStG unter die Rückausnahme des § 8b Abs. 7 KStG (alte Fassung bis zum 18. Juli 2017). Mit der Änderung des § 8b Abs. 7 KStG aufgrund des AmtsHRLÄndUG fallen Finanzholdinggesellschaften nicht mehr unter diese Rückausnahme. Die Folge dieser Änderung ist, vereinfacht dargestellt, dass § 8b KStG nunmehr auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Anwendung findet. Ausfluss hieraus ist, dass realisierte Erträge aus Aktiengeschäften lediglich zu 5% dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden und realisierte Aufwendungen aus Aktiengeschäften nicht bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt dies für das Geschäftsjahr 2017 dazu, dass ein negatives zu versteuerndes Einkommen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ermittelt wurde. Dieses negative zu versteuernde Einkommen kann bis zur Höhe

von TEUR 1.000 auf das Vorjahr zurückgetragen werden, mit dem Effekt einer nachträglichen Minderung des Steueraufwands. Dies wurde im vorliegenden Abschluss berücksichtigt. Zudem ergibt sich für das Geschäftsjahr 2017, dass keine Steuern zu entrichten sind und damit auch kein Aufwand im Jahresabschluss zu berücksichtigen ist. Die Änderung des § 8b KStG ist erst kürzlich erfolgt. Die Intention des Gesetzgebers für diese Änderung kann nach unserer Einschätzung eventuell nicht auf das Geschäftsmodell der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft abstellen. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass sich bei Anwendung des neuen Steuerrechts eine völlige Entkopplung der wirtschaftlichen Ertragskraft der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Besteuerung ergeben würde. Wir können daher nicht ausschließen, dass die Anwendung der Änderung des § 8b KStG auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einer genauen steuerlichen Überprüfung durch das Finanzamt unterzogen wird, spätestens im Rahmen der nächsten anstehenden Betriebsprüfung. Das Ergebnis dieser Überprüfung durch das Finanzamt kann derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde daher, wie bereits zuvor ausgeführt, eine Steuerrückstellung dotiert, wie sie unter Anwendung des bisherigen Steuerrechts hätte erfolgen müssen. Sollte das Finanzamt zu dem Schluss kommen, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unter den § 8b KStG in der nunmehr gültigen Fassung fällt, würde dies zu einer Auflösung der für das Geschäftsjahr 2017 gebildeten Steuerrückstellung führen. Zudem würde sich ein steuerlicher Verlustvortrag ergeben.

2.3.2. Finanzlage

Die Liquidität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 392.697 (Vorjahr: TEUR 249.229) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 372.698 (Vorjahr: TEUR 231.190) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung

in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 19.999 (Vorjahr: TEUR 18.039).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen nahezu ausschließlich in EURO. Im Gegenwert von TEUR 125 (Vorjahr: TEUR 33) werden Geldverbindlichkeiten in USD auf laufenden Bankkonten unterhalten bzw. in Höhe von TEUR 373 (Vorjahr: TEUR 24) Geldforderungen in USD auf laufenden Bankkonten.

Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten werden mit Ausnahme von Forderungen in Höhe von TEUR 13 (Vorjahr: TEUR 13), die eine Laufzeit von bis zu einem Jahr aufweisen, auf laufenden Konten geführt.

Über die bestehenden Eigenmittel der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 34.346 (Vorjahr: TEUR 29.893) hinausgehend, stehen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2017 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftliche Tätigkeit finanzieren zu können. Dies ist insbesondere in den aktuell laufenden Finanzierungsverträgen mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG begründet.

2.3.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 56% von TEUR 261.083 um TEUR 145.961 auf TEUR 407.044. Erneut ist dies insbesondere auf den Ausbau des Wertpapierhandelsbestands zurückzuführen, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2017 TEUR	2016 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
— Optionen	96	274	-178
sonstige Wertpapiere			
— Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	350.371	177.223	+173.094
— festverzinsliche Wertpapiere	1.804	4.702	-2.989
	352.121	181.925	+170.196
Summe aktive Handelsbestände	352.217	182.199	+170.018
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten			
— verkaufte Aktien, Fonds, und ETPs	37	101	-64

sonstige Verbindlichkeiten			
— verkaufte eigene OS und ZT	352.030	201.243	+152.787
Summe passive Handelsbestände	354.067	201.344	+152.723

Gegenüber dem Vorjahresausweis stieg der Bestand von verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 201.243 um TEUR 152.787 auf TEUR 354.030 an. Hiermit einhergehend erhöhten sich die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite von insgesamt TEUR 181.925 um TEUR 170.196 auf TEUR 352.121. Unter dem Bilanzposten sonstige Wertpapiere werden unter anderem die maßgeblich zum Bilanzstichtag zur Absicherung der verkauften Zertifikate gehaltene Wertpapierbestände ausgewiesen.

Darüber hinaus sanken innerhalb des Bilanzpostens Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten die unterhaltenen Gelder auf Bankkonten um insgesamt TEUR 30.465 auf TEUR 34.781. Verbindlichkeiten auf laufenden Bankkonten innerhalb des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ verminderten sich von TEUR 27.396 um TEUR 16.408 auf TEUR 10.988. Guthaben betreffen im Wesentlichen die Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt sowie drei weitere, in Deutschland ansässige Kreditinstitute. Verbindlichkeiten in laufender Rechnung betreffen nahezu ausschließlich die Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Die Erhöhung der Anteile an verbundenen Unternehmen von TEUR 11.135 um TEUR 2.200 auf TEUR 13.335 beinhaltet eine im Geschäftsjahr 2017 vorgenommene Kapitalerhöhung um TEUR 1.500 bei der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Zudem wurde erneut eine Zuschreibung auf die Beteiligung an der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH in Höhe von TEUR 700 vorgenommen.

Das Eigenkapital erhöhte sich von TEUR 29.893 um TEUR 4.453 auf TEUR 34.346. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juli 2017 wurden TEUR 3.618 an die Aktionäre ausgeschüttet. Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahrs wurden zudem TEUR 560 gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Juli 2017 den Gewinnrücklagen zugeführt. Trotz der erhöhten Eigenmittel sank

die bilanzielle Eigenkapitalquote bedingt durch die gestiegene Bilanzsumme von 11% auf 8%.

Die sehr positive Entwicklung der Leistungsindikatoren im Geschäftsjahr 2017 hat sich insgesamt günstig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist insgesamt geordnete Verhältnisse auf.

3. Vergütungsbericht

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird jährlich durch den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie darüber hinaus im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch unseren Wirtschaftsprüfer überprüft.

Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden, um positive Leistungsanreize zu setzen. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise die Qualität der Leistung, die Anforderung an die Tätigkeit, die Stellung im Unternehmen, die Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage.

4. Risikobericht

4.1. Risikomanagement

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt in ihrem Geschäftsfeld insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging (vgl. hierzu auch Ausführungen im Anhang zu den Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB). Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahe Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

4.2. Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

4.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Gesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu Leistung verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen, insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemessen und gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden zuzüglich eines Risikoaufschlags für unerwartete Verluste quantifiziert.

4.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen sind („marktenge“ Wertpapiere).

Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahe Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten werden durch die bewusste Auswahl, der von der Gesellschaft gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen, andererseits wird das Risiko in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

— Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

— Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Zertifikate auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

4.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stresszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

4.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeit des Konzerns unterliegt die Gruppe und damit auch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung der Gesellschaft gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachtet und analysiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

– Personal

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist die Gesellschaft intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Gesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

– EDV

Das Unternehmen ist in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich die Gesellschaft gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme, sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH verfügbar.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Unternehmen von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder, wenn die Kosten die

Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen ihr Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gesellschaft.

Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungs-instituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der turnusmäßigen Risikoanalyse.

Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den

tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung der Gesellschaft. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen; gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten und auch nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen können, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäften. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanagementsystem, das interne Kontrollsysten und das interne Revisionssystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann. Dies kann jedoch letztlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch Sonderbeiträge bei den Mitgliedern neben den Jahresbeiträgen erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten hat, deren Ausmaße nicht bekannt sind und auch nicht bestimmt werden können.

– Sonstige Risiken

Reputationsrisiken aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies GmbH können sich in der Weise ergeben, dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Endlosindexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor nehmen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Die Gesellschaft entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des

bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch die Gesellschaft in ausreichendem Umfang in Anlehnung an die Artikel 315 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 CRR durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt.

4.3. Risikotragfähigkeit

Nachfolgende Übersicht zeigt die berechneten Risikobeträge für die wesentlichen Risikoarten bezogen auf den 31. Dezember 2017:

	2017 TEUR
Adressenausfallrisiko	-288
Marktpreisrisiko	-2.045
Liquiditätsrisiko	
—davon Refinanzierungsrisiken	0
—davon Risiken aus der Mark tilliquidität von Wertpapieren	0
Operationelles Risiko	-2.663
	-4.996

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Concern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotential zur Einhaltung der Solvenzanforderungen der Verordnung(EU) 575/2013 nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach dem vorgenannten Grundsatz war die Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch die des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2017 gegeben.

5. Prognose- und Chancenbericht

Nach 2017 wird auch 2018 nach den Prognosen der Wirtschaftsinstitute mit einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland, im Euroraum und auch für die Weltwirtschaft zu rechnen sein.

Die Prognose des ifw für die weltwirtschaftliche Entwicklung geht für 2018 von einem Anstieg des weltweiten Bruttoinlandsprodukts um 4% aus. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind weiter

positiv. Jedoch haben sich ausgehend von den Unsicherheiten im Hinblick auf die Frage, mit welchem Tempo sich die geldpolitische Straffung in den Vereinigten Staaten entwickeln wird, die Indikatoren für das Weltwirtschaftsklima leicht eingetrübt. Hinzu kommen Sorgen aufgrund des handelspolitischen Konflikts und der im Zuge dessen von den Amerikanern zu Jahresbeginn 2018 verhängten Strafzölle, insbesondere gegen China. Gegenmaßnahmen des chinesischen Staats oder gar ein Eskalieren des Handelskonflikts zwischen den USA und China und eventuelle weltwirtschaftliche Auswirkungen hieraus wirken ebenfalls dämpfend auf die jüngste Erwartungshaltung.

Unbeeindruckt von möglichen Handelskonflikten zeigt sich die erwartete Entwicklung des Arbeitsmarktes in den USA und auch im Euroraum. Vor dem Hintergrund der weiteren konjunkturellen Expansion gehen die Prognosen von einem erneut verstärkten Stellenaufbau in 2018 diesseits wie auch jenseits des Atlantiks aus.

Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen bleiben in 2018 und wohl auch zu Beginn des Jahres 2019 im Euroraum und in Deutschland stabil. Die Vereinigten Staaten von Amerika werden voraussichtlich weitere Maßnahmen zu leichten Erhöhungen des Leitzinssatzes durch die Fed zur Rückführung der expansiven Geldpolitik einleiten. Auch bei allmählich steigenden Zinsen trübt sich laut ifw das Finanzierungsumfeld aber kaum ein und die Investitionsneigung nimmt nicht ab. Die wirtschaftliche Verfassung Italiens erscheint angesichts der komplizierten Regierungsbildung schwierig. Notwendige stabilisierende Reformen sind aufgrund dessen wohl derzeit eher nicht zu erwarten.

Zudem sprechen die Rahmenbedingungen auch in 2018 für eine hohe Binnennachfrage im Euroraum und in Deutschland. Im Inland ist dies neben dem weiter erwarteten Stellenaufbau auch auf vereinbarte Abgabensenkungen und den Anstieg der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte zurückzuführen. Im Zuge dessen wird erwartet, dass die privaten Konsumausgaben deutlich expandieren. Insgesamt erwarten die Wirtschaftsforscher einen Zuwachs des Bruttoinlands-

produktes in 2018 für den Euroraum von 2,4% und für Deutschland einen leicht darüber liegenden von 2,5%.

Zwar nahm die weltweite Nachfrage noch Rohöl in 2017 zu, dies wurde aber durch die Entwicklung des Euros zum US-Dollar weitgehend aufgehoben. Die Entwicklung des Ölpreises dürfte nach ersten Einschätzungen im Jahr 2018 keine unerwarteten Schwankungen mit sich bringen. Die Prognosen für die Inflationsrate sehen die Wirtschaftsforscher daher bezogen auf den Euroraum und Deutschland mit nur verhaltenen Zuwachsraten in den Jahren 2018 als auch 2019. Jedoch wird eine Verfestigung und damit Stabilisierung der Raten erwartet.

Im Zusammenhang mit der weiteren, wenn auch leicht reduzierten expansiven Geldpolitik der EZB wird erwartet, dass das Anleihen-Kaufprogramm bis Ende 2018 fortgesetzt wird. Abweichungen von diesem Fahrplan könnten zu Missstimmungen an den europäischen Aktienmärkten führen. Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass kleine Schritte zur Reduzierung der expansiven Geldpolitik ab Ende 2018 oder deren Ankündigungen zu Verwerfungen an den Aktienmärkten führen werden, da diese nunmehr zu erwarten sind.

Fulminant startete der Aktienhandel ins Jahr 2018. Der DAX erreichte mit knapp 13.560 Punkten gegen Ende Januar 2018 ein neues Allzeithoch. Gegenüber dem Jahresendstand 2017 ein Zugewinn von ca. 640 Punkten oder knapp 5%. Getragen wurde die Euphorie seit Ende 2017 aus den USA. Hier konnte der US-Präsident Donald Trump mit einer massiven Steuerreform seinen bisher größten politischen Erfolg feiern und einen Kern seiner politischen Agenda umsetzen. Konkret sollen Privatpersonen und Unternehmen um rund 1,5 Billionen Dollar entlastet werden. Für Unternehmen sinkt die Ertragssteuer von 35% auf 21%, für Privatpersonen reduziert sich der Spaltensteuersatz von 39,6% auf 37%. Kurz vor Ende des 1. Quartals 2018 kennzeichnete der DAX aber auch seinen bisherigen Tiefstand in 2018. Der DAX schloss am 26. Februar 2018 mit 11.787 Punkten. Damit lag der DAX um nahezu 1.800 Punkten unter seinem Höchstwert und verlor hierauf ca. 13%. Gründe für diesen volatilen Verlauf war beispielsweise die Ankündigung der Vereinigten Staaten,

Strafzölle im internationalen Handel zu erheben, um damit die heimische Wirtschaft zu schützen. Mögliche Auswirkungen hierauf brachten Unsicherheiten in den Markt, die mit Kursabschlägen honoriert wurden. Aber auch der drohende Konflikt der Vereinigten Staaten von Amerika mit Nordkorea und die sich abzeichnenden Eskalationsszenarien trübten die Stimmung an den Börsen weltweit ab Ende Januar 2018 ein. Wir erwarten für das Börsenjahr 2018, angesichts vielfältiger Möglichkeiten aufkeimender Unsicherheiten, volatile Kursausschläge an den Aktienmärkten. Anleger werden sich damit auch im Jahr 2018 mit der notwendigen Aufmerksamkeit um ihre Aktienanlagen bemühen müssen.

Die Diskussion um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer hat sich auch im Zuge der langen Regierungsbildung in Deutschland seit dem 4. Quartal 2017 nicht weiterentwickelt. Inwieweit dies ein Zeichen gegen oder für eine europäische Finanztransaktionssteuer sein kann, vermag derzeit nicht abgeschätzt zu werden. Gleichwohl wäre die Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch wichtige europäische Länder, die weiter in Form einer verstärkten Zusammenarbeit diskutiert wird, als negativ für die Aktienanlage und damit der Kultur der Beteiligung am Unternehmergekital zu sehen. Über einen möglichen Beschluss zur Erhebung, einer möglichen Höhe, weiterer Verschiebungen oder gar über das Aus der Einführung steht weiterhin nichts fest.

Die angebotene Produktpalette der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist zweigeteilt. Auf der einen Seite bemühen wir uns mit kurzlaufenden Optionsscheinen für Anleger auf aktuelle Marktereignisse zu reagieren. Diese kurzlaufenden Produkte unterliegen einem stetigen Wandel und sind im Hinblick auf ihre Aktualität, die sich aus Markttrends und Marktausschlägen ergeben, durch immer neue Produkte zu ergänzen. Die Beobachtung der verschiedenen Märkte, um jeweilige Anlegerwünsche erfüllen zu können, ist daher Grundvoraussetzung, um mit diesen Produkten auch weiterhin im bestehenden Marktumfeld wettbewerbsfähig zu bleiben. Die hohe Emissionstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auch in 2017 belegt diese Bemühungen. Es ist zu erwarten, dass in 2018 ähnliche Emissionstätigkeiten erreicht und

hieraus Ertragsmöglichkeiten generiert werden können. Das Verfehlen von Trends oder eine fehlerhafte Einschätzung der Marktlage kann hingegen zu ausbleibenden Geschäftschancen führen. Dieses gilt es zu vermeiden.

Auf der anderen Seite werden Zertifikate mit endloser Laufzeit emittiert. Allen voran sind hier wikifolio-Endlosindexzertifikate zu nennen, deren Anzahl an emittierten Produkten voraussichtlich auch in 2018 weiter zunehmen wird. Mit der eingeführten Besicherungslösung für Investoren sehen wir, dass der Zuspruch zu diesen Produkten weiterhin anhält und fühlen uns in unseren Bemühungen bestätigt. Die Nachfrage nach wikifolio-Indexzertifikaten hängt jedoch maßgeblich von der Performance der zugrundeliegenden Musterportfolios ab. Mit der hohen Transparenz, die dem Konzept von wikifolio zugrunde liegt und der damit gegebenen Möglichkeit für Anleger, schnell an Informationen zu gelangen - auch bezogen auf einzelnen Musterportfolios -, sehen wir mehrheitlich Chancen für die weitere Entwicklung dieses Geschäftsmodells. Auf die Entwicklung einzelner Musterportfolios – als Grundlage von Indizes – können Anleger negativ reagieren, wenn ein erhoffter Erfolg nicht erreicht wird oder sich gar eine negative Performance einstellt. Auch kann es infolge negativer Erfahrungen zu einer Ablehnung des Produkts bei Anlegern kommen. Auf eine solche Entscheidung hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft keinen Einfluss.

Mit dem Inkrafttreten verschiedener neuer europäischer Regelungen, und hier insbesondere der Anforderungen aus MiFID II, die sich auf die Wertpapieraufsicht (ESMA-Regulierung) beziehen, waren erhebliche Anstrengungen für Lang & Schwarz in 2017 verbunden. Mit viel Einsatz und Fachkenntnis konnten diese zeitgerecht umgesetzt werden. Wenngleich sich mit 2018 aufgrund der neuen Vorgaben gerade aus MiFID II erhöhte sachliche Anforderungen ergeben haben, die technisch und personell aufzufangen sind, sehen wir keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die geschäftliche Tätigkeit von Lang & Schwarz aus den neuen Herausforderungen rund um MiFID II.

Unter vergleichbaren Rahmenbedingungen für die geschäftliche Tätigkeit der Gesellschaft erwartet die Geschäftsleitung, dass für das Geschäftsjahr 2018 ein erneut hoher Jahresüberschuss erzielt werden kann. Das Geschäftsjahr 2017 wurde mit einem Rekordergebnis abgeschlossen. Einen solchen Erfolg in 2018 erneut zu erreichen ist schwierig und kann nur in einem ähnlichen Umfeld erwartet werden. Inwieweit 2018 dies bieten kann, ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Wir erkennen jedoch Anzeichen, die es ermöglichen, dass auch 2018 eine erfreuliche Entwicklungen nehmen kann.

Mit der Veröffentlichung unserer Finanzberichte und den hierin enthaltenen Angaben und getroffenen Aussagen glauben wir, einen angemessenen Einblick in unsere Tätigkeiten und den sich hieraus ergebenden Risiken und Chancen zu ermöglichen. Auch kann sich der Leser mit diesen Angaben und Aussagen einen Eindruck über den aktuellen Stand sowie künftige Entwicklungen verschaffen. Die jährliche Veröffentlichung der Geschäftszahlen wird durch die quartalsweise Konzernberichterstattung sowie ergänzende Nachrichten zu besonderen Themen ergänzt. Zusammen bieten diese Informationen einen zeitnahen und umfassenden Einblick in die wesentlichen auch unterjährigen Aktivitäten rund um Lang & Schwarz.

Düsseldorf, den 31. März 2017

Der Vorstand



André Bülow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva

	31.12.2017	Vorjahr
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	96.915,89	80.373,89
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.165,00</u>	
	101.080,89	
II. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	13.335.000,00	11.135.000,00
2. Beteiligungen	<u>909.067,00</u>	<u>632.400,00</u>
	14.244.067,00	11.767.400,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	366,00	0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.817.879,42	583.226,45
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.976.754,27</u>	<u>1.474.273,75</u>
	5.794.999,69	2.057.500,20
II. Wertpapiere		
sonstige Wertpapiere	352.121.124,15	181.925.060,84
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	34.781.317,57	65.246.297,06
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	1.656,38	5.899,47
	<u>407.044.245,68</u>	<u>261.082.531,46</u>

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00	9.438.000,00
II. Kapitalrücklage	10.138.433,23	10.138.433,23
III. Gewinnrücklagen		
andere Gewinnrücklagen	6.698.590,90	6.138.419,32
IV. Bilanzgewinn	<u>8.070.820,51</u>	<u>4.178.071,58</u>
	34.345.844,64	29.892.924,13

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	3.391.218,00	14.620,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>3.429.542,36</u>	<u>1.822.700,58</u>
	6.820.760,36	1.837.320,58

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	10.988.370,44	27.395.826,08
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	416.668,06	213.420,26
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	52.049,74	95.786,56
4. sonstige Verbindlichkeiten	354.420.552,44	201.647.253,85
davon aus Steuern: EUR 218.063,60 (Vorjahr: EUR 154.998,85)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 2.414,25 (Vorjahr: EUR 1.529,76)		
	<u>365.877.640,68</u>	<u>229.352.286,75</u>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017	Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	246.490.538,47	142.433.828,08
2. sonstige betriebliche Erträge	872.843,94	1.088.250,79
3. Materialaufwand	<u>-226.017.359,06</u>	<u>-129.858.678,96</u>
	21.346.023,35	13.663.399,91
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.468.585,77	-3.504.601,35
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 61.056,92 (Vorjahr: EUR 57.576,77)	-322.063,42	-325.838,06
	<u>-5.790.649,19</u>	<u>-3.830.439,41</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-18.141,20	-36.942,40
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.000.658,05	-3.813.018,03
7. Erträge aus Beteiligungen	154.984,50	124.987,50
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 154.984,50 (Vorjahr: EUR 124.987,50)		
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	150.148,87	432.291,64
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 111.166,67 (Vorjahr: EUR 392.055,55)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-174.433,47	-38.338,41
davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 666,67)		
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-3.489.936,99</u>	<u>-2.116.943,14</u>
11. Ergebnis nach Steuern	8.177.337,82	4.384.997,66
12. sonstige Steuern	<u>-106.517,31</u>	<u>-206.926,08</u>
13. Jahresüberschuss	8.070.820,51	4.178.071,58
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	560.171,58	1.491.726,27
15. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen	-560.171,58	-1.491.726,27
16. Bilanzgewinn	8.070.820,51	4.178.071,58

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (HR B 36259 im Handelsregister Düsseldorf) zum 31. Dezember 2017 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Anhang. Zudem wurde nach § 289 HGB ein Lagebericht aufgestellt.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. HR B 36259 eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Darstellung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt ein bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden nach den Regeln für Finanzanlagen bilanziert, dauerhafte Wertminderungen werden gegebenenfalls berücksichtigt, das Wertaufholungsgebot wird beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen und Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag

angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises auf den Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 274 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte

abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit der Gesellschaft werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden die Bewertungsergebnisse der unterhaltenen Finanzinstrumente auf den Bilanzstichtag unter den Umsatzerlösen (zu berücksichtigendes positives Bewertungsergebnis) bzw. unter den Materialaufwendungen (zu berücksichtigendes negatives Bewertungsergebnis) ausgewiesen. Dies dient einer sachgerechteren und klareren Darstellung aus der geschäftlichen Tätigkeit. Zum Bewertungsverfahren und zum Bewertungsergebnis siehe nachstehend unter *5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB*. Der Vorjahresausweis des Bewertungsergebnisses der unterhaltenen Wertpapierbestände (Ausweis unter dem Posten Abschreibungen Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens der Gewinn und Verlustrechnung) in Höhe von insgesamt TEUR -4.785, wurde entsprechend angepasst.

Für den Jahresabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten, mit Ausnahme des zuvor beschriebenen Ausweises der Abschreibungen auf Finanzanlagen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

Der Bilanzausweis andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den Sachanlagen enthält TEUR 53 Bauten auf fremden Grundstücken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Anlagenspiegel als Anlage zum Anhang.

3.2 Anteilsbesitz

Für den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB wurde jeweils der letzte vorliegende Jahresabschluss der Gesellschaft zugrunde gelegt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis 2012	
			TEUR	TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	100,00	8.235		2
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	100,0	2.304		2

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf. An der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist neben der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit 0,01% die Lang & Schwarz Broker GmbH beteiligt, die diese Beteiligung treuhändisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält.

Die Abwertungen auf den Beteiligungswert an der Lang & Schwarz Broker GmbH in Höhe von TEUR 1.565 wurden nach § 253 Abs. 5 HGB um TEUR 700 gemindert. Bewertungsanpassungen auf Beteiligungen an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ergaben sich für das Berichtsjahr nicht.

Die ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind weder börsennotiert noch börsenfähig. Angaben unterbleiben nach § 286 Abs. 3 HGB soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

3.3 Restlaufzeiten der Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 5.795 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.17 bis 1 Jahr TEUR	31.12.17 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
	0	0	0	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.818	0	583	0
Sonstige	2.964	13	2.461	13
Vermögensgegenstände	5.782	13	3.044	13

3.4 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen.

3.5 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2017 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

3.6 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

3.7 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten Veränderungen aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juli 2017 wodurch TEUR 560 aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden. Insgesamt haben sich damit die Gewinnrücklagen auf TEUR 6.699 erhöht.

3.8 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2020 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

3.9 Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

3.10 Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 365.878 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.17 bis 1 Jahr TEUR	31.12.17 >1 bis>5 Jahre TEUR	31.12.17 >5 Jahre TEUR
	10.988	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	417	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.446	6	348.969
Sonstige Verbindlichkeiten	16.903	6	348.969

Bilanzposten	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr >1 bis>5 Jahre TEUR	Vorjahr >5 Jahre TEUR
	27.396	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	213	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	96	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.604	136	197.907
Sonstige Verbindlichkeiten	31.309	136	197.907

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten werden keine Beträge bei einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 10.885 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten in Höhe von TEUR 8.399 sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

4. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, liegen nicht vor.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 873 betreffen im Wesentlichen:

	TEUR
Erträge aus der Zuschreibung zu Anteilen an verb. Untern.	700
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	97
	797

4.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.001 werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 15 ausgewiesen.

4.4 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In 2017 wurde durch das AmtsHRLÄndUG unter anderem der § 8b Abs. 7 KStG geändert. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist ein Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und fällt unter die hier vorgenommene Änderung. In Folge dessen sind § 8b Abs. 1 bis 6 KStG auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nunmehr anzuwenden. Hierdurch ergibt sich, dass für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft insbesondere realisierte Verluste aus dem Handel mit Aktien unberücksichtigt

bleiben und realisierte Gewinne aus dem Handel mit Aktien mit lediglich 5% Berücksichtigung finden. Diese Veränderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer führt für das Geschäftsjahr 2017 dazu, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen steuerlichen Verlust erwirtschaftet hat.

Der Ausweis der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen. Aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts ergibt sich rechnerisch kein Steueraufwand für das Veranlagungsjahr 2017 für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Steuersubjekt. Zudem ergibt sich ein steuerlicher Verlustvortrag der in künftigen Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden kann. Inwieweit diese Gesetzesänderung auch im Rahmen der Überprüfung durch die Anschlussprüfung der Großbetriebsprüfung des Finanzamts als auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bestand hat, ist derzeit ungewiss. Aus diesem Grunde wurde aus den daraus resultierenden Risiken eine Steuerrückstellung berücksichtigt.

5. Sonstige Angaben

5.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.511. Hierin enthalten sind künftige Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 1.006, die sich insbesondere aus der Überlassung von Hard- und Software, dem Betrieb eines Rechenzentrums und Supportdienstleistungen im EDV-Bereich ergeben. Diese beruhen auf zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen, um Synergieeffekte zu nutzen.

Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen nicht vor. Daneben hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine Bürgschaftserklärung bis zur Höhe von TEUR 1.000 für Verpflichtungen der Lang & Schwarz Broker GmbH abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen auch hier nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „4.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 354.031 unter den

sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 4.991 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 348.652 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 343 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), bezogen auf den Bund-Future in Höhe von TEUR 31 und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 13. Für die jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Bewertungseinheiten werden in Form von Makro- oder Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere TEUR	Sonstige Vermögens- gegenstände TEUR	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten TEUR	Sonstige Verbindlich- keiten TEUR	Schwebende Geschäfte ²⁾ TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	19.382	6	-	-	22.683
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	33.673	-	37	-	353
Rohwaren ¹⁾	1	-	-	-	3.031
Bund-Future ¹⁾	-	28	-	-	-7.442
Wechselkursrelationen ¹⁾	54	-	-	-	1.133

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der Variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen

Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den

Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyings zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

Zu sämtlichen aktiv und passiv unterhaltenen Finanzinstrumenten aus der Handelstätigkeit, die durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Bewertungseinheiten einbezogen werden, ergaben sich positive und negative Bewertungsergebnisse in Höhe von insgesamt TEUR - 10.249 (ausgewiesen unter den Materialaufwendungen).

5.3 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2017 waren:

- Herr André Bütow, Diplom-Kaufmann, Neuss
- Herr Peter Zahn, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M. Herr Zahn ist Mitglied des Aufsichtsrats der Backbone Technology AG, Hamburg, sowie der PAN AMP AG, Hamburg.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt zusammen:

- Herr Michael Schwartzkopff, Rechtsanwalt aus Köln, Vorsitzender
- Herr Dip.-Volkswirt Andreas Willius, selbständiger Berater aus Frankfurt am Main, stellvertretender Vorsitzender
- Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 208.

5.4 Honorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 60 für Abschlussprüfungsleistungen des Geschäftsjahres 2017. Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahrs 2016 wurden im Geschäftsjahr 2017 TEUR 1 aufgewendet. Zudem wurden sonstige Leistungen des Abschlussprüfers in Höhe von TEUR 15 aufgewendet.

5.5 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2017 – soweit bekannt – keine Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

5.6 Mitarbeiter

In 2017 waren bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 36 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 36 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2017	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Mitarbeiter	27	7
davon Vollzeit	14	6
davon Teilzeit	13	1

5.7 Konzernbeziehungen

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf ist zum 31. Dezember 2017 nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

5.8 Offenlegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 nebst Lagebericht 2017 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2017 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Nach § 290 HGB hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 erstellt. In diesem Konzernabschluss sind die Tochterunternehmen Lang & Schwarz Broker GmbH und Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einbezogen. Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2017 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2017 werden ebenfalls dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach § 26a KWG i.V.m. Art. 435 ff Verordnung (EU) 575/2013 (CRR), wird durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als übergeordnetes Institut für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang &

Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage.

6. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben könnten, haben sich nicht ergeben.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2017

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 4.178 wurde gemäß Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 13. Juli 2017 eine Dividende von EUR 1,15 je gewinnberechtigte Aktie, mithin TEUR 3.618, an die Aktionäre ausgeschüttet. TEUR 560 wurden gemäß Hauptversammlungsbeschluss in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich im Juli 2018 in Düsseldorf stattfindet, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 8.071 die Zahlung einer Dividende je gewinnberechtigter Aktie von EUR 1,70 vorzuschlagen. Für den übersteigenden Betrag soll der Hauptversammlung die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vorgeschlagen werden.

Düsseldorf, den 31. März 2018

Der Vorstand



André Bülow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

	Historische Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umgliederung EUR	31.12.2017 EUR	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
I. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	12.700.000,00	1.500.000,00	0,00	0,00	14.200.000,00	1.565.000,00	0,00	700.000,00	865.000,00	13.335.000,00	11.135.000,00
2. Beteiligungen	632.400,00	276.667,00	0,00	909.067,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	632.400,00
	13.332.400,00	1.776.667,00	0,00	15.109.067,00	1.565.000,00	0,00	700.000,00	865.000,00	865.000,00	14.244.067,00	11.767.400,00
II. Sachanlagen											
1. Betriebsausstattung/Büroeinrichtung	448.422,05	1.256,29	0,00	0,00	449.678,34	396.926,16	9.254,29	0,00	406.180,45	43.497,89	51.495,89
2. Bauten auf fremden Grundstücken (Einbauten)	142.899,73	21.126,01	0,00	11.900,00	175.925,74	114.021,73	8.486,01	0,00	122.507,74	53.418,00	28.878,00
3. Anzahlung auf technische Anlagen	0,00	16.065,00	0,00	-11.900,00	4.165,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.165,00	0,00
4. GWG/GWG Sammelkonto	2.420,05	400,90	400,90	0,00	2.420,05	2.420,05	400,90	400,90	2.420,05	0,00	0,00
	593.741,83	38.848,20	400,90	0,00	632.189,13	513.367,94	18.141,20	400,90	531.108,24	101.080,89	80.373,89
	13.926.141,83	1.815.515,20	400,90	0,00	15.741.256,13	2.078.367,94	18.141,20	700.400,90	1.396.108,24	14.345.147,89	11.847.773,89

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 09. Mai 2018

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017

1. Geschäftliche Aktivitäten des Konzerns

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus drei Konzerngesellschaften, in denen die maßgeblichen geschäftlichen Tätigkeiten des Konzerns betrieben werden.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukte ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie ist damit als operative Holdinggesellschaft tätig. Ihre Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Issuing zusammengefasst. In 2017 emittierte die Gesellschaft über 23.000 eigene Produkte.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel, unter anderem außerbörslich über TradeLink oder börslich an der Börse Stuttgart (Marktsegment EUWAX), angeboten. Zum Ultimo Dezember 2017 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 8.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie über 7.500 wikifolio-Endlosindexzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für ca. 9.500 unterschiedliche Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg. Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über TradeLink, cats-os oder andere alternative

Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 15 Millionen Privatkunden.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Die Bank ist an den Börsen in Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart, Wien (Österreich) sowie auf XETRA zum Handel zugelassen und hat Zugang zu weiteren nationalen und internationalen Handelsplätzen. Das Institut stellt als Designated Sponsor verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA in Frankfurt und Wien. Die Beratung und Betreuung beim going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung bildet einen Schwerpunkt der Tätigkeit. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum in eingeschränkter Form auch das klassische Brokersgeschäft mit der Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH erbringt darüber hinaus Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Weltwirtschaft befindet sich weiter in einer expansiven Verfassung. Das weltweite Bruttoinlandsprodukt wuchs 2017 nach der Schätzung des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (ifw) gegenüber dem Vorjahr um 3,9%.

Im Dezember 2017 erhöhte die US-Notenbank Fed ihren Leitzins um 25 Basispunkte auf eine Spanne von 1,25%-1,50%. Insgesamt war dies die dritte stufenweise Zinserhöhung in Schritten von 25 Basispunkten im Jahr 2017. Seit der Finanzkrise im Jahr 2008 war es die fünfte

Erhöhung des Leitzinssatzes durch die Fed.¹ Damit reagierte die US-Notenbank auf die dynamische Entwicklung der US-Wirtschaft. Diese wuchs in 2017 gegenüber dem Vorjahr mit einer Steigerung des Bruttoinlandprodukts geschätzt um 2,3%. Im Vergleich fiel das US-Wirtschaftswachstum somit deutlich dynamischer aus als noch im Vorjahr (Steigerungsrate hier: 1,6%). Die Wirtschaftsforscher prognostizieren für 2018 eine Steigerung des Bruttoinlandprodukts in den USA von 2,9%.² Angesichts dessen wird auch in 2018 mit einer weiteren Rückführung der expansiven Geldpolitik in den Vereinigten Staaten zu rechnen sein. Bereits Ende März 2018 erfolgte so eine weitere Erhöhung des Leitzinssatzes durch die Fed; erneut um 25 Basispunkte auf eine Spanne von 1,50%-1,75%. Der Arbeitsmarkt in den Vereinigten Staaten profitierte von der sich ausweitenden Wirtschaftsleistung. Der bereits kräftige Beschäftigungsaufbau setzte sich in 2017 weiter fort und konnte sich jüngst sogar weiter beschleunigen. Die Arbeitslosenquote in den USA war in 2017 so niedrig wie zuletzt im Jahr 2000.

Auch im Euroraum legte das Wirtschaftswachstum in 2017 zu. Das Bruttoinlandsprodukt aller Staaten erhöhte sich hier gegenüber dem Vorjahr um 2,5% nach der Schätzung des ifw. Dabei steht die Expansion auf einem breiten Fundament. Lediglich vier Staaten (Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland) lagen unter dem europäischen Wachstumsdurchschnitt. Dennoch ist dies, gerade für Italien und Griechenland mit Wachstumsraten von geschätzten 1,5% bzw. 1,3%, nach Ansicht der Wirtschaftsforscher als positiv zu werten. Diese Staaten stehen vergleichsweise gut da, gerade wenn man sich die Entwicklung der letzten Jahre vergegenwärtigt. Italien steht aufgrund der Ergebnisse der letzten Parlamentswahlen jedoch vor schwierigen Verhandlungen zur Bildung einer neuen Regierung. Eine Änderung der wirtschaftspolitischen Ausrichtung Italiens im Zuge der Regierungsneubildung, könnte zu Verunsicherungen an den Finanzmärkten führen. Spanien konnte von den weiterhin niedrigen Zinsen und der weiterhin leicht expansiven Finanzpolitik im Euroraum profitieren. Der Aufschwung in Spanien setzt sich mit einer positiven

konjunkturellen Dynamik in 2017 fort. Trotz der Konflikte um Katalonien und den dortigen Autonomiebestrebungen legte das Bruttoinlandsprodukt um geschätzte 3,1% nach ifw gegenüber dem Vorjahr zu.

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Euroraum steht im Einklang mit der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts und ist von einem raschen Beschäftigungsaufbau geprägt. Zugleich sinkt die Arbeitslosigkeit. Die Arbeitslosenquote im Euroraum liegt daher bei geschätzten 8,7% auf dem niedrigsten Stand seit neun Jahren. Jedoch ist die Arbeitslosenquote in Frankreich, Italien, Spanien und Griechenland immer noch vergleichsweise hoch. Der fortsetzende konjunkturelle Aufschwung in diesen Ländern sollte die Lage am Arbeitsmarkt perspektivisch weiter verbessern.

Die heimische Wirtschaft expandierte auch in 2017 und damit bereits im achten Jahr in Folge. Diese Entwicklung wird durch die Ausfuhren wie auch die inländische Nachfrage getragen. Alle Wirtschaftsbereiche konnten hiervon profitieren. Der Grad der Beschäftigung legte auch in Deutschland weiter zu, die Arbeitslosenquote reduzierte sich nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes von 6,1% in 2016 auf 5,7% in 2017. Das Bruttoinlandsprodukt konnte bei positiven konjunkturellen Impulsen infolgedessen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes um 2,2% in 2017 gegenüber dem Vorjahr wachsen.

Im Juli 2017 stiegen die Renditen der zehnjährigen deutschen Bundesanleihen erstmals seit 2016 wieder über 0,5%. Begründet wurde dies damit, dass Volkswirte mittlerweile damit rechnen, dass das Quantitative Easing (QE), also die Maßnahmen zur langfristigen Senkung der Zinsen und zusätzlicher Schaffung von Liquidität im Bankensystem, Ende 2018 ausläuft.

Der Euro konnte in 2017 gegenüber dem US-Dollar deutlich aufwerten. Während Anfang des Jahres 2017 noch oft von der Euro/Dollar-Parität gesprochen wurde, stieg der Euro im Jahresverlauf immer weiter gegenüber dem US-Dollar an und beendete das Jahr bei 1,199 US-Dollar für einen Euro (Schlussstand 2016: 1,052). Begründet wurde dies einerseits damit, dass die Wirtschaft 2017 in allen Ländern der Währungsunion wächst und somit der

¹ The FED – FOMC's target federal funds rate or range, change (basis points) and level

² Kieler Konjunkturberichte/Weltkonjunktur im Frühjahr 2018

Abstand zum Wachstum der US-Wirtschaft verkleinert werden konnte. Andererseits leitete die EZB mit ihrem Beschluss des EZB-Rates im Oktober 2017 die Reduzierung des Volumens der monatlichen Anleihekäufe ein. Ab Januar 2018 reduzieren sich diese von 60 Mrd. Euro auf 30 Mrd. Euro. Dies ist wohl als der Eintritt in den Ausstieg aus der lockeren Geldpolitik der EZB zu sehen. Hinzu kommt, dass beispielsweise durch den Präsidenten der Deutschen Bundesbank, Dr. Jens Weidmann, die Möglichkeit einer rascheren Beendigung der Nettokäufe von Wertpapieren gesehen wird.³ Im Übrigen beließ die EZB im Jahr 2017 die Zinssätze für die Einlagefazilität bei -0,4%, für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte bei 0% und für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bei 0,25%.

Der Ölpreis zeigte im Jahr 2017 mit einer Preissteigerung um knapp 20% die stärkste Performance seit dem Jahr 2011. Dies ist zum einen durch die beschlossenen und auch eingehaltenen Reduzierungen der Fördermengen der in der Organisation Ölexportierender Staaten (OPEC) zusammengefassten Länder begründet. Zum anderen ist dies aber auch auf die, im Zuge des Weltwirtschaftswachstums belebte Nachfrage nach Rohöl zurückzuführen.

2.2. Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten in 2017

Für Börsengänge war 2017 ein gutes Jahr. Insgesamt haben sich in 2017 in Deutschland zwölf Unternehmen an die Börse gewagt. Weltweit betrug die Zahl der Börsengänge 1.624, was dem höchsten Stand seit 2007 entspricht. Besonders gut entwickelt haben sich die Börsengänge von The Naga Group AG, ein Hamburger Fintech-Unternehmen, Delivery Hero AG und HelloFresh SE. Die Delivery Hero AG konnte ca. 1 Mrd. Euro im Rahmen des Börsengangs einsammeln und war damit auch der größte deutsche Börsengang im Jahr 2017, der zudem eine beachtliche Performance für die Anleger mit sich brachte und eine Kurssteigerung in 2017 von fast 20% verzeichnen konnte. International war der Börsengang der Firma Snap Inc., der Betreiberin der Snapchat-Kommunikationsplattform, heiß erwartet worden. Der Ausgabepreis lag bei 17 USD. Am ersten Handelstag im März 2017 notierte die

Aktie zwischen 24 und 26 USD. Zum Jahresende notierte die Aktie jedoch nur noch mit 14,61 USD und war damit für Investoren nur wenig erquicklich.

Im Bereich Mergers & Acquisitions gab es ebenfalls viele interessante Transaktionen. So erwarb beispielsweise Amazon für 13,7 Mrd. USD die Biokette Whole Foods. Die Intel Corp. übernahm die israelische High-Tech-Kamerafirma Mobileye N.V. für 15,3 Mrd. USD. Mit der Übernahme kombiniert Intel die Kameras und Objekterkennungssoftware von Mobileye mit den eigenen Sensoren und Chips, um das Autofahren weitestgehend ohne menschliche Hilfe zu ermöglichen.

Wie in den Jahren zuvor konnten 2017 die US-Indices neue Höchststände verzeichnen. Der Dow-Jones-Index kletterte auf ein neues Allzeithoch und beendete das Jahr bei 24.719 Punkten. Auf Jahressicht konnte der Index um 25% zulegen. Der S&P-500-Index schloss bei 2.673 Punkten und der NASDAQ-Composite-Index bei 6.903 Punkten.

Auf europäischer Ebene erzielte der EuroStoxx50 einen Kursgewinn von 7%. Eine starke Performance zeigten die Emerging Markets. Der MSCI Emerging Markets Index legte um gute 35% zu. Der argentinische Aktienindex Merval verzeichnete, wohl dank des Reformkurses der konservativ-liberalen Regierung, ein Kursplus von 80%. In Japan konnte der Nikkei Index ein Niveau erreichen, dass dieser zum letzten Mal in den Neunzigerjahren sah. Der Index legte um 19,1% zu.

Der deutsche Leitindex DAX konnte mit einem Jahresendstand von 12.917 Punkten einen Zugewinn von 12,5% verbuchen. Der Index erreichte am 07.11. ein neues Allzeithoch bei 13.525 Punkten. Der deutsche Index für Mid-Size Unternehmen MDAX stieg um 18,1% und schloss am Jahresende bei 26.200 Punkten. Und auch der TecDAX erzielte auf Jahresbasis ein Kursplus. Hier konnte sogar ein Zuwachs von 39,6% erreicht werden. Er schloss bei 2.529 Punkten.

Auf Jahressicht konnten insbesondere die Aktien der Lufthansa AG und der Commerzbank AG, mit Jahresgewinnen von über 150% bzw. 72% überzeugen. Größter Verlierer waren die Aktien von ProSiebenSat1 mit -21,6%.

³ Geschäftsbericht 2017 der Deutschen Bundesbank; Wirtschaft und geldpolitische Großwetterlage

Begründet wird diese negative Entwicklung mit der schwachen Entwicklung des TV-Werbemarktes. Im MDAX konnten die Aktien der Uniper AG mit 98,3% und der Leoni AG mit 84,3% überzeugen. Negativ überraschte der Handelskonzern Steinhoff International Holding N.V. Die Aktie brach aufgrund von Bilanzunregelmäßigkeiten um 93,5% ein.

2.3. Geschäftsentwicklung in 2017

Für die Entwicklung des Konzerns sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren (finanziell und nicht finanziell) bezeichnet. Als zentrale Größe des Konzerns werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt. Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2017	2016
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ⁴	TEUR	24.946	18.378
Verwaltungsaufwand ⁵	TEUR	13.423	11.803
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftst. ⁶	TEUR	11.451	7.051
Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten	TEUR	354.031	201.243
Emissionen im Geschäftsjahr	Anzahl	23.197	26.421
Handelsumsätze im TradeCenter	Anzahl	gestiegen	gestiegen
Designated Sponsoring-Mandate	Anzahl	18	20
Begleitete Kapitalmaßnahmen	Anzahl	15	11
Bilanzielles Eigenkapital	TEUR	34.964	30.726
Vollzeitbe. Konzernmitarbeiter (Stichtag)	Anzahl	49	50

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wieder. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegendem Fixkostenblock und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar. In Abhängigkeit vom Ergebnis aus der Handelstätigkeit und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können sich Veränderungen der Verwaltungsaufwendungen durch

das Vergütungssystem im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben. An dieser Stelle wird auf den Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten geben den Stand der im Umlauf befindlichen eigenen Produkte im Eurogegenwert an. Als Anhaltspunkt kann diese Größe die Bereitschaft von Investoren widerspiegeln, Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zu erwerben. Jedoch sind auch eigene Produkte mit kurzer Laufzeit enthalten, deren ausstehende Anzahl natürlichen Schwankungen unterliegt. Solche Schwankungen können dadurch hervorgerufen werden, dass nicht im gleichen Maße Produkte jederzeit neu emittiert werden sowie diese Produkte laufzeitbedingt oder aufgrund von Marktänderungen verfallen. Eine direkte Ableitung aus der Veränderung des Betrags ist damit nur aufgrund interner tiefergehender Analysen möglich. Die Anzahl der im Geschäftsjahr emittierten Produkte wird hierbei einbezogen.

Die Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeföhrten Handelsgeschäfte kann Aufschluss über die Möglichkeit geben, Handelerlöte zu generieren. Die Entwicklung dieser Kennziffer erfolgt daher durch die Geschäftsleitung in regelmäßigen Abständen.

Die Anzahl der Designated Sponsoring-Mandate kann einen Gradmesser für die Akzeptanz der Dienstleistungen im Liquidityproviding darstellen. Sie wird daher laufend berichtet. Aus diesem Geschäftsfeld ergeben sich Anknüpfungspunkte für die Dienstleistungen rund um Corporate Actions, deren Anzahl und auch Art berichtet werden, und ebenfalls als Maßstab für die Nachfrage nach qualitativ hochwertiger Beratung durch die Lang & Schwarz Broker GmbH dienen kann.

Als Haftungsgröße stellt das bilanzielle Eigenkapital eine zentrale Kennziffer dar, deren Entwicklung auch für Aktionäre der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von maßgeblicher Bedeutung ist.

Die Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft stellen eine signifikante Größe für einen

⁴ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand, Zinsergebnis und Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

⁵ Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen

⁶ Ergebnis nach Steuern zuzüglich btw. Abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

nachhaltigen Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Konzerns dar. Gut ausgebildete Mitarbeiter sind die Basis für erfolgsorientiertes, effizientes und prozessorientiertes Arbeiten in Zusammenhang mit den zumeist sehr schnellen Handelsgeschäften und deren reibungslosen Verarbeitung sowie der laufenden risikoorientierten Überwachung. Daher wird der Mitarbeiterbestand und damit die Fluktuation intern gemessen und berichtet sowie die persönliche Entwicklung von Mitarbeitern gefördert.

Die Kapitalrendite nach § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG als Quotient aus dem Nettogewinn (Konzernüberschuss) und der Konzernbilanzsumme beträgt 1,8% (Vorjahr 3,0%).

2.3.1. Entwicklung in den Geschäftsbereichen

Auch wenn gegen Mitte des Jahres 2017 der Kursverlauf internationaler Aktien, aufgrund der ersten Zinsanhebung der US-Notenbank Fed, in Richtung Süden zeigte und der DAX einen Verlust von nahezu 900 Punkten zu verzeichnen hatte; die Grundstimmung an den Börsen war 2017 gut. Der Kursverlauf der deutschen Indizes war damit insgesamt von Kursgewinnen gekennzeichnet. Insbesondere dürfte in der zweiten Jahreshälfte 2017 die Erwartungshaltung, im Hinblick auf die US-amerikanischen Steuerreformen, Aktien international tätiger Unternehmen vorrangig beflogt haben. In diesem Fahrwasser legten auch der DAX, der MDAX und der SDAX im Laufe des Jahres 2017 insgesamt deutlich zu.

Das Jahr 2017 war bezogen auf die Handelsumsätze trotz der freundlichen Grundstimmung zweigeteilt. Während im ersten Halbjahr 2017 die Handelsumsätze der größten deutschen Börsen im Vergleich zum Vorjahr noch stagnierten, legten diese im zweiten Halbjahr, wohl auch durch den „US-Steuereffekt“, gegenüber dem Vorjahr um 15% zu. Insgesamt konnte damit das Handelsvolumen nach den veröffentlichten Statistiken der Deutschen Börse um mehr als 6% zulegen.

2.3.1.1. Geschäftsbereich Issuing

Die Entwicklung der Aktienmärkte im Geschäftsjahr 2017 lieferte für Anlagen in derivativen Produkten von Lang & Schwarz ausreichend Tradingimpulse. Nicht nur kurzfristige Ertragsmöglichkeiten konnten hier genutzt werden, wie die, die sich beispielsweise im Zuge der

Zinsentscheidungen der US-Notenbank Fed ergaben. Im Einklang mit der überwiegenden Anzahl der internationalen Aktienindizes konnten auch im mittleren Anlagehorizont Chancen genutzt werden. Gerade die Erwartungshaltungen im Hinblick auf die US-amerikanischen Steuerreformen sorgten hier für Aufwind. Der Umsatz in Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im Fahrwasser dieser Ereignisse in 2017 so hoch wie noch nie. Selbst das Geschäftsjahr 2011, das bislang umsatzstärkste Geschäftsjahr, konnte übertroffen werden. Auch hinsichtlich der Anzahl der gehandelten Produkte legte 2017 zu, konnte aber das besonders starke Jahr 2011 nicht erreichen.

Aus dem gestiegenen Handelsvolumen in derivativen Produkten von Lang & Schwarz konnten in 2017 erfolgreich Erträge erzielt werden. Auf der Grundlage des ersten Halbjahrs 2017, indem bereits der Erfolg aus 2016 weiter fortgeschrieben wurde, konnte im zweiten Halbjahr 2017 dieser weiter positiv entwickelt werden.

Darüber hinaus sehen wir unseren Erfolg in 2017 auch in der innovativen Besicherungslösung, die wir für Investoren von wikifolio-Endlosindexzertifikaten in 2017 eingeführt haben. Mit dieser erreichten wir, dass sämtliche Wertpapiere, die durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zur Absicherung der Verpflichtungen aus den verkauften wikifolio-Endlosindexzertifikaten unterhalten werden, jeweils tagesaktuell für Investoren verpfändet sind. Darüber hinaus wurden Kontokorrentguthaben bei Drittbanken zugunsten der Investoren verpfändet und weitere Kontokorrentguthaben von Lang & Schwarz bei der Hausbank Trinkaus & Burkhardt AG ebenfalls in die Besicherung einbezogen. Ein Treuhänder prüft turnusmäßig zu vorgegebenen Stichtagen und zusätzlich an frei durch den Treuhänder bestimmten Stichtagen die Wirksamkeit der Besicherung. Die Berichterstattung des Treuhänders wird ungetkürzt auf der Homepage www.LSTC.de im Bereich wikifolio und hier unter „Berichte des Treuhänders“ offen gelegt. Das Jury-Votum des Zertifikate Awards 2017/2018 reagierte zum einen auf den weiterhin ungebrochenen Zuspruch. Denn nicht nur die Anzahl emittierter wikifolio-Endlosindexzertifikaten stieg weiter an, auch das verkauft Volumen der wikifolio-Endlosindexzertifikate nahm deutlich auf EUR 316 Mio. zu. Zum

anderen fiel die Besicherungslösung, die für die Anleger kostenlos gestaltet wurde, positiv bei der Entscheidung ins Gewicht. Die Jury des Zertifikate Awards 2017/2018 plazierte wikifolio-Endlosindexzertifikaten damit erneut unter die Sieger und kürte diese im laufenden Jahr erneut mit dem zweiten Rang.

2.3.1.2. Geschäftsbereich TradeCenter

Die Handelsaktivitäten lagen bei der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG im Geschäftsjahr 2017 erneut auf einem sehr hohen Niveau. Die Anzahl der Transaktionen konnte gegenüber dem Vorjahr wieder gesteigert werden. Das Handelsvolumen blieb im Vergleich zum Vorjahr gleich. Zwar steht diese Entwicklung etwas entgegen der stetigen Steigerungen der Handelsvolumen in den letzten Jahren. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass mit Ablauf des Jahres 2016 die DAB Bank AG vollständig in die Consorsbank integriert wurde. Zudem war die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG bis zum Ultimo 2016 Market Maker im börslichen Segment Quotrix der Börse Düsseldorf. Aus beiden Sondereffekten war mit Auswirkungen auf das Geschäftsjahr 2017 zu rechnen. Diese konnten vor dem Hintergrund der gesteigerten Anzahl der Transaktionen und des gehaltenen Handelsvolumens jedoch erfolgreich aufgefangen werden.

2.3.1.3. Geschäftsbereich Financial Services

Die Geschäftsfelder im Geschäftsbereich Financial Services sind maßgeblich von der Entwicklung der Börsen und den sich hieraus ergebenen Handelsaktivitäten ihrer Kunden abhängig. Von dem insgesamt stimulierenden Börsenumfeld konnten die geschäftlichen Aktivitäten der Lang & Schwarz Broker GmbH profitieren.

Unternehmen nutzten die Bereitschaft der Anleger in Aktien zu investieren. So wurden an der Deutschen Börse, Frankfurt, Kapitalmaßnahmen für insgesamt 18 Unternehmen durchgeführt. Hierunter waren alleine elf Neuemissionen, bei denen ein Gesamtvolumen von TEUR 2.608.033 platziert werden konnte. Die Lang & Schwarz Broker GmbH begleitete in Deutschland und in Österreich insgesamt 15 Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen für ihre Kunden. Damit lag das Geschäft in 2017, nicht nur hinsichtlich der Anzahl, sondern auch im Hinblick auf das

Platzierungsvolumen, in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

2.3.1.4. Geschäftsbereich ITS-Dienstleistungen

Die handelsbezogene jederzeitige Erreichbarkeit und der störungsfreie Zugang zu notwendigen Handelssystemen und Kommunikationstechniken ist für den Lang & Schwarz Konzern unumgänglich. Diese hochspezialisierte EDV-bezogene Dienstleistung wird durch die Lang & Schwarz Broker GmbH im Konzern erbracht. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass das Know-how konzentriert für konzerneigene Bedürfnisse eingesetzt wird.

2.3.2. Konzernertragslage

Nach dem schwierigen aber erfolgreichen Geschäftsjahr 2016, waren wir in der Lage die positiven Marktverhältnisse 2017 zu nutzen, um ein deutlich gesteigertes Konzernjahresergebnis in Höhe von TEUR 8.689 (Vorjahr: 5.011) zu erzielen.

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit konnte von TEUR 18.378 um 36% auf TEUR 24.946 gesteigert werden. Die Erhöhung ist insbesondere dadurch bedingt, dass Investoren im Kalenderjahr 2017 wieder deutlich mehr gehandelt und damit für gestiegene Umsatzvolumen gesorgt haben, aus denen sich die Ertragschancen ergeben. Das Bewertungsergebnis in Höhe von TEUR -10.376 (Vorjahr: TEUR -4.858), die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 293.085 (Vorjahr: TEUR 196.303), die Materialaufwendungen in Höhe von TEUR -268.012 (Vorjahr: TEUR -177.919) und das Zinsergebnis in Höhe von TEUR -127 (Vorjahr: TEUR -6) ergeben zusammen das Ergebnis aus der Handelstätigkeit in Höhe von TEUR 24.946 (Vorjahr: TEUR 18.378).

Die im Vorjahr als separater Posten ausgewiesenen Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (Bewertungsergebnis) werden nunmehr analog zu dem Einzelabschluss der Muttergesellschaft in den Materialaufwendungen und damit im Ergebnis der Handelstätigkeit berücksichtigt. Die Posten des Vorjahres wurden entsprechend angepasst. Bei diesen Aufwendungen handelt es sich um Bewertungsergebnisse für im Umlaufvermögen ausgewiesene Wertpapierbestände, die dem

Handelsergebnis unmittelbar zuzuordnen sind. Dabei ergibt sich dieses Bewertungsergebnis aus der Portfoliobewertung nach § 254 HGB bezogen auf die aktivisch und passivisch gehaltenen Bestände in Finanzinstrumenten. Zur Portfoliobildung verweisen wir auf die Angaben zur Bildung von Bewertungseinheiten im Anhang.

Die Personalaufwendungen erhöhten sich aufgrund der guten Geschäftsentwicklung von TEUR -7.140 auf TEUR -8.684. Zugleich erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR -4.663 auf TEUR -4.739 und verblieben damit auf Vorjahresniveau. Die Verwaltungsaufwendungen haben sich insgesamt mit TEUR 13.423 für das Berichtsjahr gegenüber TEUR 11.803 für das Vorjahr dementsprechend ebenfalls erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 463 beinhalten insbesondere Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 243. Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 18 ausgewiesen.

Das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 11.451 nach TEUR 7.051 im Vorjahr. Unter den Steuern vom Einkommen und Ertrag wurden in diesem Geschäftsjahr Aufwendungen erfasst, wie sich diese auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) in der Fassung seit 2017 ergeben. Ertragssteuern sind daher in Höhe von TEUR 3.492 berücksichtigt und eine entsprechende Steuerrückstellung dotiert. Zu berücksichtigen ist, dass mit dem AmtsHRLÄndUG in 2017 § 8b Abs. 7 KStG angepasst wurde. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft fiel als Finanzholdinggesellschaft bis zu dieser Änderung des § 8b KStG unter die Rückausnahme des § 8b Abs. 7 KStG (alte Fassung bis zum 18. Juli 2017). Mit der Änderung des § 8b Abs. 7 KStG aufgrund des AmtsHRLÄndUG fallen Finanzholdinggesellschaften nicht mehr unter diese Rückausnahme. Die Folge dieser Änderung ist, vereinfacht dargestellt, dass § 8b KStG nunmehr auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Anwendung findet. Ausfluss hieraus ist, dass realisierte Erträge aus Aktiengeschäften lediglich zu 5% dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet werden und realisierte Aufwendungen aus

Aktiengeschäften nicht bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens berücksichtigt werden. Im Ergebnis führt dies für das Geschäftsjahr 2017 dazu, dass ein negatives zu versteuerndes Einkommen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ermittelt wurde. Dieses negative zu versteuernde Einkommen kann bis zur Höhe von TEUR 1.000 auf das Vorjahr zurückgetragen werden, mit dem Effekt einer nachträglichen Minderung des Steueraufwands. Dies wurde im vorliegenden Abschluss berücksichtigt. Zudem ergibt sich für das Geschäftsjahr 2017, dass keine Steuern zu entrichten sind und damit auch kein Aufwand im Jahresabschluss zu berücksichtigen ist. Die Änderung des § 8b KStG ist erst kürzlich erfolgt. Die Intention des Gesetzgebers für diese Änderung kann nach unserer Einschätzung eventuell nicht auf das Geschäftsmodell der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft abstellen. Dies gerade vor dem Hintergrund, dass sich bei Anwendung des neuen Steuerrechts eine völlige Entkopplung der wirtschaftlichen Ertragskraft der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Besteuerung ergeben würde. Wir können daher nicht ausschließen, dass die Anwendung der Änderung des § 8b KStG auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einer genauen steuerlichen Überprüfung durch das Finanzamt unterzogen wird, spätestens im Rahmen der nächsten anstehenden Betriebsprüfung. Das Ergebnis dieser Überprüfung durch das Finanzamt kann derzeit nicht abschließend abgeschätzt werden. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde daher, wie bereits zuvor ausgeführt, eine Steuerrückstellung dotiert, wie sie unter Anwendung des bisherigen Steuerrechts hätte erfolgen müssen. Sollte das Finanzamt zu dem Schluss kommen, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unter den § 8b KStG in der nunmehr gültigen Fassung fällt, würde dies zu einer Auflösung der für das Geschäftsjahr 2017 gebildeten Steuerrückstellung führen. Zudem würde sich ein steuerlicher Verlustvortrag ergeben.

2.3.3. Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 403.977 (Vorjahr: TEUR 263.356) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt

TEUR 378.003 (Vorjahr: TEUR 236.748) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 25.974 (Vorjahr: TEUR 26.608).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen nahezu ausschließlich in EURO. Geldforderungen in fremder Währung werden zum Stichtag auf laufenden Bankkonten in USD in Höhe von TEUR 764 unterhalten. In Höhe von TEUR 125 werden Geldverbindlichkeiten in USD auf laufenden Bankkonten unterhalten. Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG werden mit Ausnahme von Forderungen in Höhe von TEUR 342, die eine Laufzeit von bis zu einem Jahr aufweisen, auf laufenden Konten geführt.

Über die derzeitigen Konzerneigenmittel in Höhe von TEUR 34.964 (Vorjahr: TEUR 30.726) hinausgehend stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2017 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

2.3.4. Konzernvermögenslage

Das Geschäftsvolumen im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erhöhte sich insgesamt, wodurch sich die Bilanzsumme von TEUR 267.572 um TEUR 145.488 auf TEUR 413.060 ausdehnte.

Dabei veränderte sich der Wertpapierhandelsbestand, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2017 TEUR	2016 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
— Optionen	96	274	-178
sonstige Wertpapiere			
— Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	356.590	182.859	+173.731
— festverzinsliche Wertpapiere	1.885	4.712	-2.827
Summe aktive Handelsbestände	358.475	187.571	+170.904
	358.571	187.845	+170.726

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2017 TEUR	2016 TEUR	Veränd. TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
— verkaufte Aktien, Fonds, ETPs	2.118	2.462	-344
sonstige Verbindlichkeiten			
— verkauft eigene OS und ZT	354.031	201.243	+152.788
Summe passive Handelsbestände	356.149	203.705	+152.444

Einhergehend mit dem Ausbau des Volumens an verkauften eigenen Produkten nahmen diese auf der Passivseite im Bilanzausweis sonstige Verbindlichkeiten um TEUR 152.788 auf TEUR 354.031 zu. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 76%. Zugleich legten auf der Aktivseite auch die sonstigen Wertpapiere zu und stiegen auf TEUR 358.475. Diese Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von TEUR 170.904 entspricht ca. 91%. Unter den sonstigen Wertpapieren sind solche Wertpapiere ausgewiesen, die zu Absicherung der Kursentwicklung von verkauften eigenen Produkten unterhalten werden.

Guthaben bei Kreditinstituten, die im Wesentlichen laufende Bankkonten betreffen, nahmen innerhalb des Bilanzpostens Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 75.910 um insgesamt TEUR 31.119 auf TEUR 44.790 ab. Darüber hinaus bestehen Guthaben bei der Bundesbank und Kassenguthaben in Höhe von TEUR 4.035. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verminderten sich stichtagsbedingt von TEUR 30.802 um TEUR 16.458 auf TEUR 14.344. Dabei nahmen die Verbindlichkeiten auf laufenden Bankkonten von TEUR 28.069 um TEUR 16.706 auf TEUR 11.363 ab. Die saldierte Größe der Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten auf laufenden Konten verminderten sich von Guthaben TEUR 47.841 auf Guthaben TEUR 33.428.

Das bilanzielle Eigenkapital ist von TEUR 30.726 um TEUR 4.238 auf TEUR 34.964 angestiegen. Die Veränderung betrifft mit TEUR 3.618 Minderungen durch Dividendenzahlungen in 2017 aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres sowie mit TEUR 7.856 einen Anstieg aufgrund des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2017.

Die Eigenkapitalquote verminderte sich angesichts der weiter gestiegenen Bilanzsumme von ca. 12% auf ca. 9%.

Die Leistungsindikatoren haben sich im Geschäftsjahr 2017 für den Konzern überwiegend in einer positiven Weise

entwickelt. Insgesamt haben sich diese darüber hinaus im Wesentlichen günstig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weisen insgesamt geordnete Verhältnisse auf.

3. Vergütungsbericht

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich für alle Konzerngesellschaften gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird jährlich durch den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie darüber hinaus im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch unseren Wirtschaftsprüfer überprüft.

Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Konzernmitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden, um positive Leistungsanreize zu setzen. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise die Qualität der Leistung, die Anforderung an die Tätigkeit, die Stellung im Unternehmen, die Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage.

4. Risikobericht

4.1. Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen in ihren Geschäftsfeldern insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen

meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahe Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

4.2. Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

4.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zur Leistung verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der

Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen, insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden zuzüglich eines Risikoaufschlags für unerwartete Verluste quantifiziert.

4.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktentge“ Wertpapiere).

Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahe Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl, der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen im Rahmen der Ermittlung von Marktpreisrisiken. Andererseits wird das Risiko in Form sich verzögernder

Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

_ Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

_ Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen

4.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im

Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glatstellungs aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stresszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

4.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

– Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungs-aufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im

Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

– EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme ange-wiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionali-täten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich Lang & Schwarz gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme, sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH verfügbar.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder, wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichun-gen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse

ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handeltätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handeltätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften

Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus

vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten und auch nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen können, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäften. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanagementsystem, das interne Kontrollsyste und das interne Revisionssystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann. Dies kann jedoch letztlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der

verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch Sonderbeiträge bei den Mitgliedern erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten hat, deren Ausmaße nicht bekannt sind und auch nicht bestimmt werden können.

Sonstige Risiken

Reputationsrisiken aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies AG können sich in der Weise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Endlosindexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor nehmen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch die Gesellschaft in ausreichendem Umfang in Anlehnung an Artikel 315 ff. der Verordnung

(EU) 575/2013 CRR durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt.

4.3. Risikotragfähigkeit

Nachfolgende Übersicht zeigt die berechneten Risikobeträge für die wesentlichen Risikoarten im Konzern bezogen auf den 31. Dezember 2017:

	2017 TEUR
Adressenausfallrisiko	-301
Marktpreisrisiko	-2.310
Liquiditätsrisiko	
—davon Refinanzierungsrisiken	-140
—davon Risiken aus der Mark tilliquidität von Wertpapieren	-74
Operationelles Risiko	-3.256
	-6.081

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Concern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotential zur Einhaltung der Solvenzanforderungen der Verordnung (EU) 575/2013 nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach dem vorgenannten Grundsatz war die Risikotragfähigkeit des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2017 gegeben.

5. Prognose- und Chancenbericht

Nach 2017 wird auch 2018 nach den Prognosen der Wirtschaftsinstitute mit einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland, im Euroraum und auch für die Weltwirtschaft zu rechnen sein.

Die Prognose des ifw für die weltwirtschaftliche Entwicklung geht für 2018 von einem Anstieg des weltweiten Bruttoinlandsprodukts um 4% aus. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind weiter positiv. Jedoch haben sich ausgehend von den Unsicherheiten im Hinblick auf die Frage, mit welchem Tempo sich die geldpolitische Straffung in den Vereinigten Staaten entwickeln wird, die Indikatoren für das Weltwirtschaftsklima leicht eingetrüb. Hinzu kommen Sorgen aufgrund des handelspolitischen Konflikts und der im Zuge dessen von den Amerikanern zu Jahresbeginn 2018 verhängten Strafzölle, insbesondere gegen China.

Gegenmaßnahmen des chinesischen Staats oder gar ein Eskalieren des Handelskonflikts zwischen den USA und China und eventuelle weltwirtschaftliche Auswirkungen hieraus wirken ebenfalls dämpfend auf die jüngste Erwartungshaltung.

Unbeeindruckt von möglichen Handelskonflikten zeigt sich die erwartete Entwicklung des Arbeitsmarktes in den USA und auch im Euroraum. Vor dem Hintergrund der weiteren konjunkturellen Expansion gehen die Prognosen von einem erneut verstärkten Stellenaufbau in 2018 diesseits wie auch jenseits des Atlantiks aus.

Die finanzpolitischen Rahmenbedingungen bleiben in 2018 und wohl auch zu Beginn des Jahres 2019 im Euroraum und in Deutschland stabil. Die Vereinigten Staaten von Amerika werden voraussichtlich weitere Maßnahmen zu leichten Erhöhungen des Leitzinssatzes durch die Fed zur Rückführung der expansiven Geldpolitik einleiten. Auch bei allmählich steigenden Zinsen trübt sich laut ifw das Finanzierungsumfeld aber kaum ein und die Investitionsneigung nimmt nicht ab. Die wirtschaftliche Verfassung Italiens erscheint angesichts der komplizierten Regierungsbildung schwierig. Notwendige stabilisierende Reformen sind aufgrund dessen wohl derzeit eher nicht zu erwarten.

Zudem sprechen die Rahmenbedingungen auch in 2018 für eine hohe Binnennachfrage im Euroraum und in Deutschland. Im Inland ist dies neben dem weiter erwarteten Stellenaufbau auch auf vereinbarte Abgabensenkungen und den Anstieg der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte zurückzuführen. Im Zuge dessen wird erwartet, dass die privaten Konsumausgaben deutlich expandieren. Insgesamt erwarten die Wirtschaftsforscher einen Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes in 2018 für den Euroraum von 2,4% und für Deutschland einen leicht darüber liegenden von 2,5%.

Zwar nahm die weltweite Nachfrage noch Rohöl in 2017 zu, dies wurde aber durch die Entwicklung des Euros zum US-Dollar weitgehend aufgehoben. Die Entwicklung des Ölpreises dürfte nach ersten Einschätzungen im Jahr 2018 keine unerwarteten Schwankungen mit sich bringen. Die Prognosen für die Inflationsrate sehen die Wirtschaftsforscher daher bezogen auf den Euroraum und

Deutschland mit nur verhaltenen Zuwachsraten in den Jahren 2018 als auch 2019. Jedoch wird eine Verfestigung und damit Stabilisierung der Raten erwartet.

Im Zusammenhang mit der weiteren, wenn auch leicht reduzierten expansiven Geldpolitik der EZB wird erwartet, dass das Anleihen-Kaufprogramm bis Ende 2018 fortgesetzt wird. Abweichungen von diesem Fahrplan könnten zu Missstimmungen an den europäischen Aktienmärkten führen. Jedoch ist nicht davon auszugehen, dass kleine Schritte zur Reduzierung der expansiven Geldpolitik ab Ende 2018 oder deren Ankündigungen zu Verwerfungen an den Aktienmärkten führen werden, da diese nunmehr zu erwarten sind.

Fulminant startete der Aktienhandel ins Jahr 2018. Der DAX erreichte mit knapp 13.560 Punkten gegen Ende Januar 2018 ein neues Allzeithoch. Gegenüber dem Jahresendstand 2017 ein Zugewinn von ca. 640 Punkten oder knapp 5%. Getragen wurde die Euphorie seit Ende 2017 aus den USA. Hier konnte der US-Präsident Donald Trump mit einer massiven Steuerreform seinen bisher größten politischen Erfolg feiern und einen Kern seiner politischen Agenda umsetzen. Konkret sollen Privatpersonen und Unternehmen um rund 1,5 Billionen Dollar entlastet werden. Für Unternehmen sinkt die Ertragssteuer von 35% auf 21%, für Privatpersonen reduziert sich der Spaltensteuersatz von 39,6% auf 37%. Kurz vor Ende des 1. Quartals 2018 kennzeichnete der DAX aber auch seinen bisherigen Tiefstand in 2018. Der DAX schloss am 26. Februar 2018 mit 11.787 Punkten. Damit lag der DAX um nahezu 1.800 Punkten unter seinem Höchstwert und verlor hierauf ca. 13%. Gründe für diesen volatilen Verlauf war beispielsweise die Ankündigung der Vereinigten Staaten, Strafzölle im internationalen Handel zu erheben, um damit die heimische Wirtschaft zu schützen. Mögliche Auswirkungen hierauf brachten Unsicherheiten in den Markt, die mit Kursabschlägen honoriert wurden. Aber auch der drohende Konflikt der Vereinigten Staaten von Amerika mit Nordkorea und die sich abzeichnenden Eskalationsszenarien trübten die Stimmung an den Börsen weltweit ab Ende Januar 2018 ein. Wir erwarten für das Börsenjahr 2018, angesichts vielfältiger Möglichkeiten aufkeimender Unsicherheiten, volatile Kursausschläge an den Aktienmärkten. Anleger

werden sich damit auch im Jahr 2018 mit der notwendigen Aufmerksamkeit um ihre Aktienanlagen bemühen müssen.

Die Diskussion um die Einführung einer Finanztransaktionssteuer hat sich auch im Zuge der langen Regierungsbildung in Deutschland seit dem 4. Quartal 2017 nicht weiterentwickelt. Inwieweit dies ein Zeichen gegen oder für eine europäische Finanztransaktionssteuer sein kann, vermag derzeit nicht abgeschätzt zu werden. Gleichwohl wäre die Einführung einer Finanztransaktionssteuer durch wichtige europäische Länder, die weiter in Form einer verstärkten Zusammenarbeit diskutiert wird, als negativ für die Aktienanlage und damit der Kultur der Beteiligung am Unternehmekapital zu sehen. Über einen möglichen Beschluss zur Erhebung, einer möglichen Höhe, weiterer Verschiebungen oder gar über das Aus der Einführung steht weiterhin nichts fest.

Auch in 2017 ist die Ertragslage im Bereich Financial Services stabil. Es bleibt die Abhängigkeit der Kerngeschäftstätigkeiten vom Börsenumfeld rund um den Wertpapierhandel bestehen.

Aufgrund der Verpflichtungen des Designated Sponsors zur laufenden Bereitstellung von Liquidität in Geld und Wertpapieren entstehen für den Bereich Financial Services Handelsrisiken. Diese können sich negativ auf das Ergebnis aus der Handelstätigkeit auswirken. Eine Prognose, wie sich solche Risiken entwickeln und welche Handelsergebnisse hieraus zu erwarten sind, ist nur schwer möglich. Wir gehen aufgrund unserer Erfahrungen jedoch davon aus, dass die Provisionserträge aus dem Designated Sponsoring die Handelsrisiken decken können. Bei zumindest normalen Verläufen der Geschäftstätigkeiten im Jahr 2018 sollte erneut ein positives Handelsergebnis erzielt werden können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine laufende Überwachung der Teilmärkte für small- und mid-caps als auch die Branchenentwicklungen im spezifischen Umfeld der Designated Sponsor Mandanten notwendig. Das umfangreiche Know How, das wir uns hier angeeignet haben, nutzen wir auch im Interesse unserer Kunden.

Wir bieten unseren Kunden für den Bereich Corporate Finance kapitalmarktorientierte Beratungsleistungen an.

Diese setzen wir professionell, vertrauensvoll und kundenorientiert um. Im besonderen Maße ist das Geschäftsfeld going- und being-public einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung von den Entwicklungen der Märkte abhängig. Das Börsenumfeld 2017 beflogelte solche Maßnahmen im Vergleich zu 2016. Ob auch 2018 im vergleichbaren Maße Möglichkeiten bieten kann wie 2017, ist mit Blick auf voraussichtlich volatile Aktienkursentwicklung nur schwer abzuschätzen. Unsere Erfahrungen bei kapitalmarktorientierten Dienstleistungen können im erwarteten Börsenumfeld von besonderem Interesse für unsere Kunden sein. Wir stehen für eine kompetente Begleitung interessierter Kunden weiterhin zur Verfügung.

Auf Faktoren wie Konjunkturdaten, die ausschlaggebend für Markttrends sein können, haben wir keinen Einfluss. Auch die allgemeine Börsenentwicklung kann nur beobachtet werden. Wir arbeiten daher weiter daran, unseren Kunden im Bereich TradeCenter eine hohe Qualität unserer Dienstleistungen bereitzustellen. Hierzu bauten wir in 2017 unser Handelsuniversum weiter aus und beabsichtigen dies im Rahmen der Nachfrage unserer Kunden auch in 2018.

Die angebotene Produktpalette der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist zweigeteilt. Auf der einen Seite bemühen wir uns mit kurzlaufenden Optionsscheinen für Anleger auf aktuelle Marktreaktionen zu reagieren. Diese kurzlaufenden Produkte unterliegen einem stetigen Wandel und sind im Hinblick auf ihre Aktualität, die sich aus Markttrends und Marktausschlägen ergeben, durch immer neue Produkte zu ergänzen. Die Beobachtung der verschiedenen Märkte, um jeweilige Anlegerwünsche erfüllen zu können, ist daher Grundvoraussetzung, um mit diesen Produkten auch weiterhin im bestehenden Marktumfeld wettbewerbsfähig zu bleiben. Die hohe Emissionstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auch in 2017 belegt diese Bemühungen. Es ist zu erwarten, dass in 2018 ähnliche Emissionstätigkeiten erreicht und hieraus Ertragsmöglichkeiten generiert werden können. Das Verfehlen von Trends oder eine fehlerhafte Einschätzung der Marktlage kann hingegen zu ausbleibenden Geschäftschancen führen. Dieses gilt es zu vermeiden.

Auf der anderen Seite werden Zertifikate mit endloser Laufzeit emittiert. Allen voran sind hier wikifolio-Endlosindexzertifikate zu nennen, deren Anzahl an emittierten Produkten voraussichtlich auch in 2018 weiter zunehmen wird. Mit der eingeführten Besicherungslösung für Investoren sehen wir, dass der Zuspruch zu diesen Produkten weiterhin anhält und fühlen uns in unseren Bemühungen bestätigt. Die Nachfrage nach wikifolio-Endlosindexzertifikaten hängt jedoch maßgeblich von der Performance der zugrundeliegenden Musterportfolios ab. Mit der hohen Transparenz, die dem Konzept von wikifolio zugrunde liegt und der damit gegebenen Möglichkeit für Anleger, schnell an Informationen zu gelangen - auch bezogen auf einzelnen Musterportfolios -, sehen wir mehrheitlich Chancen für die weitere Entwicklung dieses Geschäftsmodells. Auf die Entwicklung einzelner Musterportfolios – als Grundlage von Indizes – können Anleger negativ reagieren, wenn ein erhoffter Erfolg nicht erreicht wird oder sich gar eine negative Performance einstellt. Auch kann es infolge negativer Erfahrungen zu einer Ablehnung des Produkts bei Anlegern kommen. Auf eine solche Entscheidung hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft keinen Einfluss.

Mit dem Inkrafttreten verschiedener neuer europäischer Regelungen, und hier insbesondere der Anforderungen aus MiFID II, die sich auf die Wertpapieraufsicht (ESMA-Regulierung) beziehen, waren erhebliche Anstrengungen für Lang & Schwarz in 2017 verbunden. Mit viel Einsatz und Fachkenntnis konnten diese zeitgerecht umgesetzt werden. Wenngleich sich mit 2018 aufgrund der neuen Vorgaben gerade aus MiFID II erhöhte sachliche Anforderungen ergeben haben, die technisch und personell aufzufangen sind, sehen wir keine nennenswerten Beeinträchtigungen auf die geschäftliche Tätigkeit von Lang & Schwarz aus den neuen Herausforderungen rund um MiFID II.

Unter vergleichbaren Rahmenbedingungen für die geschäftlichen Tätigkeiten der Konzerngesellschaften erwartet die Geschäftsleitung, dass für das Geschäftsjahr 2018 ein erneut hoher Konzernjahresüberschuss erzielt werden kann, der nicht wesentlich vom Ergebnis des Geschäftsjahrs 2017 abweicht. Einen solchen Erfolg in 2018 erneut zu erreichen ist schwierig und kann nur in

einem ähnlichen Umfeld erwartet werden. Inwieweit 2018 dies bieten kann, ist derzeit noch nicht abzuschätzen. Wir erkennen jedoch Anzeichen, die es ermöglichen, dass auch 2018 eine erfreuliche Entwicklung nehmen kann.

Mit der Veröffentlichung unserer Finanzberichte und den hierin enthaltenen Angaben und getroffenen Aussagen glauben wir, einen angemessenen Einblick in unsere Tätigkeiten und den sich hieraus ergebenden Risiken und Chancen zu ermöglichen. Auch kann sich der Leser mit diesen Angaben und Aussagen einen Eindruck über den aktuellen Stand sowie künftige Entwicklungen verschaffen. Die jährliche Veröffentlichung der Geschäftszahlen wird durch die quartalsweise Konzernberichterstattung sowie ergänzende Nachrichten zu besonderen Themen ergänzt. Zusammen bieten diese Informationen einen zeitnahen und umfassenden Einblick in die wesentlichen auch unterjährigen Aktivitäten rund um Lang & Schwarz.

Düsseldorf, den 24. April 2018

Der Vorstand



André Bülow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017		31.12.2016		Passiva
	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					A. Eigenkapital
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	846.679,50		924.187,50		I. Gezeichnetes Kapital rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile ausgegebenes Kapital
2. geleistete Anzahlungen	49.125,00		49.125,00		II. Kapitalrücklage
II. Sachanlagen					III. Gewinnrücklagen andere Gewinnrücklagen
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	670.450,39		562.443,39		IV. Bilanzgewinn
2. geleistete Anzahlungen	73.253,44		0,00		
III. Finanzanlagen					
Beteiligungen	909.067,00		632.400,00		
	2.548.575,33		2.168.155,89		
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					B. Rückstellungen
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	192.368,19		186.312,14		1. Steuerrückstellungen
2. sonstige Vermögensgegenstände	2.824.000,87		1.540.448,64		2. sonstige Rückstellungen
	3.016.369,06		1.726.760,78		
II. Wertpapiere					
sonstige Wertpapiere					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	48.825.144,01		75.944.932,67		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	195.130,36		160.888,70		C. Verbindlichkeiten
	413.060.065,67		267.571.646,31		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
					3. sonstige Verbindlichkeiten
					davon aus Steuern: EUR 369.134,93 (Vorjahr: EUR 182.504,08) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 7.190,57 (Vorjahr: EUR 6.125,39)
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
					92.866,51
					413.060.065,67
					267.571.646,31

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	1.1. - 31.12.2017	1.1. - 31.12.2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	293.085.230,09	196.303.274,99
2. sonstige betriebliche Erträge	462.780,80	990.406,91
3. Materialaufwand	<u>-268.011.912,43</u>	<u>-177.918.664,29</u>
	25.536.098,46	19.375.017,61
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-8.005.742,10	-6.491.596,01
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 67.311,93 (Vorjahr: EUR 65.975,57)	-678.288,11	-648.496,26
	<u>-8.684.030,21</u>	<u>-7.140.092,27</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-534.874,10	-514.417,07
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.738.843,69	-4.662.976,11
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	49.851,25	43.243,29
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-177.042,61	-49.633,85
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-3.491.587,25</u>	<u>-2.116.943,14</u>
10. Ergebnis nach Steuern	7.959.571,85	4.934.198,46
11. sonstige Steuern	<u>-103.415,49</u>	<u>-205.480,67</u>
12. Konzernüberschuss	7.856.156,36	4.728.717,79
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.393.266,54	1.774.175,02
14. Einstellung in die Gewinnrücklagen	<u>-560.171,58</u>	<u>-1.491.726,27</u>
15. Konzernbilanzgewinn	8.689.251,32	5.011.166,54

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (HR B 36259 im Handelsregister Düsseldorf) zum 31. Dezember 2017 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden entsprechend angewendet.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen einem bis 13 Jahren. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Angaben zu Beteiligungen unterbleiben nach § 286 Abs. 3 HGB soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter

Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen und Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises zum Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 306 HGB werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte

abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Im Berichtsjahr wurden die Bewertungsergebnisse der unterhaltenen Finanzinstrumente auf den Bilanzstichtag unter den Umsatzerlösen (zu berücksichtigendes positives Bewertungsergebnis) bzw. unter den Materialaufwendungen (zu berücksichtigendes negatives Bewertungsergebnis) ausgewiesen. Dies dient einer sachgerechteren und klareren Darstellung aus der geschäftlichen Tätigkeit. Zum Bewertungsverfahren und zum Bewertungsergebnis siehe nachstehend unter *6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB*. Der Vorjahresausweis des Bewertungsergebnisses der unterhaltenen Wertpapierbestände (Ausweis unter dem Posten Abschreibungen Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens der Gewinn und Verlustrechnung) in Höhe von insgesamt TEUR -4.858, wurde entsprechend angepasst.

Für den Konzernabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, mit Sitz in Düsseldorf sowie der Lang & Schwarz Broker GmbH, mit Sitz in Düsseldorf.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.17 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.2017 in %	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.2017 in nom. TEUR
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	9.250	100,0	9.250

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Broker GmbH gehalten. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

Der Bilanzausweis andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den Sachanlagen enthält TEUR 110 Bauten auf fremden Grundstücken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Anlagenspiegel als Anlage zum Konzernanhang.

4.2. Restlaufzeiten der Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 3.016 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.17 bis 1 Jahr TEUR	31.12.17 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	192	0	186	0
Sonstige Vermögensgegenstände	2.811	13	1.528	13
	3.003	13	1.714	13

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 44.790 werden keine Beträge einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

4.3. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 werden keine eigenen Anteile gehalten.

4.4. Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2017 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2017 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

4.5. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

4.6. Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten Veränderungen aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 13. Juli 2017 wodurch TEUR 560 aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden. Insgesamt haben sich damit die Gewinnrücklagen auf TEUR 6.699 erhöht.

4.7. Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2020 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen

Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.8. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich, Aufsichtsratsvergütung sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

4.9. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 370.214 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.17		
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis < 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.344	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.243	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.481	6	348.969
	21.068	6	348.969

Bilanzposten	Vorjahr		
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis < 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.802	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	782	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.641	136	197.907
	35.225	136	197.907

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 11.363 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt wurden.

Bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1. Umsatzerlöse

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, vor.

5.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 463 betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 243.

5.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.739 werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 18 ausgewiesen.

5.4. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In 2017 wurde durch das AmtsHRLÄndUG unter anderem der § 8b Abs. 7 KStG geändert. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist ein Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) und fällt unter die hier vorgenommene Änderung. In Folge dessen sind § 8b Abs. 1 bis 6 KStG auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nunmehr anzuwenden. Hierdurch ergibt sich, dass für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft insbesondere realisierte Verluste aus dem Handel mit Aktien unberücksichtigt bleiben und realisierte Gewinne aus dem Handel mit Aktien mit lediglich 5% Berücksichtigung finden. Diese Veränderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer führt für das Geschäftsjahr 2017 dazu, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen steuerlichen Verlust erwirtschaftet hat.

Der Ausweis der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen. Aufgrund des zuvor beschriebenen Sachverhalts ergibt sich rechnerisch kein Steueraufwand für das

Veranlagungsjahr 2017 für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Steuersubjekt. Zudem ergibt sich ein steuerlicher Verlustvortrag der in künftigen Veranlagungszeiträumen berücksichtigt werden kann. Inwieweit diese Gesetzesänderung auch im Rahmen der Überprüfung durch die Anschlussprüfung der Großbetriebsprüfung des Finanzamts als auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bestand hat, ist derzeit ungewiss. Aus diesem Grunde wurde aus den daraus resultierenden Risiken eine Steuerrückstellung berücksichtigt.

5.5. Angaben zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung geht bei Ihrer Ermittlung von dem Konzernüberschuss vor Ertragsteuern in Höhe von TEUR 11.348 aus, welcher sich aus dem Konzernüberschuss in Höhe von TEUR 7.856 zuzüglich der Ertragssteuern in Höhe von TEUR 3.492 ergibt.

In den Finanzmittelfonds werden Zahlungsmittel in Form der Liquidität ersten Grads einbezogen. Hierzu zählen der Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank in Höhe von TEUR 4.035 sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 44.590. Von diesen werden jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 11.363 abgezogen.

Im Finanzmittelfonds sind Forderungen enthalten die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter *4.9 Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten*.

Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge lagen im Geschäftsjahr 2017 nicht vor.

5.6. Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

6. Sonstige Angaben

6.1. Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.243.

Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen nicht vor. Daneben hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine Bürgschaftserklärung bis zur Höhe von TEUR 1.000 für Verpflichtungen der Lang & Schwarz Broker GmbH abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen auch hier nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben nachstehend unter Gliederungspunkt *6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB*, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

6.2. Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 354.031 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 4.991 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 348.652 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 343 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), bezogen auf den Bund-Future in Höhe von TEUR 31 und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 13. Für die jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Bewertungseinheiten werden in Form von Makro- oder Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere TEUR	Sonstige Vermögensgegenstände TEUR	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten TEUR	Sonstige Verbindlichkeiten TEUR	Schwebende Geschäfte ²⁾ TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	19.382	67	-	-	23.161
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	33.673	-	37	-	353
Rohwaren ¹⁾	1	-	-	-	2.981
Bund-Future ¹⁾	-	28	-	-	-7.442
Wechselkursrelationen ¹⁾	54	-	-	-	2.882

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der Variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.
²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingehaet, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyings zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden, soweit möglich, aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

6.3. Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2017 waren:

- Herr André Bütow, Dipl.-Kaufmann, Neuss,
- Herr Peter Zahn, Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf.

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M. Herr Zahn ist Mitglied des Aufsichtsrats der Backbone Technology AG, Hamburg, sowie der PAN AMP AG, Hamburg.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2017 wie folgt zusammen:

- Herr Michael Schwartzkopff, Rechtsanwalt aus Köln, Vorsitzender,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, selbständiger Berater aus Frankfurt am Main, stellvertretender Vorsitzender,
- Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 208.

6.4. Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 112 für Abschlussprüfungsleistungen des Geschäftsjahres 2017 sowie mit TEUR 17 andere Bestätigungsleistungen. Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahrs 2016 wurden im Geschäftsjahr 2017 TEUR 1 aufgewendet. Zudem wurden sonstige Leistungen des Abschlussprüfers in Höhe von TEUR 15 aufgewendet.

6.5. Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2017 – soweit bekannt – keine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

6.6. Mitarbeiter

In 2017 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 49 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 49 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2017	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Mitarbeiter	41	8

6.7. Offenlegung

Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2017 nebst Konzernlagebericht 2017 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2017 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach § 26a KWG i.V.m. Art. 435 ff Verordnung (EU) 575/2013 (CRR), wird durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als übergeordnetes Institut für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage.

7. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten wäre, liegen nicht vor.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2017

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 4.178 wurde gemäß Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 13. Juli 2017 eine Dividende von EUR 1,15 je gewinnberechtigte Aktie, mithin TEUR 3.618, an die Aktionäre ausgeschüttet. TEUR 560 wurden gemäß Hauptversammlungsbeschluss in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich im Juli 2018 in Düsseldorf stattfindet, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 8.071 die Zahlung einer Dividende je

gewinnberechtigter Aktie von EUR 1,70 vorzuschlagen. Für den übersteigenden Betrag soll der Hauptversammlung die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vorgeschlagen werden.

Düsseldorf, den 24. April 2018

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

	Historische Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umgliederung EUR	31.12.2017 EUR	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Anlagewerte											
1. Software	2.768.412,83	161.332,88	12.793,69	0,00	2.996.979,52	1.844.225,33	318.867,88	12.793,19	2.150.300,02	846.679,50	924.187,50
2. Geleistete Anzahlungen	49.125,00	80.027,50	0,00	-80.027,50	49.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.125,00	49.125,00
	2.817.537,83	241.360,38	12.793,69	-80.027,50	3.046.104,52	1.844.225,33	318.867,88	12.793,19	2.150.300,02	895.804,50	973.312,50
II. Sachanlagen											
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	568.155,08	11.571,33	0,00	0,00	579.726,41	447.316,19	19.682,83	0,00	466.999,02	112.727,39	120.838,89
2. Hardware	1.628.669,26	228.178,15	348.714,94	0,00	1.508.132,47	1.253.475,76	155.945,15	348.519,44	1.060.901,47	447.231,00	375.193,50
3. Bauten auf fremden Grundstücken (Einbauten)	269.400,67	21.126,01	0,00	11.900,00	337.561,69	202.989,67	24.080,02	0,00	227.069,69	110.492,00	66.411,00
4. Geleistete Anzahlung auf technische Anlagen	0,00	85.153,44	0,00	-11.900,00	73.253,44	0,00	0,00	0,00	0,00	73.253,44	0,00
5. GWG/GWG Sammelkonto	5.237,90	16.298,22	16.298,22	0,00	5.237,90	5.237,90	16.298,22	16.298,22	5.237,90	0,00	0,00
	2.471.462,91	362.327,15	365.013,16	0,00	2.503.911,91	1.909.019,52	216.006,22	364.817,66	1.760.208,08	743.703,83	562.443,39
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	632.400,00	276.667,00	0,00		909.067,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	632.400,00
	632.400,00	276.667,00	0,00		909.067,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.067,00	632.400,00
	5.921.400,74	880.354,53	377.806,85	-80.027,50	6.459.083,43	3.753.244,85	534.874,10	377.610,85	3.910.508,10	2.548.575,33	2.168.155,89

**Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG
(Country-by-Country-Reporting)
zum Stichtag 31. Dezember 2017**

CRR-Institute haben nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG auf konsolidierter Basis zusätzliche Angaben offenzulegen.

Zu den Angaben, die im Rahmen der Offenlegungsanforderungen darzulegen sind, fallen:

- die Firmenbezeichnung, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen,
- der Umsatz,
- die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten,
- der Gewinn oder Verlust vor Steuern,
- die Steuern auf den Gewinn oder Verlust,
- erhaltene öffentliche Beihilfe.

Der Umsatz wird nach den handelsrechtlichen Vorgaben ermittelt und umfasst das Zinsergebnis, die Umsatzerlöse und die Materialaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Erträge. Hinsichtlich der Ermittlung der Umsatzerlöse und der Materialaufwendungen wird auf die Ausführungen im Konzernanhang unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen.

Die Anzahl Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten (Anzahl der Beschäftigten) wird auf Basis von Vollzeitäquivalenten entsprechend der handelsrechtlichen Regelung gem. § 267 Abs. 5 HGB angegeben (nach Quartalsendständen berechneter Durchschnittswert).

Der Gewinn oder Verlust vor Steuern wird aus dem Konzernüberschuss zuzüglich Steueraufwendungen bzw.

abzüglich Steuererträge aus dem Einkommen oder dem Ertrag ermittelt.

Bei der Angabe zu den Steuern auf den Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sowie Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ein Steuersubjekt für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer darstellen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH gilt als eigenständiges Steuersubjekt. Die Angaben betreffen daher zum einen die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und zum anderen die Lang & Schwarz Broker GmbH. Der Steueraufwand setzt sich zusammen aus der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% auf die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Summe der Körperschaftsteuer sowie 3,5% auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung eines Hebesatzes von 440%. Auf die Ausführungen zu latenten Steuern im Konzernanhang unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wird verwiesen.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften erhielten keine öffentlichen Beihilfen im Geschäftsjahr 2017.

Nachstehend kommt die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Konzernmuttergesellschaft diesen Offenlegungsanforderungen in tabellarischer Form nach. Dabei ist zu beachten, dass die konsolidierten Konzerngesellschaften ausschließlich in Deutschland ansässig sind und keine Niederlassungen unterhalten werden.

Firmenbezeichnung	Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	Lang & Schwarz Broker GmbH	Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG	HGB Konsolidierungskreis (Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft)
Art der Tätigkeit	Finanzunternehmen / Finanzholdinggesellschaft	Wertpapierhandels- bank	Finanzdienst- leistungsinstitut	Finanzholdinggruppe
Sitz	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Umsatz in TEUR	31.571	3.342	3.788	35.731
Anzahl der Beschäftigten	35	13	39	49
Gewinn / Verlust vor Steuern in TEUR	11.561	4	2	11.348
Steuern auf Gewinn / Verlust in TEUR	-3.490	-2	0	-3.492

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

1.1. - 31.12.2017 1.1. - 31.12.2016

	TEUR	TEUR
Konzernüberschuss vor Ertragsteuern	11.348	6.846
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	535	514
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	1.104	-475
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	8.116	3.969
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	31
+/- Sonstige Anpassungen	-4.445	-3.263
Zwischensumme	16.658	7.622
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	-67	101
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-6	29
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere	-158.852	-17.603
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva	584	449
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	248	1.811
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	460	20
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Passiva	132.629	28.919
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	4.622	3.328
- Gezahlte Zinsen	-177	-50
+ Erstattete Ertragsteuern	1	9
- Gezahlte Ertragsteuern	-2.088	-5.078
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-5.988	19.557
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	181	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-578	-313
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	319	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-560	-226
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-277	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-915	-539
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
-/+ Nettoveränderung aus Käufen und Verkäufen eigener Anteile	0	2.853
- Ausschüttungen	-3.618	-4.499
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-3.618	-1.646
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	47.783	30.411
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-5.988	19.557
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-915	-539
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-3.618	-1.646
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-10.522	17.372
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	37.262	47.783
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand	4.035	35
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.227	47.748
37.262	47.783	

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017

Angaben in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital		Eigene Anteile	Eigenkapital des Mutterunternehmens gemäß Konzernbilanz / Konzerneigenkapital
	Stammaktien		Gewinn- rücklagen	Bilanzgewinn		
Stand am 1.1.2016	9.438.000,00	9.636.447,08	2.765.869,40	6.272.955,02	-470.223,00	27.643.048,50
Erwerb / Einziehung eigener Anteile			-76.453,33	0,00	-18.900,00	-95.353,33
Veräußerung eigener Anteile		501.986,15	1.957.276,98		489.123,00	2.948.386,13
Gezahlte Dividenden				-4.498.780,00		-4.498.780,00
Übrige Veränderungen						
- Einstellung in die Gewinnrücklagen			1.491.726,27	-1.491.726,27		0,00
- übriges Konzernergebnis				4.728.717,79		4.728.717,79
Konzerngesamtergebnis			1.491.726,27	3.236.991,52		4.728.717,79
Stand 31.12.2016	9.438.000,00	10.138.433,23	6.138.419,32	5.011.166,54	0,00	30.726.019,09
Stand am 1.1.2017	9.438.000,00	10.138.433,23	6.138.419,32	5.011.166,54	0,00	30.726.019,09
Erwerb / Einziehung eigener Anteile			0,00	0,00	0,00	0,00
Veräußerung eigener Anteile		0,00	0,00		0,00	0,00
Gezahlte Dividenden				-3.617.900,00		-3.617.900,00
Übrige Veränderungen						
- Einstellung in die Gewinnrücklagen			560.171,58	-560.171,58		0,00
- übriges Konzernergebnis				7.856.156,36		7.856.156,36
Konzerngesamtergebnis			560.171,58	7.295.984,78		7.856.156,36
Stand 31.12.2017	9.438.000,00	10.138.433,23	6.698.590,90	8.689.251,32	0,00	34.964.275,45

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die

Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 9. Mai 2018

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Geschäftliche Aktivitäten des Konzerns

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus drei Konzerngesellschaften, in denen die maßgeblichen geschäftlichen Tätigkeiten des Konzerns betrieben werden.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukte ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie ist damit als operative Holdinggesellschaft tätig. Ihre Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Issuing zusammengefasst. In 2016 emittierte die Gesellschaft über 26.000 eigene Produkte.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel, unter anderem außerbörslich über TradeLink oder börslich an der Börse Stuttgart (Marktsegment EUWAX), angeboten. Zum Ultimo Dezember 2016 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG über 7.500 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie über nahezu 6.000 wikifolio-Endlosindexzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 9.000 unterschiedliche Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg. Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über TradeLink, cats-os oder andere alternative Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 15 Millionen Privatkunden.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Die Bank ist an den Börsen in Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart, Wien (Österreich) sowie auf XETRA zum Handel zugelassen und hat Zugang zu weiteren nationalen und internationalen Handelsplätzen. Das Institut stellt als Designated Sponsor verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA in Frankfurt und Wien. Die Beratung und Betreuung beim going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung bildet einen Schwerpunkt der Tätigkeit. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum in eingeschränkter Form auch das klassische Brokergeschäft mit der Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH erbringt darüber hinaus Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die US-Notenbank Fed reagierte im Dezember 2016 auf den anhaltenden Boom am US-Arbeitsmarkt und die gut laufende US-Konjunktur, indem sie den Leitzins um 25 Basispunkte auf 0,50% bis 0,75% anhob. Es war die zweite Zinserhöhung der Fed seit der Finanzkrise im Jahr 2008. Die Weltwirtschaft wuchs 2016 nach Berechnungen des Internationalen Währungsfonds um 3,1%. Für die USA betrug das Wachstum in 2016 laut Internationalen Währungsfonds 1,6%, während er für die Eurozone ein Wachstum von 1,7% ermittelte. Die chinesische Wirtschaft ist nach Angaben staatlicher Stellen im Jahr 2016 um 6,7% gewachsen. Trotz des vergleichsweise hohen Niveaus fiel das Wachstum der chinesischen Wirtschaft damit auf den niedrigsten Wert seit 1990.

Der Euroraum ist weiterhin von stark unterschiedlichen Werten geprägt. Während in Griechenland das Wirtschaftswachstum im Jahr 2016 um 0,1% schrumpfte, brummte die Wirtschaft in den größeren Volkswirtschaften im Euroraum wie Spanien und Deutschland mit einem Wachstum von 3,1% bzw. 1,9%.

Der Arbeitsmarkt im Euroraum konnte sich weiter erholen. So sank die Arbeitslosenquote in 2016 nach den statistischen Angaben von eurostat auf 9,6% und damit auf den niedrigsten Stand seit sieben Jahren. Es existieren jedoch nach wie vor erhebliche Unterschiede in den einzelnen Mitgliedsstaaten, so betrug die Quote in Deutschland lediglich 3,9% während diese in Griechenland mit 23% weiterhin auf einem sehr hohen Niveau lag. Einen traurigen Höhepunkt bildet die Jugendarbeitslosigkeit in Spanien mit besorgniserregend hohen 42,9%.

Die unterschiedliche Entwicklung der US-Wirtschaft im Vergleich zum Euroraum und die damit verbundenen geldpolitischen Maßnahmen führten zu einer weiteren Aufwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro (Schlussstand 2016: 1,05170 Dollar für einen Euro).

Die europäische Gemeinschaftswährung und die europäischen Aktienmärkte wurden erneut von geldpolitischen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung der Europäischen Zentralbank (EZB) beeinflusst. So wurde die Einlagefazilität im März 2016 auf -0,4% gesenkt. Zudem wurde auch der Hauptrefinanzierungssatz auf 0,00% und der Spitzenrefinanzierungssatz auf 0,25% verringert. Des Weiteren wurde das Anleihe-Kaufprogramm um neun Monate, bis mindestens Ende 2017, verlängert. Das Volumen soll hingegen ab April 2017 von bisher EUR 80 Mrd. auf EUR 60 Mrd. pro Monat verringert werden.

Der Ölpreis fiel im Januar 2016 – nach dem Ende der Sanktionen gegenüber dem Iran – auf den tiefsten Stand seit 2003. Ein Fass der führenden Nordseesorte Brent kostete im Tief 27,67 US-Dollar, West Texas Intermediate (WTI) Light Sweet Crude-Oil 28,36 USD. Im weiteren Verlauf des Jahres 2016 erholteten sich die Ölpreise durch Spekulationen auf Förderkürzungen deutlich, welche Ende des Jahres 2016 durch die Organisation Erdöl exportierender Länder (OPEC) nach langen Verhandlungen realisiert wurden. Die Preise für Rohöl der Nordseesorte Brent stiegen bis zum Jahresende 2016 auf ein Niveau von 56,71 US-Dollar je Barrel wieder merklich an.

Abseits dieser allgemeinen Entwicklungen lagen in 2016 mehrere Ereignisse vor, deren Auswirkungen über die nationalen Grenzen hinweg für Aufmerksamkeit sorgten. So stimmte am 23. Juni 2016 Großbritannien über die EU-Mitgliedschaft ab. Mit 51,9% stimmte eine knappe Mehrheit der Briten für den EU-Austritt. Dieses für fast alle Beobachter überraschende Ergebnis führte dazu, dass der Deutsche Leitindex DAX zwischen dem Tagesendkurs am 23. Juni 2016 und dem Eröffnungskurs am 24. Juni 2016 um 9,9% abrutschte. Der britische Financial Times Stock Exchange 100 (FTSE 100) brach um 8,3% ein. Aufgrund des Abstimmungsergebnisses gab der englische Premierminister David Cameron, der das Referendum initiiert und für einen Verbleib in der EU geworben hatte, seinen Rücktritt bekannt. Theresa May trat seine Nachfolge in diesem politischen Amt an. Ende März 2017 veranlasste sie die Übergabe des Kündigungsschreibens der Briten in Brüssel im Hinblick auf die Mitgliedschaft in der EU.

Ein weiteres unerwartetes Ereignis des Jahres 2016 nahm mit den Wahlen zum 45. Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 8. November 2016 seinen Lauf. Der nach Ansicht der Beobachter politisch unerfahrene Immobiliengeschäftsmann Donald Trump setzte sich buchstäblich auf den letzten Metern gegen die innen- und außenpolitisch als erfahren geltende Hillary Clinton durch. Nachdem der DAX zunächst mit dem bekannt werden des Wahlergebnisses um bis zu 3% nachgab, konnte sich der Markt im Laufe des Handelstages erholen und schloss mit einem Plus von 1,6%. Als Grund für diese Entwicklung wurden von Neu-US-Präsident Trump angekündigte höhere Staatsausgaben und die Senkung der Unternehmenssteuern angeführt.

Ereignisreich war es auch in der Türkei, wo es am 15. Juli 2016 zu einem Putschversuch durch Teile des türkischen Militärs kam. Der Umsturzversuch scheiterte. Die Regierung macht die sogenannte Gülen-Bewegung verantwortlich. Es folgte eine Reaktion der Regierung gegen mögliche Beteiligte und Verbündete der Gülen-Bewegung. Durch die Ereignisse wurde an den Finanzmärkten der Türkei große Unruhe ausgelöst. So fiel der Index der 100 größten Werte an der Istanbuler Börse (BIST) um 5%. In der Nachfolge der Ereignisse und der Unruhen rund um den Bosporus senkte die Ratingagentur Moody's die langfristigen Verbindlichkeiten der Türkei auf die Note „Ba1“, womit der türkische Staat aus dem Investment-Bereich nach unten abrutschte.

2.2 Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten in 2016

Das Jahr 2016 schreckte Börsenkandidaten eher ab. Im Vergleich zum Vorjahr sank so die Zahl der Neuemissionen an der Frankfurter Wertpapierbörsen von fünfzehn auf sechs und damit auf den niedrigsten Stand seit Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008. Das Emissionsvolumen sank um 28% auf EUR 5,1 Mrd. Besonders hervorzuheben ist der Börsengang der Innogy SE. Die RWE-Tochter sorgte alleine für ein Emissionsvolumen von EUR 4,6 Mrd. mit der Trennung der „Old-Economy“ von der „New-Economy“. Vergleichbar, aber dennoch anders, vollzog zuvor der E.ON Konzern diesen Trennungsschritt. Hier wurde die „Old-Economy“ abgespalten. Die so als Spin-Off an die Börse gebrachte Uniper AG bündelt Kohle-, Gas- und Wasserkraftwerke. Der Börsenwert der nicht zu den Neuemissionen zählenden Notierungsaufnahme war rund EUR 3,7 Mrd. schwer.

Im Bereich Mergers & Acquisitions ergaben sich ebenfalls eine Menge interessanter Transaktionen. So erwarb beispielsweise Microsoft für USD 26 Mrd. das Karriere-Netzwerk LinkedIn. Des Weiteren legte der chinesische Haushaltsgerätehersteller Midea Group ein Übernahmeangebot von EUR 115 je Aktie für die deutsche Kuka AG vor, einen marktbekannten Roboter- und Anlagenbauer. Das Unter-

nehmen wurde mit EUR 4,6 Mrd. bewertet. Die Bayer AG legte eine Übernahmeofferte für den US-amerikanischen Pestizide- und Düngemittelhersteller Monsanto von USD 128 pro Aktie bzw. einem Gesamtvolume von USD 66 Mrd. vor. Die bisher größte Übernahme durch ein deutsches Unternehmen würde, wenn kartellrechtliche Hürden diese nicht noch stoppen, den Bayer-Konzern zur weltweiten Nummer eins im Geschäft mit Agrarchemie aufsteigen lassen. Die größte Übernahme des Jahres stammte der amerikanische Telekom-Konzern AT&T mit der Übernahme von Time Warner Inc. Der Kaufpreis lag bei USD 107,5 je Aktie bzw. USD 85,4 Mrd. Zu Time Warner gehören unter anderem Fernsehsender wie CNN und HBO sowie das Hollywood Filmstudio Warner Bros. Entertainment.

Wie in den Jahren zuvor konnten im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2016 die US-Indices neue Höchststände verzeichnen. Der Dow-Jones-Index kletterte auf ein neues Allzeithoch von 19.762 Punkten und konnte auf Jahressicht 13,5% zulegen. Der S&P-500-Index schloss bei 2.238 Punkten, was einem Jahresplus von 9,5% entspricht. Der NASDAQ-Composite-Index markierte mit 5.383 Punkten seinen Jahresendstand, ein Plus von 7,5%. In China stürzten die Aktienmärkte am Jahresanfang zunächst ab bedingt durch Ängste, dass die Wirtschaft an Fahrt verliert und damit die Weltkonjunktur beeinträchtigt. Allerdings konnten sie sich im Laufe des Jahres 2016 deutlich erholen.

Auf europäischer Ebene erzielte der EuroStoxx50 einen Kursgewinn von 0,7%. Bei der Betrachtung der einzelnen Länder lässt sich feststellen, dass Börsen in Südeuropa denen aus dem Norden hinterherlaufen. Die Börse in Mailand schloss das Jahr 2016 mit einem Minus von 10% ab. Dies wird damit begründet, dass dringend notwendige Reformen in Italien nicht umgesetzt werden. Zu viele Menschen sind in Italien weiterhin arbeitssuchend. Zudem ist der Staat weiter hoch verschuldet. Auch Portugal konnte die Anleger nicht überzeugen. Der PSI-20 weist für die zurückliegenden zwölf Monate ein Minus von knapp 11% aus. Dagegen gehörte die Börse in Norwegen (OBX-Index) mit einem Plus von gut 15% zu den größten Gewinnern in diesem Jahr.

Aus nationaler Sicht konnte der DAX mit einem Jahresendstand von 11.481 Punkten gegenüber seinem Startwert von 10.486 Punkten einen Zugewinn in 2016 von 9,5% verbuchen. Der MDAX stieg um 7,5% und schloss am Jahresende bei 22.189 Punkten. Negativ überraschte in diesem Jahr der TecDAX, der mit einem Schlussstand von 1.811 Punkten somit 0,4% verlor. Auf Jahressicht konnten insbesondere die dem DAX angehörenden Aktien von Adidas und Siemens mit Jahresgewinnen von über 67% bzw. 30% überzeugen. Unter den größten Verlierern waren einmal mehr die Banken. Die Aktien der Commerzbank AG brachen um 24% ein, Deutsche Bank AG Aktien verloren 23%. Die Deutsche Bank AG stand dabei erneut besonders im Blickpunkt. Aufgrund dubioser Praktiken im Hypothekengeschäft vor der Finanzkrise sollte die Bank die höchste Strafe in den USA zahlen, die jemals gegen eine ausländische Bank verhängt wurde. 14 Milliarden USD forderte das US-Justizministerium. Nachfolgend fiel die Aktie der Deutschen Bank AG bis auf EUR 9,898. Erst Anfang 2017 konnte eine Einigung erzielt werden, die Deutschlands größtes Geldhaus nun wohl insgesamt 7,2 Milliarden Dollar kosten wird.

2.3 Geschäftsentwicklung in 2016

Für die Entwicklung des Konzerns sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren (finanziell und nicht finanziell) bezeichnet. Als zentrale Größe des Konzerns werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt. Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

			2016	2015
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ¹	TEUR	18.378	20.128	
Verwaltungsaufwand ²	TEUR	11.803	11.439	
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	TEUR	7.051	8.775	
Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten	TEUR	201.243	165.249	
Emissionen im Geschäftsjahr	Anzahl	26.421	29.482	
Handelsumsätze im TradeCenter	Anzahl	gestiegen	gestiegen	
Designated Sponsoring-Mandate	Anzahl	20	21	
Begleitete Kapitalmaßnahmen	Anzahl	11	16	
Bilanzielles Eigenkapital	TEUR	30.726	27.643	
Vollzeitbeschäftigte Konzernmitarbeiter zum Stichtag	Anzahl	50	49	

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wider. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegendem Fixkostenblock und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar. In Abhängigkeit vom Ergebnis aus der Handelstätigkeit und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können sich Veränderungen der Verwaltungsaufwendungen durch das Vergütungssystem im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben. An dieser Stelle wird auf den Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten geben den Stand der im Umlauf befindlichen eigenen Produkte im Eurogegenwert an. Als Anhaltspunkt kann diese Größe die Bereitschaft von Investoren widerspiegeln, Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zu erwerben. Jedoch sind auch eigene Produkte mit kurzer Laufzeit enthalten, deren ausstehende Anzahl natürlichen Schwankungen unterliegt. Solche Schwankungen können dadurch hervorgerufen werden, dass nicht im gleichen Maße Produkte jederzeit neu emittiert werden sowie diese Produkte laufzeitbedingt oder aufgrund von Marktänderungen verfallen. Eine direkte Ableitung aus der Veränderung des Betrags ist damit nur aufgrund interner tiefergehender Analysen möglich. Die Anzahl der im Geschäftsjahr emittierten Produkte wird hierbei einbezogen.

¹ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand, Zinsergebnis und Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens.

² Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen.

Die Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Handelsgeschäfte kann Aufschluss über die Möglichkeit geben, Handelerträge zu generieren. Die Entwicklung dieser Kennziffer erfolgt daher durch die Geschäftsleitung in regelmäßigen Abständen.

Die Anzahl der Designated Sponsoring-Mandate kann einen Gradmesser für die Akzeptanz der Dienstleistungen im Liquidityproviding darstellen. Sie wird daher laufend berichtet. Aus diesem Geschäftsfeld ergeben sich Anknüpfungspunkte für die Dienstleistungen rund um Corporate Actions, deren Anzahl und auch Art berichtet werden, und ebenfalls als Maßstab für die Nachfrage nach qualitativ hochwertiger Beratung durch die Lang & Schwarz Broker GmbH dienen kann.

Als Haftungsgröße stellt das bilanzielle Eigenkapital eine zentrale Kennziffer dar, deren Entwicklung auch für Aktionäre der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von maßgeblicher Bedeutung ist.

Die Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft stellen eine signifikante Größe für einen nachhaltigen Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Konzerns dar. Gut ausgebildete Mitarbeiter sind die Basis für erfolgsorientiertes, effizientes und prozessorientiertes Arbeiten in Zusammenhang mit den zumeist sehr schnellen Handelsgeschäften und deren reibungslosen Verarbeitung sowie der laufenden risikoorientierten Überwachung. Daher wird der Mitarbeiterbestand und damit die Fluktuation intern gemessen und berichtet sowie die persönliche Entwicklung von Mitarbeitern gefördert.

Die Kapitalrendite nach § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG als Quotient aus dem Nettogewinn (Konzernüberschuss) und der Konzernbilanzsumme beträgt 1,8% (Vorjahr 3,0%).

2.3.1 Entwicklung in den Geschäftsbereichen

2.3.1.1 Geschäftsbereich Issuing

Das Jahr 2016 war, wie bereits im Vorjahr prognostiziert, ein schwieriges Jahr für das Wertpapierhandelsgeschäft. Insbesondere für den Bereich des Begebungsgeschäfts mit kurzlaufenden Produkten hielt das Jahr 2016 einige Überraschungen bereit. Aus Phasen mit länger anhaltenden Seitwärtsbewegungen und ohne Tradingimpulse lassen sich kaum Handelsmöglichkeiten und damit auch nur schwierig Ertragsmöglichkeiten erschließen. Von einer solchen Grundstimmung waren die Märkte ab Ende des ersten Quartals 2016 bis in den Dezember 2016 hinein grundsätzlich bestimmt. Drei Ausnahmen ergaben sich. Zu Beginn des Jahres 2016 kam es zu einem Kursverfall von nahezu 1.800 Punkten im DAX, bedingt durch die wachsende Sorge um die Entwicklung der Weltwirtschaft, ausgelöst durch eine Abschwächung der chinesischen Wirtschaftsleistung. Im Zuge dessen waren in dieser Zeit Verunsicherungen über die Entwicklung der Kursverläufe an der Tagesordnung. Im Juni 2016 sorgte die Brexit Entscheidung in Großbritannien für Kursausschläge mit massiven Handelsaktivitäten. Letztlich sorgten die US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen im November 2016 für nervöse Handelsaktivitäten, begleitet von Kursabschlägen und unmittelbaren Kurserholungen. Gerade bei solchen extremen Handelsaktivitäten, wie die zwei zuletzt genannten, ist eine besondere Analyse notwendig, um bevorstehende unmittelbare Risiken zu minimieren sowie Erfolgschancen zu nutzen.

Alles in allem konnten wir mit den besonderen Situationen in 2016 im Bereich Issuing nicht nur gut umgehen, sondern wir konnten hieraus auch Ertragsmöglichkeiten nutzen. Die Schwächephasen und damit Phasen geringerer Ertragssituationen konnten hierdurch gut aufgefangen werden. Es ist uns jedoch nicht gelungen die ertragsschwache Phase vollständig mit Hilfe der Sonderbewegungen zu kompensieren. So konnte sich der Bereich Issuing insgesamt den abnehmenden Handelsaktivitäten an den Börsen im Handel mit eigenen Produkten, insbesondere bezogen auf die kurzlaufenden Produkte, nicht entziehen. Die Anzahl der Geschäfte und das Handelsvolumen der Produkte in EUR mit kurzer Laufzeit nahmen in 2016 gegenüber 2015 ab.

Erfreulich war die Entwicklung in 2016 erneut im Hinblick auf wikifolio-Endlosindexzertifikate. Hier konnte die Marktstellung nach den Angaben der EUWAX im Jahresreport 2016 nochmals verbessert werden. Bezogen auf das gehandelte Volumen verbesserten wir unsere Stellung in Stuttgart vom 5. Platz auf den 3. Platz hinter der Commerzbank AG und der Deutschen Bank AG. Im Hinblick auf die Anzahl der ausgeführten Kundenorders verteidigten wir unseren 2. Platz.

2.3.1.2 Geschäftsbereich TradeCenter

Überaus erfreulich entwickelte sich die Handelsaktivität im Bereich TradeCenter im Geschäftsjahr 2016. Zum einen stieg das Handelsvolumen erneut an und legte um 10% gegenüber dem Vorjahr zu. Zum anderen konnte die Anzahl der Transaktionen nochmals um 15% gegenüber dem Vorjahr erhöht werden. Diese weiterhin dynamische Entwicklung ist umso positiver zu werten, als im Vergleich zum Vorjahr das Handelsvolumen an der Frankfurter Wertpapierbörsen insgesamt nahezu um 16% abnahm.

Mit gegebenenfalls negativen Auswirkungen auf die Handelstätigkeit des Bereichs TradeCenter wurde aufgrund der Übernahme der DAB Bank AG durch die Consorsbank in 2016 gerechnet. Die volle Integration der DAB Bank AG in die Consorsbank erfolgte im November 2016 mit der Abschaltung der Homepage dab.com. Auf die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG hatte dies für 2016 eher keine Auswirkungen. Generell positiv entwickelten sich zudem die Handelsaktivitäten die sich aus wikifolio- Endlosindexzertifikaten ergaben.

2.3.1.3 Geschäftsbereich Financial Services

Für die kerngeschäftliche Tätigkeit, die zum einen maßgeblich von der Entwicklung an den Börsen abhängt und zum anderen von den Handelsaktivitäten der Kunden im Bereich Financial Services, war 2016 insgesamt schwierig. Trotz der Großereignisse wie dem BREXIT-Votum und den US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen war das Jahr 2016 bezogen auf das Handelsvolumen insgesamt eher ruhig. Die Handelsumsätze an den Märkten war gegenüber dem Vorjahr sogar signifikant rückläufig. Nach den veröffentlichten Statistiken der Deutschen Börse nahm der Kassamarktumsatz gegenüber 2015 um über 15% ab. Zulegen konnte der Handelsumsatz nur gegenüber dem Jahr 2015 in den Monaten Februar und November 2016. Wobei letzterer durch die US-amerikanischen Präsidentschaftswahlen beeinflusst war. Selbst im Juni 2016, in dem das BREXIT-Votum aus Großbritannien für starke Handelsaktivitäten sorgte, verringerte sich der Handelsumsatz gegenüber Juni 2015 um nahezu 10%.

Die Kursabschläge des DAX im ersten Quartal 2016 konnten erst gegen Ende des Jahres 2016 wieder aufgeholt werden. Insgesamt schwankte der Dax in 2016 mit annähernd 2.800 Punkten. Dabei machten gerade Unsicherheiten den Börsenakteuren ihre Handelsaktivitäten schwer. Insbesondere zählen hierzu zähe Verhandlungen der OPEC und Spekulationen über den Ölpreis, ungelöste strukturelle Probleme in einigen europäischen Ländern, hohe Arbeitslosenquoten in Teilen des Euroraums, das Verhalten der FED und der EZB im Hinblick auf die expansive Zinspolitik und der Abkehr von dieser nebst politischen Wahlen, deren Ausgang alles andere als sicher war.

Dies hatte auch Auswirkungen auf die Bereitschaft von Gesellschaften, sich der Börse erstmalig durch einen Börsengang oder durch anderweitige Kapitalmaßnahmen zu nähern. In diesem Umfeld konnte der Bereich Financial Services lediglich an elf Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen mitwirken. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2015, in dem 16 Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen begleitet werden konnten, ist dies eine deutliche Reduzierung. Allerdings lag das hierbei tatsächlich platzierte Volumen mit ca. 60% deutlich über dem Vorjahreswert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an der Frankfurter Wertpapierbörsen im Geschäftsjahr 2016 auch nur sechs Neu- bzw. neun Notierungsaufnahmen zu verzeichnen waren.

2.3.1.4 Geschäftsbereich ITS-Dienstleistungen

Die handelsbezogene jederzeitige Erreichbarkeit und der störungsfreie Zugang zu notwendigen Handelssystemen und Kommunikationstechniken ist für den Lang & Schwarz Konzern unumgänglich. Diese hochspezialisierte EDV-bezogene Dienstleistung wird durch die Lang & Schwarz Broker GmbH im Konzern erbracht. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass das Know-how konzentriert für konzerneigene Bedürfnisse eingesetzt wird.

2.3.2 Konzernertragslage

Unter Berücksichtigung der schwierigen Marktverhältnisse im Geschäftsjahr 2016, waren wir in der Lage ein beachtliches Konzernergebnis in Höhe von TEUR 4.729 zu erzielen. Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit nahm dabei von TEUR 20.128 um 9% auf TEUR 18.378 ab. Eine Reduzierung, die auch dadurch bedingt ist, dass Investoren gerade im ersten Halbjahr des Kalenderjahres 2016 allgemein Möglichkeiten zum Handeln vermindert genutzt haben.

Die Personalaufwendungen reduzierten sich von TEUR -7.424 auf TEUR -7.140. Zugleich erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Aufwendungen von TEUR -4.015 auf TEUR -4.663. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen einmalige periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 500 enthalten sind. Unter Berücksichtigung dieser konnten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahezu auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden. Die Verwaltungsaufwendungen insgesamt konnten mit TEUR 11.803 für das Berichtsjahr gegenüber TEUR 11.439 für das Vorjahr dementsprechend ebenfalls nahezu auf Höhe des Vorjahres gehalten werden.

Korrespondierend zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von insgesamt TEUR 990 einmalige periodenfremde Erträge. Diese wurden in Höhe von TEUR 587 berücksichtigt. Periodenfremde Erträge und periodenfremde Aufwendungen betreffen im Wesentlichen eine umsatzsteuerliche Korrektur beim konzerninternen Leistungsaustausch, der auf eine Änderung im Umsatzsteuerrecht zurückzuführen ist. Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten darüber hinaus in Höhe von TEUR 255 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Unter den Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens ist das Bewertungsergebnis für alle aktivisch und passivisch am Bilanzstichtag gehaltenen Finanzinstrumente ausgewiesen. Dieses ergibt sich nach den Regeln zur Portfoliobewertung unter Anwendung des § 254 HGB. Zur Portfoliobildung im Sinne des § 254 HGB verweisen wir auf die Angaben zur Bildung von Bewertungseinheiten im Konzernanhang. Das Bewertungsergebnis in Höhe von TEUR -4.858 (Vorjahr: TEUR -13.885), die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 196.303 (Vorjahr: TEUR 250.206), die Materialaufwendungen in Höhe von TEUR -173.061 (Vorjahr: TEUR 216.212) und das Zinsergebnis in Höhe von TEUR -6 (Vorjahr: TEUR +19) ergeben zusammen das Ergebnis aus der Handelstätigkeit in Höhe von TEUR 18.378 (Vorjahr: TEUR 20.128).

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verminderte sich von TEUR 8.775 auf TEUR 7.051. Zugleich nahmen die gewinnabhängigen Steuern ab, so dass sich auch die Steuern vom Einkommen und Ertrag nach TEUR 2.703 im Vorjahr auf TEUR 2.117 für das Geschäftsjahr 2016 reduzierten.

2.3.3 Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 263.356 (Vorjahr: TEUR 198.523) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 236.748 (Vorjahr: TEUR 174.882) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 26.608 (Vorjahr: TEUR 23.641).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen nahezu ausschließlich in EURO. Geldforderungen in fremder Währung werden zum Stichtag auf laufenden Bankkonten in USD in Höhe von TEUR 77 unterhalten. In Höhe von TEUR 33 werden Geldverbindlichkeiten in USD bzw. TEUR 8 in HKD auf laufenden Bankkonten unterhalten. Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG werden mit Ausnahme von Forderungen in Höhe von TEUR 235, die eine Laufzeit von bis zu einem Jahr aufweisen, auf laufenden Konten geführt.

Über die derzeitigen Konzerneigenmittel in Höhe von TEUR 30.726 (Vorjahr: TEUR 27.643) hinausgehend stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2016 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

2.3.4 Konzernvermögenslage

Das Geschäftsvolumen im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erhöhte sich insgesamt, wodurch sich die Bilanzsumme von TEUR 202.625 um TEUR 64.947 auf TEUR 267.572 ausdehnte.

Dabei veränderte sich der Wertpapierhandelsbestand, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2016 TEUR	2015 TEUR	Veränderung TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
- Optionen	274	581	-307
sonstige Wertpapiere			
- Aktien, Fonds, ETPs, Optionsscheine und Zertifikate	182.859	162.366	+20.493
- festverzinsliche Wertpapiere	4.712	4.627	+85
	187.571	166.993	+20.578
Summe aktive Handelsbestände	187.845	167.574	+20.271

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2016 TEUR	2015 TEUR	Veränderung TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
- verkaufte Aktien, Fonds und ETPs	2.462	750	+1.712
sonstige Verbindlichkeiten			
- Optionen	0	46	-46
- verkaufte eigene Optionsscheine und Zertifikate	201.243	165.249	+35.994
	201.243	165.295	+35.948
Summe passive Handelsbestände	203.705	166.045	+37.753

Einhergehend mit dem Ausbau des Volumens an verkauften eigenen Produkten nahmen diese auf der Passivseite im Bilanzausweis sonstige Verbindlichkeiten um TEUR 35.994 auf TEUR 201.243 zu. Dies entspricht einer Steigerung um ca. 22%. Zugleich legten auf der Aktivseite auch die sonstigen Wertpapiere zu und stiegen auf TEUR 187.571. Diese Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von TEUR 20.578 entspricht ca. 12%. Unter den sonstigen Wertpapieren sind solche Wertpapiere ausgewiesen, die zu Absicherung der Kursentwicklung von verkauften eigenen Produkten unterhalten werden.

Guthaben bei Kreditinstituten, die im Wesentlichen laufende Bankkonten betreffen, nahmen innerhalb des Bilanzpostens Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 31.367 um insgesamt TEUR 44.543 auf TEUR 75.910 zu. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich stichtagsbedingt von TEUR 1.714 um TEUR 29.088 auf TEUR 30.802. Dabei legten die Verbindlichkeiten auf laufenden Bankkonten von TEUR 793 um TEUR 27.276 auf TEUR 28.069 zu. Die saldierte Größe der Guthaben und Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten auf laufenden Konten erhöhte sich von Guthaben TEUR 32.159 auf Guthaben TEUR 47.841.

Das bilanzielle Eigenkapital ist von TEUR 27.643 um TEUR 3.083 auf TEUR 30.726 angestiegen. Die Veränderung betrifft mit TEUR 2.853 Erhöhungen im Zusammenhang mit dem Rückkauf eigener Anteile, mit TEUR 4.499 Minderungen durch Dividendenzahlungen in 2016 aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres sowie mit TEUR 4.729 einen Anstieg aufgrund des Ergebnisses für das Geschäftsjahr 2016.

Die Eigenkapitalquote verminderte sich angesichts der weiter gestiegenen Bilanzsumme von ca. 14% auf ca. 12%.

Die Leistungsindikatoren haben sich im Geschäftsjahr 2016 für den Konzern überwiegend in einer positiven Weise entwickelt. Insgesamt haben sich diese darüber hinaus im Wesentlichen günstig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgewirkt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weisen insgesamt geordnete Verhältnisse auf.

3. Vergütungsbericht

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich für alle Konzerngesellschaften gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird jährlich durch den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie darüber hinaus im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch unseren Wirtschaftsprüfer überprüft.

Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Konzernmitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden, um positive Leistungsanreize zu setzen. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise die Qualität der Leistung, die Anforderung an die Tätigkeit, die Stellung im Unternehmen, die Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage.

4. Risikobericht

4.1 Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen in ihren Geschäftsfeldern insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahe Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien

und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

4.2 Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als maßgebliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

4.2.1 Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden quantifiziert.

4.2.2 Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktentge“ Wertpapiere).

- Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen

Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahe Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

- Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen im Rahmen der Ermittlung von Marktpreisrisiken. Andererseits wird das Risiko in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

- Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

- Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

4.2.3 Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben wie bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

4.2.4 Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

- **Personal**

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

- **EDV**

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich Lang & Schwarz gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH verfügbar.

- **Markt- und Börsenentwicklung**

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

- **Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung**

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder, wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

- Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

- Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Market-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

- Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

- Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäischen geprägten und auch nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen können, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäften. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanage-

mentsystem, das interne Kontrollsyste und das interne Revisionssystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann. Dies kann jedoch letztlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen Sonderbeiträge bei den Mitgliedern neben den Jahresbeiträgen erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten haben, deren Ausmaße nicht bekannt sind und auch nicht bestimmt werden können.

- **Sonstige Risiken**

Reputationsrisiken aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies AG können sich in der Weise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Indexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor nehmen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch die Gesellschaft in ausreichendem Umfang in Anlehnung an Artikel 315 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 CRR durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt.

4.3 Risikotragfähigkeit

Nachfolgende Übersicht zeigt die berechneten Risikobeträge für die wesentlichen Risikoarten im Konzern bezogen auf den 31. Dezember 2016:

	2016
	TEUR
Adressenausfallrisiko	-159
Marktpreisrisiko	-881
Liquiditätsrisiko	
- davon Refinanzierungsrisiken	-220
- davon Risiken aus der Marktliquidität von Wertpapieren	-133
Operationelles Risiko	-2.976
	-4.369

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Concern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotential zur Einhaltung der Solvenzanforderungen der Verordnung (EU) 575/2013 nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach dem vorgenannten Grundsatz war die Risikotragfähigkeit des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2016 gegeben.

5. Prognose- und Chancenbericht

Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Jahr 2017 sehen die meisten Prognosen zumindest verhalten positiv. Für das weltweite Wachstum rechnet das Institut für Weltwirtschaft (IfW) auf der Datenquelle des Internationalen Währungsfonds mit einem Zuwachs von 3,5% beim Bruttoinlandsprodukt (BIP). Dabei sehen die Experten für Russland eine ansteigende Erholungstendenz. Bei den Vereinigten Staaten wird eine erhöhte Dynamik der Wirtschaftsleistung erwartet, wodurch sich ein Zuwachs beim BIP für 2017 von 2,5% ergeben könnte. Auf längere Sicht – und damit über 2017 hinaus – wird für die Vereinigten Staaten jedoch eine deutlich abnehmende Dynamik angenommen.

Bezogen auf den Euroraum wird ein moderater Zuwachs des BIP von 1,8% für 2017 angenommen. Damit würde das BIP 2017 im Euroraum leicht über dem Niveau des abgelaufenen Jahres liegen. Die Erwartungshaltung für Länder wie Griechenland (0,4%), Italien (0,9%) und auch Frankreich (1,3%) sind jedoch nicht in gleichem Maße positiv. Hier wird auch weiter mit höheren Arbeitslosenquoten gerechnet (23,5%, 11,7% bzw. 10,1%) als im europäischen Durchschnitt (Erwartung für 2017: 9,3%). Erfreulich dagegen bleiben in Hinsicht auf die Wirtschaftsleistungen die Erwartungen für Spanien, das mit einem Zuwachs beim BIP von 2,6% für 2017 hoffen darf. Allerdings wird hier weiterhin von einer hohen Arbeitslosenquote ausgegangen. Diese soll in 2017 trotz weiter fallender Tendenz noch bei 19,6% liegen.

Der Aufschwung in Deutschland hält nach Einschätzung des IfW auf der Grundlage von Konsumbereitschaft, Exporten und Investitionsneigungen auch in 2017 weiter an. Damit steht diese Entwicklung auf einer breiten Basis. Die konjunkturelle Dynamik in Deutschland soll in diesem Sinne arbeitstagsbereinigt für eine Steigerung des BIP um 2% in 2017 sorgen. Für die Arbeitslosenquote wird in Deutschland eine weiter sinkende Tendenz erwartet, so dass für 2017 ein Wert von 3,6% prognostiziert wird.

Unwägbarkeiten für 2017 und auch darüber hinaus können sich für die nationale, europäische und die weltwirtschaftliche Entwicklung ergeben. Kaum einzuschätzen erscheinen so mögliche Maßnahmen und sich hieraus ergebende Auswirkungen aufgrund einer geänderten Handelspolitik durch die neue US-Administration unter Präsident Donald Trump. Effekte auf den Wechselkurs des Euro zum Dollar können sich aus möglichen Reformen der Unternehmensbesteuerung in den USA ergeben. Abzuwarten bleibt hier auch, wie sich die allmähliche Straffung der Geldpolitik durch die Fed auswirkt. Als Exportnation könnte die deutsche Wirtschaft hiervon besonders betroffen sein.

Mit den anstehenden Wahlen in Frankreich und nicht zuletzt auch in Deutschland könnten sich zudem aus den Wählerentscheidungen neue politische Strömungen in Europa ergeben. Einen Trend hin zu mehr Nationalismus könnte sich insbesondere aus den Präsidentschaftswahlen in Frankreich ergeben. Nicht ausgeschlossen werden kann mit dem Ausgang dieser Wahlen eine mögliche Änderung der Ausrichtung der Wirtschaftspolitik Frankreichs, da aussichtsreiche Kandidaten mit zum Teil diametral zu einander stehenden Ansichten zur Europa- und auch Wirtschaftspolitik gegeneinander antreten. Mit dem Ausgang der Wahlen könnten wichtige Weichenstellungen in diesem zentral europäischen Land neu erfolgen.

Turbulenzen blieben nach dem gescheiterten Verfassungsreferendum Anfang Dezember 2016 und dem Rücktritt des bisherigen Ministerpräsidenten Matteo Renzi in Italien bislang aus. Unsicher bleibt dennoch, ob die zurzeit amtierende Übergangsregierung unter Paolo Gentiloni bis zum Ende der Legislaturperiode im Amt bleibt oder Neuwahlen vorgezogen werden. Diese könnten die zart positive Entwicklung der Wirtschaft Italiens empfindlich treffen und damit erneut Probleme im italienischen Bankensektor sowie die hohe öffentliche Verschuldungsquote erneut in den Blickwinkel rücken. Letztere bleibt aufgrund ihrer Höhe (2016: 130% in Relation zur Wirtschaftsleistung Italiens) eine latente Gefahr für die Finanzstabilität Italiens und auch für Europa.

Sofern sich die Energiepreise – hier allen voran der Ölpreis – nicht mittelfristig nachhaltig erhöhen sondern weitgehend auf dem aktuellen Niveau verharren, ist mit einer moderaten Gesamtinflationsrate für 2017 zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist wohl zunächst von einer weiter expansiven Geldpolitik der EZB auszugehen. Anfang 2017 wurde das Anleihen-Kaufprogramm im Wert von monatlich EUR 80 Mrd. fortgesetzt. Ab dem zweiten Quartal 2017 soll dieses auf monatlich EUR 60 Mrd. verringert werden. Weiter bleiben die Zentralbankzinsen niedrig. Die Zinsen zehnjähriger Anleihen der meisten Euroländer liegen im Zuge dessen derzeit unter einem Prozent. Ersichtlich sind Spread-Unterschiede zwischen Staatspapieren von als sicher geltenden Emittenten und solchen, bei denen schwelende Risiken aus dem Finanzsektor, in der Haushaltsdisziplin oder in der politischen Stabilität gesehen werden.

Mit Rückenwind starteten die Märkte in 2017 in ein neues Börsenjahr. Getrieben wurde diese Entwicklung bislang von positiven Wirtschaftsmeldungen und der Hoffnung auf eine weitere schwungvolle Wirtschaftserholung im Euroraum. Auch trieb die Hoffnung, dass Maßnahmen in den USA zu steigenden wirtschaftlichen Erfolgen der Wirtschaft jenseits und zugleich auch diesseits des Atlantiks führen können. Gegenüber der Anlage in Anleihen ist damit die Aktienanlage weiter im Trend. Wenngleich die Anfälligkeit für Kursvolatilitäten mit steigenden Kursverläufen zunehmen dürfte. Investoren in Aktien werden sich also auch in 2017 mit der notwenigen Aufmerksamkeit der Aktienanlage nähern müssen.

Die Gesetzgebungsmaßnahmen in Deutschland zur Anrechnung von Kapitalertragsteuern aus Dividenden wurden in 2016 in letzter Sekunde zwar leicht entschärft, bringt aber für kurzfristige Akteure um den Dividendenstichtag steuerliche Nachteile. Inwieweit sich dies auf die Handelsaktivitäten und die Kursentwicklungen um Dividendenstichtage herum auswirkt, wird mit der aktuellen Dividendensaison in Deutschland erstmals zu beobachten sein.

Auf die Kultur der Aktienanlage könnte sich die Einführung einer Finanztransaktionssteuer negativ auswirken. Weiterhin werden hierzu Diskussionen über eine Einführung durch wichtige europäische Länder in Form einer verstärkten Zusammenarbeit geführt. Über einen möglichen Beschluss zur Erhebung, einer möglichen Höhe, weiterer Verschiebungen oder gar über das Aus der Einführung kann nur spekuliert werden. Anforderungen der MiFID II und anderer europäischer Regelungen, die sich auf die Wertpapieraufsicht (ESMA-Regulierung) beziehen, werden auch in 2017 mit hoher Aufmerksamkeit beachtet und ggf. umgesetzt. Dies betrifft auch Regelungen der Solvenzaufsicht (EBA-Regulierung), die in 2017 oder 2018 erstmalig Anwendung finden werden. Negative Auswirkungen, wie geringere Handelsumsätze oder abnehmende Margen, können die Folge einzelner politischer Vorhaben oder Regulierungsmaßnahmen mit sich bringen. Darüber hinaus bestehen Risiken im operationellen Bereich aus denen sich aufsichtsrechtliche oder finanzielle Auswirkungen ergeben können.

Die angebotene Produktpalette der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist zweigeteilt. Auf der einen Seite bemühen wir uns mit kurzlaufenden Optionsscheinen für Anleger auf aktuelle Markt Ereignisse zu reagieren. Diese kurzlaufenden Produkte unterliegen einem stetigen Wandel und sind im Hinblick auf ihre Aktualität, die sich aus Markttrends und Marktausschläge ergeben, durch immer neue Produkte zu ergänzen. Die Beobachtung der verschiedenen Märkte, um jeweils Anlegerwünsche erfüllen zu können, ist daher Grundvoraussetzung, um mit diesen Produkten auch weiterhin im bestehenden Marktumfeld wettbewerbsfähig zu bleiben. Die hohe Emissionstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auch in 2016 belegt diese Bemühungen. Es ist zu erwarten, dass in 2017 ähnliche Emissionstätigkeiten erreicht und hieraus Ertragsmöglichkeiten generiert werden können. Das Verfehlen von Trends oder eine fehlerhafte Einschätzung der Marktlage kann hingegen zu ausbleibenden Geschäftschancen führen. Dieses gilt es zu vermeiden.

Auf der anderen Seite werden Zertifikate mit endloser Laufzeit emittiert. Allen voran sind hier wikifolio-Indexzertifikate zu nennen, deren Anzahl an emittierten Produkten voraussichtlich auch in 2017 weiter zunehmen wird. Der Trend ist hier weiter ungebrochen. Das Volumen an verkauften wikifolio-Indexzertifikaten steigt kontinuierlich an. Mit den Ende Februar 2017 abgeschlossenen Verträgen zur weitgehenden Besicherung solcher Produkte sehen wir die Möglichkeit für weitere positive Impulse in Bezug auf das verkaufte Volumen dieser Assetklasse in 2017 und auch darüber hinaus. Der Erfolg hängt dabei auch maßgeblich von der Performance der zugrundeliegenden Musterportfolien ab. Mit der hohen Transparenz, die dem Konzept von wikifolio zugrunde liegt, und der damit gegebenen Möglichkeit für Anleger, schnell an Informationen zu gelangen - auch bezogen auf einzelnen Musterportfolien -, sehen wir mehrheitlich Chancen für die weitere Entwicklung dieses Geschäftsmodells. Inwieweit einzelne Musterportfolios - als Grundlage von Indizes - erhoffte Erfolge nicht erreichen oder gar negative Entwicklungen hinnehmen, bleibt ebenso abzuwarten, wie die Reaktion der Anleger auf solche Entwicklungen. Auf beides hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft keinen Einfluss.

Auch in schwierigen Marktphasen konnten im Geschäftsfeld der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in der Vergangenheit positive Impulse erkannt und entsprechend auf Kundenverhalten reagiert werden. Es gilt auch in 2017 solche Chancen - bei vertretbaren Risiken - zu nutzen. Mit fehlenden Impulsen und Chancen nimmt die Handelstätigkeit in diesem Bereich jedoch zumeist ab. Damit würden sich Ertragsmöglichkeiten eintrüben. Insbesondere auf Faktoren wie Konjunkturdaten, die ausschlaggebend für Markttrends sein können, haben wir keinen Einfluss. Auch die allgemeine Börsenentwicklung kann nur beobachtet werden. Beeinflussbar bleiben für uns lediglich solche Faktoren, die auf die Qualität unserer Dienstleistungen bezogen sind, und die Angebotspalette der über uns handelbaren Wertpapiere.

2017 und auch die hieran anschließenden Jahre wird die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin nutzen, um die ab Anfang 2018 verpflichtend anzuwenden MiFID II Regularien umzusetzen. Diese Maßnahmen werden auch die Änderungen der internen Organisation betreffen. Als kleineres Emissionshaus sehen wir noch stärker die Notwendigkeit, dass unsere interne Organisation und die internen Risikominderungssysteme mit der wachsenden Geschäftstätigkeit Schritt halten. Solche Anstrengungen sehen wir im Hinblick auf unsere künftigen Entwicklungsmöglichkeiten als eine Investition in unserer Zukunft. Diese Investitionen werden jedoch mit einmaligen und laufenden Kosten verbunden sein.

Unter vergleichbaren Rahmenbedingungen für die geschäftlichen Tätigkeiten der Konzerngesellschaften erwartet die Geschäftsleitung, dass für das Geschäftsjahr 2017 ein Konzernjahresüberschuss erzielt werden kann, der nicht wesentlich vom Ergebnis des Geschäftsjahrs 2016 abweicht. Ungewiss bleibt hierbei jedoch, inwieweit von den Konzerngesellschaften einmalige und laufende Kosten aufgrund von Gesetzesänderungen oder der regulatorischen Aufsicht zu tragen sind, letztere insbesondere aus anstehenden Änderungen im Zusammenhang mit MiFID II.

Mit der Veröffentlichung unserer Finanzberichte und den hierin enthaltenen Angaben und getroffenen Aussagen glauben wir, einen angemessenen Einblick in unsere Tätigkeiten und den sich hieraus ergebenden Risiken und Chancen zu ermöglichen. Auch kann sich der Leser mit diesen Angaben und Aussagen einen Eindruck über den aktuellen Stand sowie künftige Entwicklungen verschaffen. Die jährliche Veröffentlichung der Geschäftszahlen wird durch die quartalsweise Konzernberichterstattung sowie ergänzende Nachrichten zu besonderen Themen ergänzt. Zusammen bieten diese Informationen einen zeitnahen und umfassenden Einblick in die wesentlichen auch unterjährigen Aktivitäten rund um Lang & Schwarz.

Düsseldorf, den 24. April 2017

Der Vorstand

André Bülow

Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31.12.2016		31.12.2015		Passiva		
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					A. Eigenkapital		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	924.187,50		1.010.781,10		I. Gezeichnetes Kapital rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile ausgegebenes Kapital	9.438.000,00	9.438.000,00
2. geleistete Anzahlungen	49.125,00		65.125,00		II. Kapitalrücklage	0,00	-470.223,00
II. Sachanlagen					III. Gewinnrücklagen andere Gewinnrücklagen	9.438.000,00	8.967.777,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	562.443,39		465.119,89		IV. Bilanzgewinn	10.138.433,23	9.636.447,08
III. Finanzanlagen						6.138.419,32	2.765.869,40
Beteiligungen	632.400,00		632.400,00			5.011.166,54	6.272.955,02
B. Umlaufvermögen						30.726.019,09	27.643.048,50
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					B. Rückstellungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	186.312,14		230.191,78		1. Steuerrückstellungen	14.620,00	2.625.613,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.540.448,64		1.724.149,13		2. sonstige Rückstellungen	3.465.422,93	3.940.246,65
II. Wertpapiere						3.480.042,93	6.565.859,65
sonstige Wertpapiere					C. Verbindlichkeiten		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	187.570.908,27		166.992.960,97		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.801.589,54	1.713.899,60
C. Rechnungsabgrenzungsposten	75.944.932,67		31.368.463,86		2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	782.304,19	762.118,40
	160.888,70		136.091,48		3. sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 182.504,08 (Vorjahr: EUR 157.078,77) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 6.125,39 (Vorjahr: EUR 738,38)	201.683.794,65	165.839.961,25
	267.571.646,31		202.625.283,21				
					D. Rechnungsabgrenzungsposten		
						97.895,91	100.395,81
						267.571.646,31	202.625.283,21

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	1.1. - 31.12.2016	1.1. - 31.12.2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	196.303.274,99	250.206.380,12
2. sonstige betriebliche Erträge	990.406,91	494.802,01
3. Materialaufwand	<u>-173.060.882,88</u>	<u>-216.212.465,12</u>
	24.232.799,02	34.488.717,01
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-6.491.596,01	-6.816.421,40
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-648.496,26	-607.785,24
davon für Altersversorgung: EUR 85.350,77 (Vorjahr: EUR 85.312,15)		
	<u>-7.140.092,27</u>	<u>-7.424.206,64</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-514.417,07	-409.036,01
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.662.976,11	-4.014.849,98
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	43.243,29	93.747,75
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-4.857.781,41	-13.884.622,71
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-49.633,85</u>	<u>-74.917,42</u>
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.051.141,60	8.774.832,00
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-2.116.943,14</u>	<u>-2.703.053,08</u>
12. Ergebnis nach Steuern	4.934.198,46	6.071.778,92
13. sonstige Steuern	<u>-205.480,67</u>	<u>-84.811,71</u>
14. Konzernjahresüberschuss	4.728.717,79	5.986.967,21
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	1.774.175,02	1.699.695,55
16. Einstellungen in die Gewinnrücklagen	<u>-1.491.726,27</u>	<u>-1.413.707,74</u>
17. Konzernbilanzgewinn	5.011.166,54	6.272.955,02

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2016

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2016 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragksolidierung wurden entsprechend angewendet.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen einem bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen und Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises zum Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 306 HGB werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelsfolgerfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Für den Konzernabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, mit Sitz in Düsseldorf sowie der Lang & Schwarz Broker GmbH, mit Sitz in Düsseldorf.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.2016 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.2016 in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	7.750	100,0	7.750

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Broker GmbH gehalten. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

Der Bilanzausweis andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den Sachanlagen enthält TEUR 29 Bauten auf fremden Grundstücken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Anlagespiegel als Anlage zum Konzernanhang.

4.2 Restlaufzeiten der Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 1.727 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.2016	31.12.2016	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr	bis 1 Jahr	> 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
— Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	78	0	230	0
— Sonstige Vermögensgegenstände	1.636	13	1.701	23
	1.714	13	1.931	23

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 75.945 werden keine Beträge einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

4.3 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 werden keine eigenen Anteile gehalten.

4.4 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2016 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Die Entwicklung der eigenen Anteile in 2016 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Anteil am Grundkapital in EUR	Anteil am Grundkapital in %
156.741 Stücke zum 31. Dezember 2015	470.223	4,98
Käufe: 6.300 Stücke zum Durchschnittskurs von 15,13 EUR/Stück	18.900	0,20
Verkäufe: 163.041 Stücke zum Durchschnittskurs von 18,08 EUR/Stück	489.123	5,18
0 Stücke zum 31. Dezember 2016	0	0

Die Aktienerwerbe erfolgten zu Handelszwecken. Käufe und Verkäufe wurden zu Nominalwerten vom gezeichneten Kapital abgezogen bzw. hinzugerechnet. Beträge, die über den Nominalwert hinausgingen, wurden mit den freien Rücklagen verrechnet. Erträge, die sich aus dem Handel ergaben, erhöhten die Kapitalrücklage.

4.5 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrug im Vorjahr TEUR 9.636. Durch den Handel in eigenen Anteilen hat sich diese um das positive Handelsergebnis in Höhe von TEUR 502 erhöht.

4.6 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten Veränderungen in Höhe von TEUR 1.881 aufgrund der Veräußerung eigener Anteile im Berichtsjahr. Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres wurden aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 31. August 2016 TEUR 1.492 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Insgesamt haben sich damit die Gewinnrücklagen auf TEUR 6.138 erhöht.

4.7 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2020 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.8 Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich, Aufsichtsratsvergütung sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

4.9 Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 233.268 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.2016		
	bis 1 Jahr	> 1 bis < 5 Jahre	>5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
— Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.802	0	0
— Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	782	0	0
— Sonstige Verbindlichkeiten	3.641	136	197.907
	35.225	136	197.907

Bilanzposten	Vorjahr		
	bis 1 Jahr	> 1 bis < 5 Jahre	>5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR
— Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.714	0	0
— Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	762	0	0
— Sonstige Verbindlichkeiten	6.465	10.209	149.166
	8.941	10.209	149.166

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 28.069 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt wurden.

Bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

5.1 Umsatzerlöse

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, vor.

5.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 990 betreffen im Wesentlichen:

	TEUR
— Periodenfremde Erträge	587
— Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	255
	842

5.3 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 4.663 werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 500 ausgewiesen. Periodenfremde Erträge (vgl. unter 5.2 *Sonstige betriebliche Erträge*) und periodenfremde Aufwendungen ergaben sich im Wesentlichen aufgrund Änderungen im Umsatzsteuerrecht mit Auswirkungen auf Innenumsätze mit den Konzerngesellschaften.

5.4 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Steuern von Einkommen und vom Ertrag wurden für das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit berücksichtigt.

5.5 Angaben zur Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung geht bei Ihrer Ermittlung von dem Konzernüberschuss vor Ertragsteuern in Höhe von TEUR 6.846 aus, welcher sich aus dem Konzernüberschuss in Höhe von TEUR 4.729 zuzüglich der Ertragssteuern in Höhe von TEUR 2.117 ergibt.

In den Finanzmittelfonds werden Zahlungsmittel in Form der Liquidität ersten Grads einbezogen. Hierzu zählen der Kassenbestand in Höhe von TEUR 35 und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 75.817. Von diesen werden jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 28.069 abgezogen.

Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge lagen im Geschäftsjahr 2016 nicht vor.

5.6 Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

6. Sonstige Angaben

6.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.193.

Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus

den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen nicht vor. Daneben hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine Bürgschaftserklärung bis zur Höhe von TEUR 1.000 für Verpflichtungen der Lang & Schwarz Broker GmbH abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen auch hier nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben nachstehend unter Gliederungspunkt **6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB**, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen insbesondere aus selbst begebenen Produkten sowie aus sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 1.859 unter den sonstigen Wertpapieren sowie in Höhe von TEUR 201.243 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 5.875 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 194.813 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 346 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), bezogen auf den Bund-Future in Höhe von TEUR 171 und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 39. Für die jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Bewertungseinheiten werden in Form von Makro- oder Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere TEUR	Sonstige Vermögens-gegenstände TEUR	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten TEUR	Sonstige Verbindlichkeiten TEUR	Schwebende Geschäfte ²⁾ TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	16.145	201	17	-	-22.448
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	165.939	-	84	-	1.178
Rohwaren ¹⁾	4	-	-	-	2.725
Bund-Future ¹⁾	-	73	-	-	-9.685
Wechselkursrelationen ¹⁾	54	-	-	-	2.253

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der Variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden, soweit möglich, aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

6.3 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2016 waren:

- Herr André Bülow, Dipl.-Kaufmann, Neuss,
- Herr Peter Zahn, Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf.

Herr Bülow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M. Herr Zahn ist Mitglied des Aufsichtsrats der Backbone Technology AG, Hamburg, sowie der PAN AMP AG, Hamburg.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt zusammen:

- Herr Michael Schwartzkopff, Rechtsanwalt aus Köln, Vorsitzender,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, selbständiger Berater aus Frankfurt am Main, stellvertretender Vorsitzender,
- Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2016 auf TEUR 208.

6.4 Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorare betragen TEUR 116 für Abschlussprüfungen sowie TEUR 2 für andere Bestätigungen.

6.5 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2016 – soweit bekannt – keine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

6.6 Mitarbeiter

In 2016 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 49 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 50 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2016	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Mitarbeiter	40	8

6.7 Offenlegung

Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2016 nebst Konzernlagebericht 2016 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2016 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach § 26a KWG i.V.m. Art. 435 ff Verordnung (EU) 575/2013 (CRR), wird durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als übergeordnetes Institut für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage.

7. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten wäre, liegen nicht vor.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2016

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 5.991 wurde gemäß Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 31. August 2016 eine Dividende von EUR 1,43 je gewinnberechtigte Aktie, mithin TEUR 4.499, an die Aktionäre ausgeschüttet. TEUR 1.492 wurden gemäß Hauptversammlungsbeschluss in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich im Juli 2017 in Düsseldorf stattfindet, aus dem Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 4.178 die Zahlung einer Dividende je gewinnberechtigter Aktie von EUR 1,15 vorzuschlagen. Für den übersteigenden Betrag soll der Hauptversammlung die Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen vorgeschlagen werden.

Düsseldorf, den 24. April 2017

Der Vorstand

André Bütow

Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	Historische Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umgliederung EUR	31.12.2016 EUR	1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibungen EUR	Umgliederung EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR
I. Immaterielle Anlagewerte												
1. Software	3.413.660,78	221.676,66	887.684,61	20.760,00	2.768.412,83	2.402.879,68	298.503,16	857.157,51	0,00	0,00	1.844.225,33	924.187,50
2. Geleistete Anzahlungen	65.125,00	4.760,00	0,00	-20.760,00	49.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.125,00
	3.478.785,78	226.436,66	887.684,61	0,00	2.817.537,83	2.402.879,68	298.503,16	857.157,51	0,00	0,00	1.844.225,33	973.312,50
II. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	536.316,58	31.838,50	0,00	0,00	568.155,08	429.568,69	17.747,50	0,00	0,00	0,00	447.316,19	120.838,89
2. Hardware	2.364.660,43	222.586,10	958.577,27	0,00	1.628.669,26	2.084.283,43	127.747,60	958.555,27			1.253.475,76	375.193,50
3. Bauten auf fremden Grundstücken (Einbauten)	245.094,44	8.930,36	0,00	15.375,87	269.400,67	167.099,44	35.890,23	0,00	0,00	0,00	202.989,67	66.411,00
4. Geleistete Anzahlung auf technische Anlagen	0,00	15.375,87	0,00	-15.375,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. GWG/GWG Sammelkonto	7.265,87	34.528,58	36.556,55	0,00	5.237,90	7.265,87	34.528,58	36.556,55	0,00	0,00	5.237,90	0,00
	3.153.337,32	313.259,41	995.133,82	0,00	2.471.462,91	2.688.217,43	215.913,91	995.111,82	0,00	0,00	1.909.019,52	562.443,39
III. Finanzanlagen												
Beteiligungen	632.400,00	0,00	0,00	0,00	632.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	632.400,00	632.400,00
	632.400,00	0,00	0,00	0,00	632.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	632.400,00	632.400,00
	7.264.523,10	539.696,07	1.882.818,43	0,00	5.921.400,74	5.091.097,11	514.417,07	1.852.269,33	0,00	0,00	3.753.244,85	2.168.155,89
												2.173.425,99

Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Angaben in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital		Eigene Anteile	Eigenkapital des Mutterunternehmens gemäß Konzernbilanz / Konzerneigenkapital
	Stammaktien		Gewinnrücklagen	Bilanzgewinn		
Stand am 1.1.2015	9.438.000,00	9.635.669,97	3.232.985,31	5.196.825,55	0,00	27.503.480,83
Erwerb / Einziehung eigener Anteile			-1.883.931,54	0,00	-471.000,00	-2.354.931,54
Veräußerung eigener Anteile		777,11	3.107,89		777,00	4.662,00
Gezahlte Dividenden				-3.497.130,00		-3.497.130,00
Übrige Veränderungen						
- Einstellung in die Gewinnrücklagen			1.413.707,74	-1.413.707,74		0,00
- übriges Konzernergebnis				5.986.967,21		5.986.967,21
Konzerngesamtergebnis			1.413.707,74	4.573.259,47		5.986.967,21
Stand 31.12.2015	9.438.000,00	9.636.447,08	2.765.869,40	6.272.955,02	-470.223,00	27.643.048,50
Stand am 1.1.2016	9.438.000,00	9.636.447,08	2.765.869,40	6.272.955,02	-470.223,00	27.643.048,50
Erwerb / Einziehung eigener Anteile			-76.453,33	0,00	-18.900,00	-95.353,33
Veräußerung eigener Anteile		501.986,15	1.957.276,98		489.123,00	2.948.386,13
Gezahlte Dividenden				-4.498.780,00		-4.498.780,00
Übrige Veränderungen						
- Einstellung in die Gewinnrücklagen			1.491.726,27	-1.491.726,27		0,00
- übriges Konzernergebnis				4.728.717,79		4.728.717,79
Konzerngesamtergebnis			1.491.726,27	3.236.991,52		4.728.717,79
Stand 31.12.2016	9.438.000,00	10.138.433,23	6.138.419,32	5.011.166,54	0,00	30.726.019,09

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016**1.1. - 31.12.2016 1.1. - 31.12.2015**

	TEUR	TEUR
Konzernüberschuss vor Ertragsteuern	6.846	8.690
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle	514	409
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	-475	-512
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	3.969	12.837
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	31	0
+/- Sonstige Anpassungen	-3.263	-2.485
Zwischensumme	<u>7.622</u>	<u>18.939</u>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	101	-4
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	29	138
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere	-17.603	-55.948
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva	449	12.983
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber	1.811	-382
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20	142
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva	28.919	40.877
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	3.328	2.559
- Gezahlte Zinsen	-50	-75
+ Erstattete Ertragsteuern	9	0
- Gezahlte Ertragsteuern	-5.078	-2.252
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>19.557</u>	<u>16.977</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0	156
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-313	-348
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	256
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-226	-728
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	<u>-539</u>	<u>-664</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
-/+ Nettoveränderung aus Käufen und Verkäufen eigener Anteile	2.853	-2.350
- Ausschüttungen	-4.499	-3.497
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	<u>-1.646</u>	<u>-5.847</u>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	30.411	19.945
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>19.557</u>	<u>16.977</u>
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	<u>-539</u>	<u>-664</u>
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	<u>-1.646</u>	<u>-5.847</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	<u>17.372</u>	<u>10.466</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>47.783</u>	<u>30.411</u>
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand	35	2
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>47.748</u>	<u>30.409</u>
47.783	<u>30.411</u>	

**Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG
(Country-by-Country-Reporting)
zum Stichtag 31. Dezember 2016**

CRR-Institute haben nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG auf konsolidierter Basis zusätzliche Angaben offenzulegen.

Zu den Angaben, die im Rahmen der Offenlegungsanforderungen darzulegen sind, fallen:

- die Firmenbezeichnung, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen,
- der Umsatz,
- die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten,
- der Gewinn oder Verlust vor Steuern,
- die Steuern auf den Gewinn oder Verlust,
- erhaltene öffentliche Beihilfe.

Der Umsatz wird nach den handelsrechtlichen Vorgaben ermittelt und umfasst das Zinsergebnis, die Umsatzerlöse und die Materialaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Erträge. Hinsichtlich der Ermittlung der Umsatzerlöse und der Materialaufwendungen wird auf die Ausführungen im Konzernanhang unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen.

Die Anzahl Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten (Anzahl der Beschäftigten) wird auf Basis von Vollzeitäquivalenten entsprechend der handelsrechtlichen Regelung gem. § 267 Abs. 5 HGB angegeben (nach Quartalsendständen berechneter Durchschnittswert).

Der Gewinn oder Verlust vor Steuern wird aus dem Konzernüberschuss zuzüglich Steueraufwendungen bzw. abzüglich Steuererträge aus dem Einkommen oder dem Ertrag ermittelt.

Bei der Angabe zu den Steuern auf den Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sowie Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ein Steuersubjekt für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer darstellen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH gilt als eigenständiges Steuersubjekt. Die Angaben betreffen daher zum einen die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und zum anderen die Lang & Schwarz Broker GmbH. Der Steueraufwand setzt sich zusammen aus der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% auf die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Summe der Körperschaftsteuer sowie 3,5% auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung eines Hebesatzes von 440%. Auf die Ausführungen zu latenten Steuern im Konzernanhang unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wird verwiesen.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften erhielten keine öffentlichen Beihilfen im Geschäftsjahr 2016.

Nachstehend kommt die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Konzernmuttergesellschaft diesen Offenlegungsanforderungen in tabellarischer Form nach. Dabei ist zu beachten, dass die konsolidierten Konzerngesellschaften ausschließlich in Deutschland ansässig sind und keine Niederlassungen unterhalten werden.

Firmenbezeichnung	Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	Lang & Schwarz Broker GmbH	Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG	HGB Konsolidierungskreis (Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft)
Art der Tätigkeit	Finanzunternehmen / Finanzholding-gesellschaft	Wertpapier-handelsbank	Finanzdienst-leistungsinstitut	Finanzholding-gruppe
Sitz	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Umsatz in TEUR	18.842	2.955	5.466	24.158
Anzahl der Beschäftigten	36	15	38	49

Gewinn / Verlust vor Steuern in TEUR	6.295	8	2	6.846
Steuern auf Gewinn / Verlust in TEUR	2.117	0	0	2.117

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeföhrten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 16. Mai 2017

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 05. Juli 2018